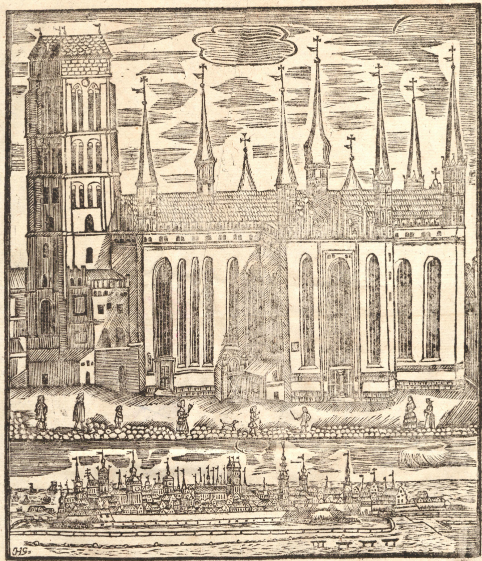


Der See- und Handels-Stadt Dantzig Rechte Oder Willkühr

So in- und ausserhalb Gericht
von allen und jeden
zu beobachten.

Dem Publico zum besten aufgelegt

In
Des Rath Seelmanns Buchdruckerey/
Zur Langen-Fuhr/ bey der Stadt Dantzig/ *Anno* 1749.

Vorrede.

Weilen der natürlichen Billigkeit gemeß/ daß eines Orts Gesetze/ auch anderen Publiquement communiciret werden/ so hat man hierin/ dann und wann und zwar aus der Raison, an statt einiger alten und ohnbekanten Wörter und Redens-Arten/ neuerer und gangbahrerer sich bedienet und doch zugleich den vorigen Sensum und rechten Verstand deutlich genug beybehalten/ damit in specie die Hoch-Teutschen von dem eigentlichen Zusammenhang in Lesen ebenfals profitiren und von fehlsamer Interpretation befreyet seyn können. Ubrigens aber so wird dies Werck nicht nur denenjenigen/ die Löbliche Verordnungen zu unterstützen/ sondern auch andern/ welche sich selbigen zu conformiren pflegen/ wohlmeinend dediciret und zugleich versichert/ daß man hinkünfftig noch etwas/ daß mit dieser Materia harmoniret und zu deren Eclairissement abziehlet/ durch die Presse ans Licht zu bringen entschlossen.



Der erste Theil.

Das I. Capitul.

Von Sachen / die beym Rath gehandelt werden;

Articulus 1. **Von der Ladung für den Rath.**

Nimt jeglicher Bürger und Einwohner / der für den Rath oder für die Aemter *citir*et wird / der soll also erscheinen / wie ihme durch den geschwornen Diener angesagt wird / es wäre dann / daß ihm Ehehaffte-Noth / die er nicht allein anzeigen sondern auch beweisen soll / entschuldigte und soll es mit diesen Ladungen / wie in den gemeinen Gerichts-*Proces*s stehet / gehalten werden; Geschehe es auch / daß der Kläger selbst aussen bliebe / so soll / nach Beschaffenheit der Sachen / der beklagte Theil *absolvir*et und der Kläger in die Unkosten vertheilet werden.

Art. 2. **Wie starck für dem Rath zu erscheinen.**

Alle diejenigen / die fürm Rath Geschäffte haben / sollen nicht stärcker / denn selb Zehende / mit ihren Freunden und Beystande für dem Rath erscheinen / bey Vermeidung ernstlicher Straffe / die sich E. E. Rath / nach Gelegenheit des Verbrechens / will vorbehalten haben.

Art. 3. **Von Brieffen / die allein dem Rath zu erbrechen gebühren.**

Es soll niemand sich unterstehen / irgend einige Brieffe / die an den Rath / Schöppen / Zünffte / gemeine Bürgerschafft / Zechen-Wercke oder an eine Versammlung lauten / zu erbrechen oder zu lesen / sondern ohne Verzug und Säumen / solche Brieffe oder Schrifften / dem Rath / oder zum wenigsten / dem Wort-führenden Bürgermeistern / getreulich zu Handen zu bringen und zu überreichen / pflichtig seyn / würde jemand diesen zuwieder solche Brieffe lesen und aufbrechen / das soll ihme an seyn Höhestes gehen. Wer sie auch also / ohne Vorbewust des Raths oder Bürgermeisters / annehmen und nicht überreichen würde / der soll / nach Erkäntniß des Raths / ernstlich gestraffet werden. Deßgleichen soll niemand solche und dergleichen Brieffe von sich schreiben / ohne des Raths Wissen / bey vorberührter Straffe / nach Ausweisung der Sachen; Ebener gestalt soll es auch mit denen Schmäh-Schrifften gehalten werden.

Art. 4. **So jemand in des Raths Geschäfften zu Schaden käme.**

So jemand / wegen seines Amtes und Geschäffte / die er im Nahmen des Gemeinen Guthes und auf Befehl E. E. Raths getrieben / fortgestellet / unterhandelt und *tractiret* hätte / irgend in Schaden / Noth / Wiederwillen oder Verfolgung käme und sich in solchen Geschäfften / treulich / aufrichtig und unverweißlich verhalten und dabey seinen eigenen Nutzen nicht gesuchet hätte / so sollen und wollen ihn / in solchen / alle dieser Stadt Ordnungen

vertheidigen/ schützen/ vertreten und handhaben und in allen dem/ was die Nothdurfft erfordern wird/ mit nichten verlassen; Wann auch jemand/ in solchen der Stadt Geschäfften/ um Leib und Leben käme/ so soll seiner hinterlassenen Wittib/ so lange sie im Wittwen-Stande bleibet/ aus dem Gemeinen Guthe/ ein ehrlicher Auffenthalt verordnet/ die Kinder aber/ nach Gelegenheit/ versorget und versehen werden.

Das II. Capitul.

Von Bürgerlicher Verhaltung.

Art. 1. **Dieser Stadt Bürger/ kan anderswo nicht Bürger seyn.**

Wer unser Bürger ist/ der soll in keiner andern Stadt Bürger seyn/ hat er aber anderswo Erbe und liegende Gründe/ die ihme angestorben oder Schulden halber oder sonst durch irgend einen *Titul* angenommen wären/ die mag er/ ohne Schaden seines Bürger-Rechts/ wohl haben und ihrer geniessen.

Art. 2. **Von Leistung Bürgerlicher Pflicht und Gehorsams.**

Alle diejenigen/ die in dieser Stadt zu Bürger-Recht sitzen und derselben Freyheiten/ *Privilegi*en und Nahrung gebrauchen und geniessen/ die sollen schuldig seyn/ Bürgerlichen Gehorsam/ Last und Pflicht/ nachtbahrgleich/ zu tragen und sich dem Erkäntniß E. E. Raths und aller Ordnungen-Schlüssen zu unterwerffen und dagegen keine Wieder-Rede/ Befreyung/ Außzüge oder Behelff/ in keine Wege/ wasserley Gestalt das immer durch Menschen Sinn erfunden werden möchte/ zu suchen/ fürzunehmen noch zu gebrauchen; Auch soll kein Bürger sich unterstehen/ etwas dergleichen/ gegen der Ordnungen allgemeinen Schlüssen/ zu Unterbrechung gemeiner Freyheiten und Wohlfahrt/ anzustellen und auszubringen/ vielweniger soll einen Fremden/ dem das Bürger-Recht nicht gegönnet wird/ verstattet werden/ sich solcher Dinge zu gebrauchen oder anzumassen/ dadurch er/ ohne der Ord-

nungen Zulaß/ allhie wohnen/ des Gehorsams der Obrigkeit und der Stadt ordentlichen Gerichts-Zwang sich entziehen oder bürgerliche Freyheit und Nahrung treiben wolte / bey Verlust der Stadt und ihres Gebiethes Wohnungen.

Art. 3. **Von Bürgern/ die in Zeit der Noth aus der Stadt weichen oder dem Feinde beypflichten.**

Wer in Krieges-Nöthen und Anliegen oder sonst in sorglichen schweren Zeiten und Obliegen gemeiner Stadt / ohne Zulaß der Obrigkeit / aus Unser Stadt gezogen ist oder ziehen würde und die Stadt verliesse oder es mit Unsern Gegentheil hielte / der soll allhier nach der Zeit für Bürger nicht aufgenommen werden/ es wäre dann daß er durch aller Ordnungen Erkäntniß unschuldig erkläret würde und sich dessen vollenkommen verantwortet hätte/ und soll gleichwohl alle Schoß/ Steuer und Hülffe/ so wehrenden Krieges aufgeseget und durch gemeine Bürgerschafft ausgestanden/ seiner Vermögenheit nach/ Nachtbahr-gleich/ der Stadt geben und ausrichten/ nach Erkäntniß des Raths. Wer aber/ in der Krieges-Zeit/ dem Feinde beypflichtet/ der soll wie ein Meineydiger geachtet und darzu seines Halses und Gutes verlustig seyn

Art. 4. **Von Heurathung/ der Bürger-Kinder.**

Es soll keine Tochter/ bey Leben ihrer Eltern/ oder eines von beyden/ ohne Vorwissen und *Consens* Vaters oder Mutters / sich mit irgend einen Manne/ öffent- oder heimlich zu verloben mächtig seyn; Würde sich aber irgend eine Dirne dargegen zu handeln oder zu Verachtung oder Unehrung Vaters und Mutters sich dergestalt zu verloben unterstehen/ so sollen die Eltern befugt seyn/ die Tochter derentwegen gäntzlich/ dessen was sie von ihnen zu gewärtigen hat/ zu enterben/ wie auch gleichfals/ wann ein Sohn/ wieder der Eltern Willen/ eine berüchtigte Person zur Ehe nehme/ die Eltern den Sohn zu enterben befugt seyn sollen; Wann aber Vater und Mutter/ beyde/ mit Tode wären abgangen/ so soll sich die

Toch-

Tochter/ so noch im Jungfräulichen Stande ist/ an keinen Mann verloben/ ohne ihrer nächsten Bluts-Freunde und Vormündere Rath und Vollwort/ bey willkührlicher Straffe des E. Raths/ würde auch/ wegen solcher Verheurathung/ Zwispalt und Mißverständniß/ zwischen der Tochter und ihren Freunden oder Vormündern/ entstehen/ daß sie sich deßfals nicht vereinigen könten/ wie ingleichen auch/ wann die Freunde oder Vormündere die Jungfrauen/ in ihren Köhr-Jahren/ von der Ehe zu lange abhalten oder ihnen/ wieder ihren Willen/ einen Mann aufdringen wolten/ daß alles soll stehen/ nachzugeben oder zu straffen/ zu des E. Raths Erkäntniß.

Art. 5. **Von den Stadt-Kindern.**

Welcher Bürger oder Bürgers-Sohn sein Guth ohnnütz durchbringet oder verzehret/ dem soll der Rath zweene Vormünder geben/ ohne welcher Wissen und Willen/ er seines Guthes nicht mächtig seyn soll und würde ihnen hierüber jemand leihen oder borgen/ dem soll man die Schuld nicht bezahlen und also soll Er/ durch öffentlich *publiciren*/ der Stadt kund gemachet werden; Da die Freunde oder Vormündere solche ungerathene Kinder selbst nicht verklagen wollen/ mögen sie es den *Instigatoren* anmelden/ welche solches *ex Officio* fortzustellen schuldig seyn sollen.

Art. 6. **Von denen die in ein Kloster ziehen.**

Würde irgend eine Person/ die Unser Bürger wäre/ in ein Kloster ziehen wollen/ dieselbe soll dadurch ihr Guth den nächsten Freunden/ oder weme das zu rechte zukommet/ nicht abhändig machen; Erfordert es die Noth/ daß solche Person eine Versorgung haben müste/ das soll sie zuvor mit ihren Freunden abreden und was ihr alsdann mitgegeben wird/ damit soll sie und das Kloster zufrieden seyn und dasselbe soll/ vor den Eingange in daß Kloster/ dem Rathe durch dieselben Personen und ihre Freunde angesaget und in das Raths-Buch verschrieben oder sonst gerichtlich verwahret werden.

Das III. Cap.

Von Erben- und Liegenden-Gründen.

Art. 1. Niemand/ als Bürgern/ Erbe zuverkauffen.

(Gebiethe oder) Niemand soll Erbe oder liegende Gründe / binnen der Stadt und der Stadt-Freyheit / jemanden anders / dann Unsern Mit-Bürgern / zu verkauffen und denen es zu verkauffen / vermöge der Landes-*Constitution*en / zugelassen ist / wo dagegen gethan würde / so soll der Kauff an sich selbst nichtig und krafftloß seyn und der Bürger hundert Marck dem Rathe bestanden haben; Der Fremde aber mag sein Geld / so er etwa darauf gegeben hat / als eine andere schlechte Schuld / fordern und mahnen.

Art. 2. Die Erben in fremden Gerichten nicht zu versetzen noch zu beschwehren.

Niemand soll auf stehende Erbe und liegende Gründe in andern Freyheiten und Gerichten verpfänden / versetzen / noch beschweren / anders dann in denen Gerichten / darinnen sie gelegen seyn und ob hiergegen gehandelt würde / das soll von Unkrafften seyn und nach des Raths Erkäntniß gestrafft werden.

Art. 3. Die Schulden in der Rechten-Stadt / im Alt-Städtischen-Gericht / nicht zu verschreiben.

Alle und jegliche Bürger / in der Rechten-Stadt wohnhafftig / wie auch sonsten Fremde / Gesellen und Kauffleute / denen Unsere Bürger in der Rechten-Stadt schuldig seyn / sollen keinerley Weise sich unterstehen / bekandte Schuld / auf der Alten-Stadt verschreiben zu lassen oder irgend einige liegende Gründe zu beschweren und so wiederum; Wer dagegen thut / solche Verschreibung soll von Unkrafften seyn.

Art. 4. Wann ein Erbe länger ist / dann das andere.

Ist ein Erbe länger / dann daß andere / wer dann länger mauren will / der soll solch Mauer-Werck legen auf ihrer beyder Grund / jedoch

jedoch auff seine selbst eigene Unkosten und wann sein Nachtbahr solch Mauer-Werck mit gebrauchen will / so soll er verpflichtet seyn / solches mit zu behalten und also soll man es mit allerley Mauer-werck halten / es wäre die Quere oder die Länge. zahlen

Art. 5. **Wer mauren will / wie er sich gegen den Nachtbahr verhalten soll.**

So jemand ein steinern Hauß wolte bauen lassen / der soll es seinen Nachtbahren ein Jahr zuvor ansagen / damit sie zu solchen Bauen in Zeit sich schicken mögen / mit ihme zu mauren und wäre es Sache / daß seine Nachtbahren nicht vermöchten zu bauen / so mag dennoch der ihnen zuvor angesagt hat / nach Verlauff des Jahres / auff ihrer beyder Grund anheben zu mauren und wann er das geendet hat / so soll er auff seinen Eyd berechnen / was es ihme gekostet hat und was seinem Nachtbahren von der Helffte gebühret heraus zu geben und ihme wieder zukehren; Und welcher Nachtbahr / aus Unvermögenheit / ein solches nicht wieder erlegen / oder seinen Nachtbahr nicht bezahlen kan / der soll / von zwölff Marcken / einen Marck Zinse bey seinen Erbe in das Stadt-Buch verschreiben lassen / biß so lange / daß solcher Zinß abgelöset wird und derselbe Zinß soll / für alle Mann / der erste in demselbigen seyn: Dies soll aber dahin verstanden werden / wann beyde Nachtbahren der Mauren gebrauchen / daß alsdann der andere / der anfänglich nicht mitgebauet hat / so hoch als er der Mauer gebrauchet und sieben Schuh über die Rennen soll bezahlen oder bey seinen Erbe verschreiben lassen und das Geld verzinsen.

Art. 6. **Niemand soll anders bauen / als in Brandmauren.**

Ein jeder der forthin Häuser oder Spicker bauen will / binnen der Stadt Ring-Mauren / der soll zwischen Brand-Mauren sein Gebäude richten / wer dagegen thut / der soll es wieder brechen / oder der Rath soll es brechen und die Materie wegnehmen lassen und soll den Zimmerleuten und Maurern unter-

 sagt

sagt seyn/ daß sie nicht in Fachwerck bauen/ bey *Poen* zehen guter Marck/ so offt sie dagegen handeln; Wer nicht vermag ein Brand-Mauren zu bauen/ der soll sich mit den Nachbahrn/ des Raums halber/ oder sonst wie er kan/ vergleichen oder abfinden/ oder mags bey sein Erbe verschreiben lassen oder aber das Erbe verkauffen und binnen Jahr und Tag in gewehrende Hand bringen.

Art. 7. Von der Brand-Mauern.

In ~~unbe~~verbaueten Räumen oder Stellen/ soll niemand verpflichtet seyn/ oder genöthiget oder gedrungen werden/ eine Brand-Mauer länger denn von sechzig Fuß in die Höhe/ aber über der Renne sieben Fuß und nur Ziegel-dicke aufzumauren/ sondern/ wann er der Mauren gebrauchen und daran bauen will/ so lang und hoch er dann bauet/ so viel soll er schuldig seyn zu zahlen.

Art. 8. Von der Hoff-Mauer.

Die Hoff-Mauer soll auf beyderseits Nachbahren Grunde/ zweyen Schuh breit und dick im Grunde angeleget werden und/ biß an die Stein-Brücke oder Pflaster des Hoffes/ so dicke aufgeführet/ darnach an jeder Seiten ein Viertel eines Schuhes abgesetzt und folglich anderthalb Schuh dick und vierzehen Schuh hoch aufgeführet werden und solches auf beyderseits gleiche Unkosten und soll also beyden Nachbahren die Hoff-Mauern zugehören; Wann aber solch erbauete Hoff-Mauer verhanden wäre und einer derer Nachbahren zu seiner Nothdurfft dieselbe brechen müste/ etwas schweres darauf zu bauen und höher aufzuführen/ alsdann soll der/ so die Hoff-Mauer zu brechen und stärcker anzulegen benöthiget/ dieselbe auf seine eigene Unkosten brechen und aufführen/ da sie auch dicker und stärcker angeleget werden müste/ so soll der Brecher in seinen eigenen Raum/ und nicht in seines Nachbahren/ einrücken und also die Mauer erstlich vierzehn Schuh hoch aufziehen/ darnach seinen Nachbahr seine vorige Dicke der drey Quartieren des Schuhes frey bleiben lassen und auf dem seinen/ auf

sein

sein selbst Unkosten/ nach seiner Gelegenheit/ seine Gebäude auf- bauen und verfertigen; Da aber jemand der Nachtbahren etwa einige Blind-Wercke in die Hoff-Mauer ordnen wollen/ so soll es demselben frey seyn/ jedoch eins um das andere/ damit ein Nacht- bahr so viel als der andere Vortheil haben möge.

Art. 9. Von Besichtigung der Bau-Herren.

Wo zween Nachtbahren bauen wollen und Schelung zwi- schen sich haben/ so soll man zwey Bau-Herren hinsenden/ mit den Aelterleuten derer Maurer und Zimmerleute/ die bescheiden und solcher Händel erfahren seyn; Wann auch grosse und wich- tige Fälle sich ereignen/ so können auch der Stadt Baumeister mit darzu gezogen werden und wie es die Besichtiger befinden/ ur- theilen und sprechen/ dabey soll es bleiben; Da sich aber einer des Spruchs halber beschweret fünde/ der mag sich an den Rath wen- den. Wann die Bau-Herren gehen/ die Erbe zu besichtigen/ so giebt man jeden Herren/ der mitgehet/ in der Rechten-Stadt und zwischen den Spickern/ einen Orts-Thaler. In der Alten- und Vor-Stadt/ Langen- und Neuen-Garten/ einen halben Thaler/ denen Zimmerleuten und Maurern/ jeden Werck von der Besich- tigung/ einen Marck und wann sie ein Erbe schätzen/ daß fünfhun- dert Marck oder darüber werth ist/ jedern Wercke zwey Marck und wanns unter fünffhundert Marck ist/ anderthalben Marck und soll hierinnen zwischen der Alten-Rechten- und Vor-Stadt/ Lan- gen- und Neuen-Garten kein Unterscheid/ sondern die Gleichheit gehalten werden; Denen Dienern/ sämtlichen in der Rechten- Stadt/ dreyßig Schilling/ auf der Alten- und Vor-Stadt/ Lan- gen- und Neuen-Garten/ funffzig Schillinge und diese Unkosten soll das Part/ so bruchfällig befunden/ zu erlegen schuldig seyn.

Art. 10. Von Kalck und Ziegel zu rechter Maas und Zahl zu liefern.

Damit einen jeden der mit uns gedenckt zu bauen/ rechtfer- tige Maaß an Kalck und volle Zahl an Ziegeln wiederfahre/ so

setzen und ordnen wir / daß diejenigen / so den Kalck verkauffen / vor eine Last Kalck zwölff schmaler Tonnen / sollen abmessen / wie auch die Ziegel-Meistere ein jeglich Tausend / ein voll Tausend / wohin sie die Ziegel führen / zu zahlen und gewehren sollen und der Ziegel soll bey der alten Maaß bleiben und wohl gebacken werden und wo an Kalck und Ziegel weniger befunden / das soll für Fälschereÿ geachtet und gestraffet werden.

Das IV. Cap.

Von Schiffswerck / Schiffern und Schiffs-Volcke.

Wegen der Schiffs-Ordnung soll es gehalten werden und für ein Recht allhier seyn / wie es von den sämtlichen Erb-Hansen *Ao.* 91. geschlossen und in Druck verfertiget.

Art. 1. **Von Schiffs-Bauung.**

Alle diejenigen / welche allhier auf der Lastadien Schiff bauen oder bauen lassen wollen / die mögen sie bauen von allerley guten und gesunden Holtze und ein jeglicher soll bauen von guten Eysen / als solches nach Grösse des Schiffes möglich erkant wird.

Art. 2. **Wo man Schiff bauen soll.**

Man soll keine neue Schiffe bauen anderswo / dann auf der Lastadien / und so jemand ein alt Schiff verbauen wolte / der soll es auch nirgends anders bauen / denn auf der Lastadien / oder / wo daselbst nicht Raum seyn würde / auf der Brabanck / bey *Poen* zwantzig guter Marcken; Auch soll niemand zimmern auf der Brücken / noch für den Speichern / oder darzwischen / bey zwey guter Marcken.

Art. 3. **Wie Fremde und Bürger allhie Schiff bauen und verkauffen mögen.**

Kein Fremder soll allhie Schiff bauen / er habe denn vorgängig zur Erlaubniß dem Rathe so viel gute Marck erlegt / auf so viel Lasten das Schiff gebauet wird / deßgleichen soll auch der Bür-

Bürger thun/ so er ein Schiff auf den Kauff will bauen; So aber der Bürger das Schiff ein Jahr und Tag bey der Stadt führen will/ so soll er nichts davon geben/ wann er es bauet; Einen Fremden soll auch frey seyn/ sein Schiff/ das er anhero eingebracht oder das er allhie erbauet/ zu verkauffen/ jedoch mit den Unterscheid/ daß unsere Bürger/ so sie wollen/ allewege die nächsten/ für andern Fremden/ zu den Kauff seyn sollen; Derowegen wann der Fremde sein Schiff einem Fremden verkauffet hat/ soll er schuldig seyn/ solches öffentlich für dem Königl. Arthus-Hoffe anzuschlagen/ acht Tage lang und den Preiß zu vermelden und alsdann soll den Bürger frey stehen/ binnen den acht Tagen einen Einspruch zu thun und in den Kauff zu treten/ doch daß er eben so viel darlege und gleiche Zahlung thue/ wie der Kauff mit dem andern gemacht ist/ bey *Poen* fünff und zwantzig guter Marck/ dem Rathe zu verfallen/ von dem Verkäuffer des Schiffes/ der den Kauff nicht/ wie oben stehet/ *publiciret* hat.

Art. 4 **Wo die Schiffe zu bragen und zu stürtzen.**

Niemand soll sein Schiff bragen oder stürtzen anderswo/ denn da die Brabanck von der Stadt dazu gemacht ist/ oder wohin es die Kämmerer/ aus Befehl des Raths/ verordnen werden/ bey *Poen* zehn guter Marcken.

Art. 5 **Wer Schiffe/ so allhie zu Hause gehören/ führen mag.**

Den Schiff-Rehdern dieser Stadt Bürgern soll frey seyn/ einen Schiffer/ welcherley *Nation* er sey/ er habe auch Parthe im Schiffe oder nicht (doch/ daß er vorgängig das Bürger-Recht gewonnen habe) auf ihre Schiffe zu nehmen/ wie es ihnen zuträglich und gefällig/ vor diese Zeit und so lange es die Ordnungen dieser Stadt für rathsam befinden werden.

Art. 6 **Wer Schiffe leuchten möge.**

Niemand soll aus oder einleuchten/ mit einigen Schiffen/ er sey dann Unser Mit-Bürger/ im Fall der Noth/ da man auch

andere Leute gebrauchen müste / das soll mit Zulaß des Präsidirenden Bürgermeisters geschehen / es wäre denn hohe Noth verhanden / daß den Zulaß zu suchen die Gelegenheit nicht leiden könte / so soll es zum Schaden nicht gerechnet werden.

Art. 7. Die Güther durch den Baum zu Schiffe zu führen.

Niemand soll einigerley Guth zu Schiffe führen / anders denn durch den Baum bey dem Schlosse auf und ab / bey Verlust des Guthes (es wäre dann / daß der Präsidirende Bürgermeister bey Stopfung ein anders im Nahmen E. E. Raths nachgebe) und soll davon der Stadt seine Pflicht thun / so daß er nichts auf die Brücken schlage und nichts davon abnehme / biß daß er das Guth gefreyet hat.

Art. 8. Von den Baum schliessen.

Es soll kein Baum-Schliesser / oder ander *Officiant*, die durchfahrende Schiffe oder Bordinge / über das was sich gebühret und was ihnen gesetzt ist / seines Gefallens beschätzen und soll ihnen auch solches in ihren Eyde / den sie jährlich beschweren / mit eingeknüpffet werden und wo jemand dagegen handeln würde / der soll / nach Gelegenheit des Verbrechens und E. E. Raths Erkäntniß / ernstlich gestraffet werden.

Art. 9. Von der Schiffer Rechenschafft.

Ein jeglicher Schiffer / der ein Schiff allhie zu Hauß gehörig / führet / es sey klein oder groß / der soll von allen Reisen seinen Redern und Freunden Rechenschafft thun / zum längsten 4. Wochen / nach seiner Ankunfft.

Art. 10. Ohne der Schiffs-Freunde Willen nicht wieder zu verfrachten.

Es soll kein Schiffer verfrachten / ohne seiner Rehder und Schiffs-Freunde Wissen und Willen und ob jemand darüber würde verfrachten / das soll keine Macht haben und er soll dazu / nach Gelegenheit der Sachen und zugefügten Schadens / gestrafft werden.

Art.

Art. 11. **Wann die Schiffs-Kinder sollen zu Schiffe gehen.**

Alle Schiffes-Kinder/ die ein Schiffer gewonnen hat/ die sollen zu Schiff fahren an den ersten Tage/ als ihnen von den Schiffer geheissen wird/ ob jemand hieran würde gebrechen und ohne Urlaub des Schiffers aus den Schiffe lauffen/ der soll vierzehen Tage in Gefängniß sitzen; Auch soll der Schiffer kein Schiffs-Kind zur Arbeit oder in die Kost in das Schiff nehmen/ er habe dann zuvor die Heuer auf die Reise mit ihme gemacht/ bey *Poen* fünff gute Marcken/ die der Schiffer aus seinen Beutel verfallen seyn soll.

Art. 12. **Von den Schiffs-Kindern/ die Tag und Nacht** aus den Schiffe bleiben.

Welche Schiffes-Kinder/ ohn Wissen und Willen ihres Schiffers/ ein Tag und Nacht aus den Schiffe seyn/ daß der Schiffer oder Steuer-Mann mit zweyen seiner Schiffs-Kindern bezeugen mag/ denen mag der Schiffer/ so er will/ Urlaub geben und was der Schiffmann empfangen hat/ das soll er den Schiffer wieder geben und dazu soll der Schiffmann den Schiffer seine halbe Heuer ausrichten/ hat er des Geldes nicht/ so soll er vor jeden Verbunde acht Tage in Gefängniß liegen/ auch soll der Schiffer von den Schiff-Leuten nicht gedrungen werden/ ihnen einiges Geld zu geben/ ehe das Schiff halb geladen ist.

Art. 13. **Welch Schiffmann seine Fahrniß nicht schiffet.**

Nachdem die Schiffer von etlichen Jahren her/ einen Mißbrauch unter sich eingeführet/ daß sie ihre und des Schiff-Volckes Führung/ vermöge des Saltzes und Korn-Lasten/ angerechnet/ welches doch vor alters nicht gewesen/ so soll es hinfort wiederum auf das alte gebracht und den Schiffer und Steuermann jeden zwölff Tonnen/ den *Officianten* jeden sechs/ den Bothsleuten jeden vier/ den Böttiger/ Cajüten-Wächter und Koch-Knecht/ jeden zwey Tonnen/ zugerechnet werden/ und soll ihnen solche Führung frey seyn/ wann sie die selbst schaffen oder kauffen/ wo nicht/

so mögen die Rehder / dasselbe Raum zu ihren besten gebrauchen und soll der Schiffmann derentwegen nichts zu fordern haben.

Art. 14. **Von Speisung des Schiff-Volcks.**

Ein Schiffer soll seinem Volcke / beydes Fleisch- und Fisch-Tages / zweyerley Gerichte und einerley Geträncke geben / daran soll sich das Schiff-Volck genügen lassen / doch darff er ihnen kein Gebratens geben.

Art. 15. **Von Irrung zwischen den Schiffern und Schiffs-Volcke / ausserhalb Landes.**

Ob es Sache wäre / daß ein Schiffer mit seinem Volcke Schelung hätte / ausserm Lande / in irgend einer der Hansee-Städte Haffenung / da der Teutsche Kauffmann liegt / da mag und soll man solche Sachen entscheiden / wofern man die Schelung nicht wiederum hiehero schiebet und verweiset.

Art. 16. **Von Bordinges-Führern.**

Obwohlen die Bordinges-Führer dieser Stadt Bürgere und Einwohner für den Fremden billig den Vorzug haben / wann es aber dennoch an Unsern Einwohnern mangeln würde / so soll der Präsidirende Bürgermeister Macht haben / auch den Fremden solches nachzugeben / damit der See-fahrende Mann desto besser gefördert werden möge / doch mit der Bedingung / daß sie / nach alten Gebrauch / einen Gülden Ungerisch von jeder Reise den Aelterleuten in die Busse legen sollen.

Art. 17. **Wer für den Schaden stehen soll.**

Ein jeglicher Bordinges-Schiffer soll sein Schiff in guter Achtung haben / damit des Kauffmanns Guth weder von oben noch unten / Wassers halber / möge beschädiget werden / da aber Schaden geschähe oder sich zutrüge / durch seine oder der seinen Schuld oder Verwahrlosung / denselben soll der Besitzer des Bordings gut thun / oder den Bording / dem Kauffmann / für seinen Schaden / übergeben; Ingleichen sollen jeglicher / der Bordinge heuert / einen

einen Mann/dem er vertrauet/welcher ihm daß Seine vor Dieb-stahl bewahret/ bey sein Guth setzen und verordnen/würde es sich aber zutragen / daß/aus andern Zufällen/ der Bording oder das Guth möchte beschädiget werden / das wird die Obrigkeit/ nach Gelegenheit der Sachen/zu richten haben.

Art. 18. **Wie daß Schiff und Bording sollen verwahret seyn.**

Ein jeglicher Schiffer/ der Bording bedarff/ ein oder auszu-lossen/ derselbe soll erstlich sein Schiff auf der Rehde mit zweyen guten Anckern und Tauen bewahren und alsdann mit seinem Volcke den Bording zu holen und wiederum bey das Hauß/Weich-sel-Münde/zu bringen verpflichtet seyn/ würde es sich aber zutra-gen/ daß der Bording bey dem Schiff/durch GOttes Wetter und Wind/ nicht liegen möchte/ alsdann soll der Schiffer ein gutes Tau hinter seinen Schiff außgeben/ dem Bording zu Hülffe/ des soll ingleichen der Bording mit zweyen guten Anckern und Tauen ver-sorget seyn. Da aber ein Schiffer einen Bording würde bey sei-nen Schiff haben und er sein Schiff nicht wohl verwahret hätte/ damit er den Bording möchte beschädigen und treibend machen/ so soll der Schiffer für den Schaden und Bording hafften.

Art. 19. **Wie bald die Schiffe und Bording zu lossen.**

Kein Bording soll schuldig seyn länger/denn drey Tage / un-gelosset an der Brücken zu liegen/sondern nach Außgang der dreyen Tagen soll der Schiffer verpflichtet seyn/ den Bording zu lossen/ oder/da ers länger ansiehen ließ/ sich derentwegen mit den Bor-dings-Führer zu vertragen; Ein jeder/welcher sein Schiff an-fänget zu lossen/ soll schuldig seyn/ die Lossung fort binnen den näch-sten vierzehen Tagen zu verfolgen und mit derselben immer fort zu fahren und unterdessen sich nicht unterstehen/ etwas aus dem Schiffe aus zu häckern/ bey Poen zehen guter Marck/ so offt jemand dagegen handelt/es wäre dann/daß es an den Trägern und Mes-sern mangelte.

Art. 20. **Wann mehr in den Bording geladen/als dem Schiffe nöthig.**

Würde ein Schiffer mehr Waaren / denn er in sein Schiff bringen kan/ in den Bording laden und auf die Rehde führen lassen/ so daß der Bording etliches Guth wieder zurücke führen müste/ so soll der Schiffer den Bordings-Führer/ von jeder Last/ die wieder zurück geführet wird/ zehen Groschen zu bezahlen schuldig seyn.

Art. 21. **An denen Tonnen nichts zu bevestigen.**

Niemand soll Schiff oder Bording an Tonnen/ ausserhalb den Bollwercken/ auf die rechte Tieffe weisende/ bevestigen oder anbinden/ bey Verlust des Schiffes oder Bordings; Damit die gemelten Tonnen/ zum Schaden des gemeinen See-fahrenden Mannes/ nicht verschickt noch verrückt werden mögen.

Art. 22. **Von Feuers-Gefahr/ von denen Schiffen abzuhalten.**

Es soll in keinen Schiffen/ Kahnen/ Bording/ Schmacken und wie es Nahmen haben mag/ durchaus kein Feuer gehalten werden/ von der Brabanck an/ biß hinter den Theer-Hoff an den Zuschlag auf der Mutlau/ wie auch im Graben hinter der Schäfferey/ bey *Poen* zweyer guter Marck/ so offt es geschicht/ wann auch dahero Schaden entstünde/ soll über die gesetzte *Poen* auch der Schaden/ nach Erkäntniß des Raths/ erstattet werden; Es soll auch kein Schiff/ Bording und Schmacke zu Herbstzeiten/ ehe dann der Frost angehet/ in der Mutlau zwischen der Brabanck und Zuschlage/ um Feuers-Gefahr willen/ gestattet werden/ sondern beneben der Brabanck oder ausserhalb den Zuschlage/ bey den Nobis-Kruge/ wie von Alters her gebräuchlich gewesen/ verwiesen werden/ bey voriger *Poen.*

Art. 23. **Von denen fremden Waaren/ so zu dieser Pforte einkommen.**

Welches Schiff durch Wetters- und anderer Noth halben einkommt und ungebrochner Last wieder weg will/ solches soll ihm

ihm/ wann es der Pfahl-Cammer die Gebühr erleget/ frey seyn; Jngleichen wer sonsten seinen Cours hieher setzet und eingelauffen/ aber/ nach erkundigter seiner Gelegenheit/ nicht lossen/ noch Marckt halten will/ dem soll/ nach entrichteten Pfahl-Gelde/ auch nicht gewehret werden/ mit ungebrochener Last/ wieder wegzulauffen: Jst aber die Last gebrochen oder ausgeleget/ so soll Marckt gehalten und die Waaren an Bürgere verkauffet werden/ wer dagegen weg und das Hauß ohne Paß vorbey lauffen würde/ der soll/ auf solchen Fall/ die geordnete und übliche Straffe der Confiscirung Schiffes und Guthes zu gewärtigen haben.

Art. 24. **Von Dielen nichts auszuschiffen.**

Es sollen keine Dielen/ ausser waß zu Garnierung der Schiffe gehöret/ ohne Urlaub des Präsidirenden Bürgermeisters/ ausgehen/ noch auf der Pfahl-Cammer angesagt genommen werden.

Das V. Cap.

Von Kauffmanns-Handelung.

Art. 1. **Von ungewöhnlichen Ablagen.**

JM Haupt und an den ungewöhnlichen Stellen an der Weichsel und Nerung/ so weit sich der Stadt Gebiethe erstrecket/ soll keine Ablegerung oder Verkauffung/ auch keine Umschiffung in einigerley Waaren verstattet werden/ bey Verlust des Guthes.

Art. 2. **Mit was Waaren die Belehneten nicht handeln mögen.**

Allen Lehn-Schreibern/ Brackern und andere Belehneten soll gäntzlichen verboten seyn/ mit denen Waaren/ darzu sie belehnet seyn/ zu handeln und keine Mascopay derselben Waaren mit einem andern zu haben/ da aber einer unter ihnen bruchfällig befunden/ der soll/ wegen des begangenen Mein-Eydes/ zu gebührender Straffe gebracht werden und seines Dienstes verlustig seyn und dies soll auch dahin verstanden werden/ daß der Wagen-Schoß-

Schreiber mit Klapholtz und hinwiederum der Klapholtz-Schreiber mit Wagen-Schoß nicht handeln und in diesen Fall soll Klap-Holtz und Wagen-Schoß für eine Waare geachtet werden.

Art. 3. Keine *Monopolien* zu gebrauchen.

Niemand soll *Monopolien* mit einigerley Waaren treiben/ andern zum Verfang und Schaden/ bey Verlust des Bürger-Rechts und Entbehrung der Stadt/ zu ewigen Zeiten.

Art. 4. Blinde Käuffe sollen verbothen seyn.

Alle blinde Käuffe/ auch ob sie auf Wieder-Kauff und dergleichen/ darüber nicht Maaß/ Gewicht/ Liefferung und Empfangung gehet/ sollen gäntzlich verbothen seyn und gleich der Wucherey gestraffet werden.

Art. 5. Von Wucher.

Wer sich seyn Geld versichern lässet/ mit Erben/ Bürgen oder Pfanden/ der soll nicht höher Zinß nehmen/ denn acht Marck acht Schott von Hundert/ bey *Poen* des zehenden Theils des Haupt-Stuhls und Wiederkehrung des Wuchers/ so offt als verbrochen wird; Der aber auf schlechte und blosse Handschrifft sein Geld ausleihet/ der mag zwölff von Hundert nehmen; Das soll aber allein unter Handels-Leuten/ auch nicht auf jährliche *Rente*, sondern auf etliche Monat/ gemeint seyn und verstanden werden.

Art. 6. Von derer *Banqverouter* Eysernen-Brieffen.

Weilen die *Banqverouter*eyen sehr gemein werden/ dadurch viel ehrliche Leute in mercklichen Schaden und Nachtheil gesetzet und sich nachmahlen die *Banqverouter* mit Eysernen-Brieffen schützen wollen/ so soll hinführo/ vermöge der Stadt *Privilegien*/ ein jeder/ der sich auf den Nothfall solcher Brieffe zu gebrauchen vermeinet/ seinen Unfall/ daß er aus GOttes Verhängniß und nicht muthwillig oder aus eigenen Verschulden/ dahin gerathen sey/ für den E. Rath darthun und beweisen; Der solches nicht thäte/ der soll keiner *Moratorien* geniessen.

Art.

Art. 7. **Daß die Frauen zu gesambten Güthern/ gleich den Männern/ hafften.**

Dieweilen Mann und Weib/ nach Flamischer Erb-Gerechtigkeit und vermöge Culmischer Freyheit/ in ungetheilter Gemeinschafft ihrer Güther/ auf gleichen Gedey und Verderb/ in gesamter Hand und gleichmäßiger Gerechtigkeit/ sitzen/ so sollen auch alle Schulden/ die durch Kauffmannschafft und ander Gewerbe/ wie die Nahmen haben mögen/ gemacht werden/ aus ihrer beyder vollen Guthe/ ohn alle *Prærogativen* / *Privilegii dotis*, oder einiger Gerechtigkeit der Mitgifft/ oder anderer Begnadigungen/ die sonsten in beschriebenen Rechten dem Fräulichen Geschlecht verliehen sind/ bey Leben oder nach todter Hand/ gegolten und gezahlt werden. Derowegen auch keine Frau/ die Unsere Bürgerin ist/ nach tödtlichem Abgange ihres Ehe-Mannes/ einige Eyserne-Briefe/ *Moratorien* oder *Indulten*/ dadurch sie dasjenige/ was sie zu ihren Manne gebracht oder ihr bey Leben des Mannes angeerbet/ ihren Creditoren zum Schaden/ Verfang oder Verkürtzung zum Voraus nehmen möchte/ zu geniessen haben soll; Da aber eine Frau/ nach Absterben ihres Mannes/ die Schlüssel auf die Bahre legte und mit ihren taglichen Kleidern aus den Güthern ginge/ die soll sich damit von der Creditoren Zuspruch befreyet haben/ wolte man ihr aber das nicht trauen/ daß sie nichts mehr/ dann ihre tägliche Kleider/ aus den Güthern genommen hätte/ so soll sie sich dessen/ mit ihren Cörperlichen Eyde/ zu entledigen schuldig seyn.

Das VI. Cap.

Von Freyheit der Wercke und Gilden.

Art. 1. **Von Verfahrung des Werckes.**

Welcher Handwercksmann sein Werck/ binnen dieser Stadt/ Jahr und Tag verfahret und den Werck nicht gleich gethan hat/ der soll das Werck aufs neue gewinnen.

Art. 2. **Die Wercke sollen mit ihren Waaren nicht Kauff schlagen.**

Es soll kein Handwercker mit denen Waaren / so zu seinen Wercke gehörig / kauffschlagen / dieselbe wieder zu verkauffen / bey Verlust / zum erstenmahl / des vierten Theils der Waaren / zum andern / die Helffte / zum dritten / des gantzen Guthes.

Art. 3. **Wann einer den andern will aufftreiben.**

So einer den andern in seinem Handwercke will aufftreiben / der soll selber nach Brieffen ziehen / damit er gedencket ihn zu überwinden / will auch der andere / zu Beschutz- und Handhabung seines Glimpfs / selbst nach Beweiß ziehen / soll es ihm unverwehret seyn / kommt es dann / daß derjenige / der ihn hat wollen aufftreiben / niederfällig erkant würde / der soll das mit zwantzig Marcken zu verbüssen pflichtig seyn / hat er des Geldes nicht / so soll er / vor jeglichen Marck / acht Tage mit Gefängniß gestrafft werden und dennoch soll er dem versehrten Theil dasselbe vorm E. Rath mündlich abbitten und soll auch / wegen der Unkosten / so einige Anklage deßwegen geschehen ist / das Gegentheil zufrieden stellen und wer also auffgetrieben wird / soll unterdeß so lange in der Arbeit bleiben und solche Aufftreibung ihme an seinen Ehren unverletzlich seyn / biß er überwunden wird.

Das VII. Cap.
Von Mißhandelung.

Art. 1. **Von Ungebühr in der Kirchen und auf den Kirchhöffen.**

SO Jemand in der Kirchen oder auf den Kirchhoffe einen andern schlüge / der soll der Kirchen drey guter Marck verfallen seyn / so er ihn aber verwundete / soll er der Kirchen sechs guter Marck verbüssen und gleichwohl dem beleidigten Parth derentwegen seine *Action*, bey den E. Rath / vorbehalten seyn / da auch jemand an solchen Stellen einiger begangenen Unfuhr oder Unzucht

überwie-

überwiesen wird/ der soll/ nach Erkäntniß des Raths/ gestraffet werden.

Art. 2. **Von verbotenen Tragten/durch die Kirchen.**

Wer Ferckel/ Schweine/ Körbe mit Fischen/ halbe oder gantze Rümpfe Fleisch/ oder sonsten andere ungewöhnliche Tragten/ vor Mittag oder sonst unter der Predigt oder Vesper/ durch die Kirchen traget/ so sollen die Kirchenhüter/ Leute darzu bestellen/ die dasselbe Guth oder Tragten wegnehmen/ die Helffte vor sich/ die andere Helffte vor die Spitäler.

Art. 3. **Von GOTTES-Lästerung.**

Würde Jemand so vergessen seyn und GOTT und Sein Heiliges Wort lästern und hohnschlagen/ derselbe/ er sey Mann oder Weib/ soll durch Erkäntniß des Raths/ nach Gelegenheit der Sachen und Verbrechung/ an den Leib oder Guth ernstlich gestraffet werden.

Art. 4. **Von INJURIEN.**

Hohe *Injurien*, die Bürgerlich geklagt werden/ gehören zu des Raths Erkäntniß/ würden sie aber Peinlich beklaget/ so sollen sie an die Erbahren Gerichte verwiesen werden.

Art. 5. **Von Schmähung in heiligen und ehrlichen Stellen.**

Begebe es sich aber/ daß zwey oder mehr Personen/ für E. E. Rath/ für Gericht/ oder sonst in andern heiligen und ehrlichen Stellen/ mit unehrlichen Worten/ Schänden und Lästern/ sich gegen einander vergreiffen würden/ das soll/ nach Gelegenheit der Sachen/ der Personen und Verbrechung/ durch des Ehrb. Raths Erkäntniß/ gerichtet und gestraffet werden.

Art. 6 **Von Sammlungen und Aufruhren.**

Sammlungen und Partheyen soll niemand machen in der Stadt/ da sie sind gegen Unsern Herrn den König/ wieder die Stadt und E. Rath/ bey Verlust seines Leibes und in weß Hause das geschehe und der die Botschafft würde/ zu der Versammlung/ des

der verliehret auch seinen Leib/ auch soll niemand solche fürwitzige und ungewöhnliche Versamlungen erwecken und machen/ dadurch Aufruhr und Gefährlichkeit unter den gemeinen Volck entstehen mag/ bey Verlust seines Höchsten.

Art. 7. Der Stadt Wehren und Vestungen nicht zu besteigen/ noch zu brechen.

Niemand soll der Stadt Plancken/ Zäune oder Wehren übersteigen/ bey Tage oder Nacht/ auch sich nicht unterstehen/ dieselben zu brechen oder zu beschädigen/ wer dagegen thut/ so soll es zu des E. Raths willkührlicher Erkäntniß stehen/ solche Verbrechung/ nach Gelegenheit der That und Vorsatzes/ mit Geld büssen/ Gefängniß/ Verweisung/ auch biß an das Höheste zu straffen.

Anderer Theil.

Das I. Cap.

Von Gerichts- und Rechts-Sachen.

Articulus 1. Niemand in fremde Gerichte auszuladen.

So etwa ein Bürger rechtliche Zusprüche zu den andern hätte/ der soll ihn beschuldigen binnen Landes vor seinen behörlichen Richter und ware es Sache/ daß einer den andern drünge oder ladete in andere Gerichte und derjenige/ der also gedrungen und geladen würde/ sich seiner Ehr/ Gleichniß und Rechtens nie geweigert hätte/ auch nicht weigern würde/ derjenige/ der also jemanden drängen/ beschweren und in fremde Gerichte laden würde/ der soll der Sachen gäntzlich fällig erkandt werden und der andere von seinen Zusprüchen befreyet seyn/ also/ daß darüber kein Rath noch Richter erkennen soll/ würde er aber über das etwas fürnehmen/ so soll er seines Bürger-Rechts bestanden seyn und der Stadt Freyheit ewiglich entbehren. Art.

Art. 2. Das Gericht nicht zu verändern.

Niemand soll binnen noch ausserhalb der Stadt/ so weit sich ihre Gerechtigkeit erstrecket/ weltliche Sachen wie die mögen genennet werden/ sie seyn in Rechten verfasset oder nicht verfasset/ das man in Latein *Litis contestationem* nennet/ durch irgend einiges Auszüge ins geistliche Recht ziehen/ auch keinem Geistlichen noch Weltlichen übergeben/ verkauffen oder auftragen/ damit das Gericht zu verwandeln/ bey Verlust der Sachen.

Art. 3. Die Sachen zu enden/ wo sie angefangen.

Wo man in eine Sache gerichtlich getreten und der Krieg zu rechte bevestiget ist/ der mag das verzeichnen lassen/ und darnach/ so von dem Haupt-Urthel *appellirt* würde/ gehe es sowohl um das Bey-Urthel/ als Haupt-Urthel/ wie recht ist/ es wäre dann/ daß solch Bey-Urthel die Krafft eines End-Urthels haben möchte.

Art 4. Weme Sachen nicht aufzutragen.

Einem jeglichen/ der Unsers Gerichts in- oder ausserhalb der Stadt ist/ soll verboten seyn/ seine Sache/ die zu Unser Stadt-Gericht gehörig/ einem andern/ der dieselbe anders/ dann Unsern Gerichten und Gerechtigkeit gemäß/ fördern wolte/ zu verkauffen oder aufzutragen/ auf daß der Stadt oder ihren Einwohnern/ daraus keine Hinderniß/ Verdruß oder Schaden entspringe oder wachse; Wer dagegen thut/ der soll seines Rechtens/ wieder das Parth/ bestanden seyn.

Art. 5. Daß man geistliche Personen/ zu Mächtigern/ Vorsprachen oder Anwalten/ nicht gebrauchen möge.

Niemand soll bey Gericht oder vor dem E. Rath dieser Stadt und so weit sich ihre Gericht ausbreiten irgend einen Geistlichen zu einen Mächtigern/ Vorsprachen oder Anwalten/ gebrauchen oder haben; Wer aber darwieder thut/ so offt es geschicht/ soll zehen guter Marck verfallen seyn und der Geistliche gleichwohl nicht zugelassen werden.

Art. 6. **Wie man** *Juramentum Calumniæ*, **oder den Eyd** vor Gefährde / schweren soll.

Der Kläger schweret / daß er eigentlich glaube und gewißlich davor halte / daß er eine billige und rechtmäßige Ursach habe / zu rechten und nichts gefährliches fürnehme oder begehre.

Zum andern / daß er auf alles / waß er der Sachen halben wird gefragt werden / die pure lautere Wahrheit will anzeigen und nichts gefährlicher Weise leugnen oder verneinen.

Zum dritten / daß er auch nicht fürsätzlich falsche Beweise fürnehmen / gebrauchen oder sich damit behelffen will / es sey mit Instrumenten oder Zeugen / oder wie sonsten die Beweise möchten genennet werden / auch / daß er keinen Beweiß will führen / nur die er in der Wahrheit zur Sachen dienlich und nothwendig wird befinden / vielweniger sich mit undienlichen überflüßigen Aufzögerungen muthwillig verlängern.

Zum vierten / daß er den Richter mit Gifft und Gaben nicht habe *corrumpiret* oder verkehret / auch nicht will verkehren / ihme auch nichts verheißen noch geben / weder selbst noch durch jemand anders / in der Meinung / daß er ihm ein Urthel zum besten finden und sprechen solle.

Der Beklagte schweret / daß er gewißlich dafür halte / daß er genugsahm befugt / sich den Kläger zu wiedersetzen und gegen ihn aufzulehnen / folgends soll er schweren / daß er sich / in seinen *Exceptionen* und Schutz-Reden / so verhalten will / als der Kläger in seiner Klage / mit Verholung aller *Articul*, wie oben gestellet; Endlich sollen Kläger und Beklagter das alles was sie also ausgesagt betheuren / daß es wahr sey und sie also vestiglich halten wollen / als ihnen GOtt helffe und Sein seeligmachendes Wort.

Art. 7. **Von Beschwerung der Handschrifft.**

Wann hinführo beym Gerichte eine Handschrifft soll beschworen / werden / so sollen die Formalien desselben also gesetzt und gebraucht

braucht werden/ daß Zeuge nicht anders weiß und bestiglich glaube/ als daß solches *N. N.* Siegel und Handschrifft sey; Wann auch die *Debitor*en ihren *Creditor*en der Schuld und Handschrifft geständig sind/ so sollen alsdann solche Handschrifften/ ohne alle andere Beeidigung/ kräfftig und mächtig seyn.

Art. 8. **Von Echtschafften Eyden.**

Auf die Echtschafften Eyden soll hinfort in diesen Formalien geschworen werden/ daß *N.* dessen oder deffen *N.* Vater und Mutter Ehelich zusammen gegeben oder gekommen sind und *N. N.* der oder die in solcher wehrender Ehe gebohren und von Vater und Mutter für Kind echt und ehelich gehalten worden.

Dieweilen auch unnöthige und überflüßige Eyde/ so viel möglich/ zu verhüten und abzuschneiden und solche Echtschafft eines andern ohne das mit zweyen zeugbahren Männern muß beschworen werden/ auch dieselbe eigene Sibbe für sich allein zu rechte nichts *probir*en kan/ so sollen forthin bey Gerichte solche selbst eigene Sibbe und Eyde nicht zugelassen sondern gänzlich aufgehoben seyn und bleiben.

Art. 9. **Von der Zeugen Eyde.**

Die Zeugen sollen beym Gerichte nicht mit doppelten Eyden beleget werden/ sondern es soll der Eyd in diesen Formalien geschworen werden: Dieweil ich *N.* durch GOttes und Rechtens Verordnung willen/ zum Zeugen hierzu erfordert/ so schwere ich/ daß in der ganzen Sache zwischen *N.* und *N.* so viel ich darum befraget werde und mir bewust ist/ meine Wissenschafft und Wahrheit getreulich aussagen soll und will/ für beyde Partheyen/ und solches nicht unterlassen noch anders thun will/ weder um Lieb und Leid/ noch um Gaben/ Geschenck/ Freundschafft/ auch nicht Haß/ Neid und Feindschafft/ auch nicht um irgend einer Furcht willen/ oder daß ich gelehrt und unterrichtet worden wäre/ was ich zeugen/ aussagen oder verschweigen solte oder um anderer Ursach willen/ wie die Nahmen haben mögen/ sondern allein zu

Steuer der Wahrheit und Gerechtigkeit/ treulich und ohngefähr-lich meine Wissenschafft ablegen will/ daß mir GOtt helffe und Sein Heiliges Wort.

Und wann nun jemand von einem Zeugen diesen obbeschriebe-nen Eyd abnehmen will/ der soll schuldig seyn/ dem Zeugen stracks die Frag-Stücke zu übergeben/ damit er wissen möge/ worüber er zeugen und wie er/ ohne Verletzung seiner *Conscience*, den Eyd leisten solle; Sonsten soll/ nach geleisteten diesen Eyd/ da die Parten denselben nehmen wollen/ den Zeugen in derselben gan-tzen Sache weiter kein ander Eyd abgedrungen werden.

Art. 10. **Von Zögen an mächtige Stellen/ oder sonst.**

Zeucht sich jemand zu mächtigen Stellen / oder sonst anders wohin und verfährt nicht mit denselben seinen Zeugen/ so gehe es um die Zeugen/ wie recht ist/ dennoch unschädlich des andern sei-nen Zeugen/ wofern er damit zu recht fortfahren kan.

Art. 11. **Von Wieder-Erlegung der Gerichtlichen Unkosten.**

So sich Zweene mit einander allhie in Rechten begreiffen/ welch Part der Sachen niederfällig wird/ das soll dem Part/ so sich aus der Sachen/ darum sie unter sich gerechtet haben mit Urthel und Recht gebrochen und die *Expensen* auf den Gerichts-*Proceß* gewand/ schuldig seyn zu erstatten/ doch also/ daß der Uberwin-der alle solche Unkosten den Ehrbahren Gerichten schrifftlich ein-bringe/ welche der Schöppe soll Macht haben fürder zu erkennen und zu mäßigen; Die aber so nicht genugsam Erbgesessen sollen für die *Expensen* und Unkosten Bürge setzen und die so Erbgeses-sen sollen sich verpflichten/ bey ihren Erben und liegenden Grün-den/ daß sie den Triumphirenden Part die *Expensen* und Unko-sten erlegen wollen.

Das

Das II. Cap.

Von Pfennig-Zinsern.

Art. 1.

des Landes

EIn jeder Bürger mag auf sein Erbe Geld nehmen/ zu Pfennigs-Zinß von Bürgern und Einwohnern/ als wie er es zu seinem besten Nutzen zu wege bringen kan; Es soll aber auf ein Erbe nicht mehr dann ein Pfennig-Zinß sein/ darum niemand mehr Zinß soll auf sein Erbe nehmen/ als von einem Manne/ und so er mehr Geld auf das Erbe nehme/ denn von einem Manne/ nemlich auf die Verbesserung/ so soll weder die Verbesserung noch andere Versicherung dem Pfennig-Zinß *præjudicir*en oder verfänglich seyn können/ sondern der Pfennig-Zinß soll vor allen vorgehen/ er sey so hoch aufgelauffen/ als er könne und wolle.

neble dem verseffenen Zinß

Art. 2.

Es soll aber kein Pfennig-Zinß höher/ als acht und einen dritten Theil von Hundert/ in die Erb-Bücher gesetzt und verschrieben werden/ kan es aber jemand besser Kauff bekommen/ das ist ihm hierdurch nicht abgeschnitten.

Art. 3.

Wer seinen Zinß auf bestimmten Tag nicht abträget/ so mag der Creditor/ der den Pfennig-Zinß auf dem Erbe hat/ binnen vier Wochen hernach/ durch zwey gute Männer/ ehrliche und zeugbahre Bürger/ den Zinß an dem Erbe mahnen lassen und wann dieselben solches auf die darzu verordnete Tage/ wie hernach folget/ beym Erb-Buche würden eingezeuget haben/ so soll derselbe versessene Zinß bey das Erbe verschrieben und von solchen beygeschriebenen Zinß/ von den rechten Tag anzurechnen/ ferner Zinse gegeben werden und solches ordentlicher Weise/ ohne andere Weitläufftigkeit und Rechts-*Ceremonie*n/ zu verrichten/ sollen vier sonderliche Tage im Jahr/ als allwege der nächste Sonn-

abend nach den *Quatember* zu solcher Einzeugung und Beschreibungen des Pfennig-Zinses angesetzt und gehalten und dazu des Raths Glocke vorgängig geläutet werden / damit es Jedermänniglich kund und offenbahr und ein jeder / der daran *interessiret* ist / sich darnach zu richten und mit keiner Unwissenheit zu entschuldigen haben möge und stehet dann zu des Creditoren Gefallen / nach obbemelter Mahnung / des verwichenen Jahres verseßenen Zinß zu dem verordneten Tagen / des ersten / andern / dritten oder vierten *Quatembris* einzeugen und verschreiben zu lassen und soll also den verseßenen Zinß zu verschreiben und von dem rechten Zinß-Tage an / wie der im Erb-Buch bestimmt / ferner Zinß geben / wie oben gemeldet.

Da aber der Pfennig-Zinß / von zweyen / dreyen / vieren oder mehrern Jahren verseßen / so mag der Creditor wohl den verseßenen Zinß mahnen und / zu welchen Quatember Tag ihm gefällig / einzeugen und verschreiben laßen / er kan aber von den Erbe nicht mehr fordern / als die bloß verseßene Zinsen und gehet alsdann erst die neue Verzinsung der verseßenen Zinsen / von den Tage des Jahrs anzufangen / wann sie bey das Erbe verschrieben werden. Wer sein Haupt-Geld von eines andern Erbe abfordern will / derselbe soll den Schuldener solches durch zweene ehrliche zeugbahre Bürgere ein halb Jahr / vor den rechten Zinß-Tage / auffagen und folglich bey Gericht einzeugen laßen / und alsdann soll der *Debitor* ein halb Jahr / von den Zinß-Tage anzurechnen / Frist haben / zu Ablegung des Geldes / woferne er es dann / nach Verlauff des halben Jahres / nicht erlegte / so soll der Strohwisch ausgestecket und den *Debitorn* der Auß- und Eingang zu den Erbe verboten werden / damit er sich darnach zu richten habe / daß er / nach Außgang dieses folgenden halben Jahres / ausstecken bleibe / ob sich ein Kauffmann dazu finden wolle.

Wann er nun einen Kauffman hat / so nimmet er aus der Bezahlung sein Geld / so viel ihm gebühret / ist was übrig / so soll es den

Debitorn

Debitorn zugekehret werden und ihm gleichwohl der Einspruch/ bin- nen Jahr und Tag/ frey seyn/ würde sich aber jemand finden/ der das Erbe zu kauffen Lust hatte/ soll alsdann/ nach Verlauff des halben Jahres/ dem Creditorn frey seyn/ das Erbe an sich zu neh- men/ entweder wie er sich mit dem Schuldner darum vertragen kan/ oder auch ohne des Schuldeners Consens, so hoch als sein Haupt-Geld und verflossene Zinse anlauffen/ und solches soll bey Gericht verschrieben werden/ wie hoch er das Erbe nimmt und die Verlangung darauf erfolgen/ mit dem Bescheid/ daß von der Zeit an den Debitorn und seinen nächsten Erben und Verwanten/ wie auch den Creditorn/ so in die Verbesserung zu treten bedacht/ Jahr und Tag zum Einspruche frey und vorbehalten seyn/ aber von der Auffage an/ soll der Haupt-Stuhl dasselbe Jahr/ weil der Proceß währet/ gleichwohl verzinset werden.

Art. 5.

Der Debitor aber/ wie oben berührt/ nach Ausweisung des bestimmten halben Jahrs/ indem der Strohwisch ausgesteckt/ soll/ ohne alle Wiederrede/ das Erbe räumen und die Execution, oh- ne Theilung/ keine fernere Zeit oder Frist/ würcklich gepflogen werden und alsdann soll auch zugleich der Pfennig-Zinß von dem- selben Erbe aufhören/ folgends mag der Creditor das Erbe selbst bewohnen/ vermiethen/ biß er einen Kauffmann findet/ will Ers nicht verkauffen/ auch selber nicht annehmen/ sondern dem Debitorn mit zum besten länger halten und an Stelle des Pfennig-Zin- ses den Hauß-Zinß davon nehmen/ das stehet zu seinen Gefallen und kan sich mitlerweil der Debitor selbst mit mehrerer Gelegen- heit um einen fürträglichen Kauffmann umsehen.

Art. 6.

Wann auf einen halben Erbe Pfennig-Zinsere seynd und ein- ander in der freyen Helffte wohnet/ der soll gleichwohl schuldig seyn/ den Strohwisch zu leide und der das beschwerte Theil bewoh- net/ dem Creditorn den Zinß zu geben/ biß sich derselbe mit den Herrn

der

der andern Helffte vertragen/ oder dieser die beschwerte Helffte an sich bracht und sich Gerichtlich verlangen lassen/ oder aber beyde Besitzer durch eine Satzung von einander geschieden seyn; Gleichfals soll es gehalten werden in dritte Parthen/ vierte Parthen/ und also fortan nach *Advenant.*

Art. 7.

Nachdem der *Creditor* in Außzehlung seines Geldes nicht auf des Schuldners seine Person siehet/ sondern auf das Erbe/ als sein eigentliches Pfand und Versicherung/ so soll er sich auch an dem Erbe seiner unvergoltenen Schuld erholen und ferner auf des *Debitoris* Person/ oder andere seine Güther/ zu sagen oder zu sprechen/ nicht befugt seyn und wann das Erbe durch Brand/ oder andern Zufall/ zu nichte würde/ so mag er sich an dem Grund erholen/ so gut als ers weiß und der Schuldner kan sich damit freyen.

Art. 8.

Wann aber vor Empfangung derselbe/ der das Geld auf Erbe austhun will/ sich befürchtet/ daß künfftig das Erbe/ so viel als seine Haupt-Summa und Zinse austragen/ nicht werth seyn möchte und der andere dem das Erbe zugehörig/ nebst den Erbe/ auch andere seine Güther und Person verpflichten würde/ auf daß er so viel desto eher Geld darauf bekommen möchte/ so soll der *Debitor* künfftig demjenigen/ was er *pacisciret*/ bewilliget und angenommen/ die gebührende Folge/ wie sichs zu rechte eignet/ zu leisten schuldig seyn.

Art. 9.

Auch soll bey keinem Erbe etwas vernotelt oder Zettel beygeleget werden/ ohne der Parthen/ denen das Erbe gehöret/ *Consens* oder Bewust/ es geschehe dann durch des Parths *Contumaciam.*

Art. 10.

Wann auf eines Mannes Güther gerichtliche Besatzung geschehen ist/ so kan er nachmahlen auf sein Erbe und liegende

Grund

Grund seinen *Creditoren* zum Nachtheil keinen Pfennig-Zinß nehmen oder verschreiben lassen und ob es durch irgend einen Unterschleiff geschähe/ indeme solche Erbe nicht frey seyn/ so wäre es nichtig und kraftloß; Es soll aber der Besitzer die Besatzung auch alsobald an das Erb-Buch aufzeichnen zu lassen schuldig seyn/ damit ein ander für Schaden gewarnet werde.

Art. 11.

Diejenigen/ die das Geld auf Erben außmeckeln/ sollen nicht mehr als drey Pfennig von dem Marck zu ihrem Genuß haben/ bey *Poen* eines guten Marcks/ so offt sie darüber handeln; Es könte jemand mehr bedingen/ welche aber mehr Genuß nehmen/ als gesetzt/ sollen über die guten Marck auch das/ was sie zu viel genommen/ verfallen seyn.

Art. 12. Von Kirchen/Spital-Zinsern.

Alle Kirchen und Spital-Zinsere/ soll man bezahlen/ auf dem Tag/ wann sie verfessen seyn/ ob sie gleich nicht auf den rechten Tag gemahnet wären / oder man mache der Vorsteher willen darum / wer das nicht thut / so soll man den Zinß mahnen/ gleich der Stadt-Zinsern/ also und dergestalt/ wann die Kirch-Väter oder Vorsteher der Hospitalen ihren *Debitoren* den Haupt-Stuhl/ nebst den verfessenen Zinß/ durch zwey glaubwürdige Männer/ aufgesaget und beym E. Rath eingezeuget haben und die *Debitoren* ein viertel Jahr/ nach der verflossenen Aufsage/ das Haupt-Geld und den Zinß nicht abtragen/ so sollen sie befugt seyn/ einen Stroh-Wisch durch den Diener-Hauptmann/ aus den beschwerten Erben/ darauff sie Geld außgethan und dasselbe aufgesagt/ außstecken/ dieselbe ohne alle Gerichtliche *Solennitæten* zu verkauffen und sich alles Haupt-Stuhls und der verfessenen Zinsen daran zu erholen und wann die Erben verkaufft sind/ so sollen auch alsdann dieselbigen öffentlich bey Gericht verlangt werden/ damit denen Verwandten ihr Recht des Einspruchs/ üblichem Gebrauch nach/ frey bleibe.

Art. 13. **Wer zu Pfennig-Zinsern nicht befugt sey.**

Fremde und Geistliche Personen / die nicht Unsere Bürger noch Landsassen seynd / sollen keinerley Pfennig-Zinß noch Erbe haben / weder in der Stadt noch in der Stadt Freyheit; Wann ihnen aber Erbe oder liegende Gründe anstürben / die sollen auf ihren Nahmen nicht verschrieben werden / sondern sie sollen schuldig seyn / solche Erben / binnen Jahr und Tag / in gewehrende Hand zu bringen / bey *Poen*, auf jedes Jahr / den dritten Theil Zinß; Welche *Poen* von Jahr zu Jahren von dem Miether des Erbes soll abgefordert werden.

Art. 14. **Von Miethe und Auffsage der Häuser und Wohnungen.**

Wer ein Hauß / Speicher / Keller / Buden / Cammer oder dergleichen Raum miethet und daraus ohnentrichteten Zinses weichet oder aber darinnen bleibet und hätte nicht zu bezahlen / der Haußverheurer oder Vermiether ist näher aus des entwichenen oder unzahlhafften Mieths-Mannes hinterlassenen Güthern / die in dem vermietheten Erbe befunden werden / seine Zinse für ein Jahr zu behalten / also daß ihn niemand darum dringen und ihme den Vorzug benehmen möge. Mit der Auffsage der Keller und Buden / soll es gehalten werden / wie von Alters / auf ein viertel Jahr; Mit Häusern / Speichern und andern Wohnungen auf ein halb Jahr / mit solchen Unterscheid / wie hernach folget / alle Miethe aber sollen durch den Kauff gebrochen werden / jedoch / daß der Miether / wo seine Zeit noch nicht aus wäre / noch ein halb Jahr zu wohnen habe und wann einer den andern auf gewisse Zeit / es sey eines oder mehr Jahre / vermiethet / das soll / vermöge ihren *Contract* und Beredung / gehalten werden / so daß der Vermiether nicht schuldig sey / den Miether aufs neue aufzukündigen / sondern der Miether soll sich selbst nach den Ausgang der bedingeten Zeit zu richten haben / es wäre dann anders zwischen ihnen beredet / wo aber einer auf eine Zeit von Jahren gemiethet hätte /

hätte und unterdessen/mit Erlegung des Zinses/ auf den rechten Tag/ säumig würde/ alsdann soll der Vermiether befugt seyn/ unangesehen daß dieselben Jahre noch nicht verflossen/ dem Miether ein halb Jahr zuvor auffzusagen und derselbe soll auch schuldig seyn/ nach Verlauff des halben Jahres/ zu räumen und gleichwohlen den Zinß/ so lange er gewohnet hat/ zu erlegen und dieses *Articuls* Erkantniß und *Execution* gehöret an das Gerichtliche Amt.

Art. Von Silber-Pfanden.

Von den Geldern/ die auf Silber-Pfand außgethan werden/ soll man nicht höhere Zinß/ dann acht und einen dritten Theil von Hundert/ nehmen und wo das Pfand nicht so gut ist/ als der Schuld Haupt-Stuhl/ nebenst der Zinse/ zusagt/ so mag sich der *Creditor* des Restes halber ferner an den Schuldener erholen; Sonsten soll mit solchen Pfanden hinführo dieser *Proceß* gehalten werden/ der *Creditor* soll den Schuldener durch zwey ehrliche zeugbahre Bürger mahnen und ihme die Pfande außzulösen ankündigen und entbiethen/ daß er seines Geldes nicht länger entbehren wolle; Wann solches bey Gericht eingezeuget wird/ so soll der Schuldener noch vierzehn Tage Frist haben/ den *Creditoren* zu *contentiren* und die Pfande außzulösen/ thut er das in solcher Zeit nicht/ der *Creditor* soll alsdann Macht haben/ die Pfande zu verkauffen und zu verpfänden und sich seiner unvergolteten Schuld daraus bezahlt zu machen und darnach soll ihme der Richter/ durch den Unter-Richter/ rechtens verhelffen und der Zinß auf die Pfande/ nebst den aufgewanten Unkosten/ soll so lange gehen/ biß daß die würckliche *Execution* fürgenommen wird; Jngleichen soll es auch mit allen andern Pfanden gehalten werden.

Das III. Cap.

Von Arresten und Besatzung der Güther.

Art. 1. Von Arresten.

ALle Arreste/ in gemeinen und bürgerlichen Sachen/ was binnen Baums geschicht/ gehören allein dem Richter zu legen/ was aber auf dem Wasser geschicht/ das gehöret/ wegen des See-Rechts/ wie dann auch die Sachen so den Adel betreffen/ an den Rath und Präsidirenden Bürgermeister/ gleich als die Peinlichen- und Gewalt-Sachen/ binnen der Stadt Ring-Mauren/ an den Königl. Burggraffen.

Art. 2.

In der Stadt Dörffern gehören die Arresten an die Schultzen/ als der des Orthes Richter ist/ wann aber ein Bauer den andern in der Stadt arrestiren wolte/ so soll der Arrestant den Arrest bey dem Herren suchen/ der die Verwaltung über das Dorff hat/ darin der andere/ gegen welchen der Arrest begehret wird/ gesessen ist.

Art. 3.

Würde jemand aus der Cronen oder aus den Städten des Landes arrestiret/ um Schulden oder anderer bürgerlicher Sachen willen/ beruffet er sich dann auf seinen Richter und leistete *Caution*, sich daselbst/ wo er Dingpflichtig ist/ zu rechte zustellen/ er wird damit des Arrestes frey/ es wäre dann/ daß er allhier mit dem Arrestanten einen frischen *Contract* eingangen/ oder allhier zustellen/ zu lieffern oder zu zahlen/ angelobet hätte.

Art. 4.

Einen fremden Mann/ der weder in der Cronen noch in dem Lande gesessen ist/ mag man/ um Schuld oder anderer Sachen/ wohl arrestiren/ biß er sich der Sachen halber verbürget oder gnugsahm Vorstand/ auf solche Zu- und Ansprüche/ so hoch er zu Rechte besprochen wird/ leistet.

Art.

Art. 5.

Einen wegfertigen Mann kan man nicht an seiner Fahrt hindern/ wo er gnugsahm Vorstand thut oder einen Machtiger *de Jure parendo* bestellet und hinter sich lässet.

Art. 6

Die Flüchtigen und die den Rechten den Rücken kehren/ mag man wohl arrestiren/ auch Handschafft machen/ zusambt ihrem Guthe/ wo sie angetroffen werden mögen.

Art. 7.

Wo einer Persönlich arrestiret wird und aus dem Arrest entkäme oder ohne des Richters Urlaub davon zöge/ der ist/ gegen dem Parth/ für einen überwundenen zu achten und der Sachen fällig zu vertheilen/ so hoch als der Arrestant seine Klage beweisen wird und ist dem Richter die *Poen*, so hoch als der Arrest gelegt war/ verfallen/ jedoch alles biß auf seine Hülff-Rede.

Art. 8.

Bewegliche Güther/ fahrende-Haabe/ Geld/ Waaren/ Schiff/ Pferde/ Wagen und dergleichen/ pfleget man auf Gerichtlichen Zuspruch zu arrestiren/ man kan aber solche entweder mit gnugsahmer Gesessenheit/ oder durch gnugsahmen Vorstand/ oder durch ordentlichen Beruff/ an seinen Richter/ *cum Cautione sistendi*, wer zu solchen Beruff befugt ist/ freyen und loß machen und wann solcher Vorstand und *Caution* bestellet/ so ist der Richter allwege schuldig/ den Arrest zu *relaxiren* und zu eröffnen/ ob gleich der Arrestant nicht darein willigen wolte.

Art. 9.

Sintemahl ein Arrest nicht mehr denn ein Dingladung ist/ so soll der Arrestant/ den Arrestaten stracks darzu fürladen lassen/ sonsten soll der unverfolgte Arrest/ nach vier und zwanzig Stunden/ frey seyn/ wer auch arrestiret wird/ oder arrestirt Guth vertreten will/ der mag wohl alsobald vor dem Richter gehen/ ob er

 und den Arrestanten selbst

selbst nicht gegenwärtig/ dahin laden lassen und also seine Nothdurfft/ den Arrest zu freyen/ einwenden.

Art. 10.

Bleibt der Arrestant muthwillig aus oder zöge unangesagt/ nach gelegten Arrest/ davon/ der Richter mag wohl zur Stunde den Arrest freyen und loßschlagen und ist weder der Richter/ noch das Parth/ schuldig/ den Arrestanten/ welcher muthwillig den Arrest zu entschleppen gemeinet/ seines Gefallens nach zu warten.

Art. 11.

Es mag der Richter wohl rechtlichen Arrest auf eines Mannes Guth legen oder nachgeben/ der Herr des Guthes aber/ muß nothwendig mit Rechte dazu geladen und ihme durch den Richter *Terminus* erkandt werden/ den Arrest zu freyen und weiß aber der Arrestirte bey dem Richter einen kurtzen *Terminum* zu bekommen/ er mag den Arrestanten zuvor laden lassen/ so er zur Stelle ist/ wäre er nicht zur Stelle/ so soll es bey dem angesetzten *Termino* wenden und derowegen sollen noch können keine heimliche Arresten oder Besatzung zu Rechte zuläßig/ mächtig oder krafftig/ seyn/ oder gehalten werden.

Art. 12.

Wer Arrest auf ein Guth leget/ der soll mit den Arrest in Rechten vollnfahren/ also/ daß er alle Gerichts-Tage den Wiedertheil darzu laden lassen und Klage zu dem arrestireten Guth/ biß er seine Gerechtigkeit erlanget/ denn wo er damit nicht fortfähret/ so wird vermuthet/ daß er schweigende vom Arrest abstehe und möge sich ferner dessen nicht getrösten noch behelffen.

Art. 13.

Im stehenden Rechts-Gang/ da das Eigenthum des arrestireten Guthes zweiffelhafftig ist/ also/ daß sie keinen Parth gefolget werden/ woferne es dann solche Güther oder Waaren sind/ die schadhafft werden und verderben können/ oder die an Preiß fallen und abschlagen mögen/ die soll man durch gute erfahrne Leute

taxiren

taxiren und verkauffen/ mit beyder Parthen *Consens* und das Geld/ an Stelle der Güther oder Waaren/ *in Seqvester* legen lassen/ biß zu Austrag der Sachen/ demjenigen zum besten/ der das Recht daran erhalten wird.

Art. 14.

Wann aber ein Part so muthwillig und hallstarrig wäre und darin nicht *consentiren* wolte / so soll solches diesfals zu des Richters Bescheidenheit stehen/ was er darin erkennen wird und hätte sich jemand solcher Erkäntniß zu beschwehren / dem soll die *Appellation*, gleichwie in andern Sachen/ offen stehen;

Wann auch die Güther so schleunig nicht könten verkauffet werden/ oder/ daß es auch solche Güther und Waaren wären/ die nicht so gar verderblich oder so hohen Preises/ daß man so bald zum Verkauff nicht eilen dürffte/ auf dem Fall/ ist derjenige/ dem sein Guth arrestiret wird/ als der gleichwohl ein Herr des Guthes bleibet/ der nächste darzu und soll ihm billig aus seinen Gewehren nicht genommen werden/ so lange er es für das seine vertreten und ver*cautioniren* kan oder will/ würde aber einer so muthwillig seyn/ der sich seines arrestireten Guthes nicht wolte anmassen/ sondern es liegen und verderben lassen und vermeinte folgends/ den Schaden den Arrestanten hoch genug anzuschlagen/ auf solchen Fall mag der Arrestante / dem Arrestaten / das Guth anbiethen/ daß er es in Gewahrsahm nehmen/ halten und / biß zu Austrag der Sachen/ jederzeit gestellen möge.

Art. 15.

Würde er sich dann weigern/ so soll der Arrestante mächtig seyn / das Guth in seine Bewahrung zu nehmen und dabey zu bedingen/ daß er sich dessen nicht auf sein/ sondern auf des muthwilligen Wiedersachers Ebentheuer und Schaden anmasse oder unterwinde und verdürbe mitlerweile das Guth/ oder würde schadhafftig/ ohne des Arrestanten Schuld und Verwahrlosung/ das soll ihm oder seinen Rechten ohne Schaden seyn.

Von

Von Besatzung der Güther und Erben.

Art. 1.

WEr Besatzung thun will/ auf eines Mannes unbesprochenen Erben und Güther/ der nicht flüchtig ist/ auch nicht *latitiret* oder den Rechten sich entzeucht/ von dem auch nicht kundbahr ist/ daß er nicht zahlhafftig seyn solte/ den soll man vorgängig vor den Richter laden lassen.

Art. 2.

Wann er fürkommt und gestehet der Schuld/ erbeut sich auch der Zahlung und leistet darauf gnugsahme Bürgschafft oder Vorstand/ daß der Richter solches vor gnugsahm erkennet/ so kan er damit seine Güther von der Besatzung freyen.

Art. 3.

Wann er aber solchen Vorstand nicht leisten kan oder will/ oder es wäre kundbahr/ daß er auch andern *Creditor*en mehr schuldig wäre/ oder auch wann er die klare Schuld verleugnete und/ um Verschleppfung willen/ sich damit an die Gerichte beruffen wolte; Woferne es eine öffentliche Handschrifft ist/ oder die der Kläger *in continenti* beweißlich machen kan/ so soll er entweder schuldig seyn/ *Caution* zu leisten/ oder/ da gleich der Beruff an die Ehrbahren Gerichte zugelassen würde/ dennoch soll die Besatzung durch den Richter nachgegeben und zum nächsten Bürding bey den Gerichten eingezeuget werden. ger)

Art. 4.

Wo aber derjenige/ der zur Besatzung geladen ist/ für dem Richter nicht erscheinet/ so doch daß ihme die Besatzung ausdrücklich in der Ladung angemeldet sey/ zum erstenmahl/ nehmlich als er selbst gesprochen/ befindet dann der Richter aus der Kläger Einbringen/ daß er redliche beweißliche Schuld habe/ so soll er die Besatzung/ eben gleich als ob der *Debitor* vorhanden und der Schuld geständig wäre/ nachgeben und folglich einzeugen.

Art.

Art. 5.

Wann nun die Besatzung ordentlicher Weise bey den Gerichten aufgebothen und für ein Pfand gewaltiget/ so sollen die Schöppen drey Monat Frist zur Beweisung der Schuld außtheilen/ hat aber der Besetzer eine oder mehr erhebliche Ursachen/ dadurch ihme die Zeit/ zu seinen Beweise/ zu enge gestele/ die Schöppen mögen den *Terminum*, nach Gelegenheit der Zeit und Sachen/ *prorogiren* und verlängern.

Art. 6.

Wann der Schuldner selbst für Gericht der Schuld oder Handschrifften geständig ist/ so darff es keiner andern Zeugen/ welche die Handschrifft/ oder selbst zu Ständigkeit/ beschweren müssen/ dann es kan auch wohl eines Handschrifft/ zugestanden und bezeuget werden und dennoch keine rechtfertige Schuld seyn.

Art. 7.

Da aber zwischen den Besetzern der Argwohn beykäme/ daß vielleicht der eine oder der andere unrechtfertige Schulden nahmhafftig machte und für beweißlich anzöge/ so sollen beyde/ der Schuldner/ wie auch der Besetzer/ denen es die andern nicht vertrauen/ noch erlassen wollen/ schuldig seyn/ mit ihren cörperlichen Eyden/ rechtfertige Schulden/ zu *verificiren* und erweißlich zu machen.

Art. 8.

Wer binnen gesetzten dreyen Monaten Beweisung seiner Schuld nicht beybringt/ woferne ihm derselbe *Terminus* nicht wäre *prorogirt* worden/ der wird der ersten Besatzung fällig/ ihn hätte denn echte Noth verhindert und die beweiset würde/ als recht ist.

Art. 9.

Wann etzliche der *Creditorn* / oder auch alle/ biß auf einem/ die Besatzung zu vollnführen unterlassen oder abstehen/ so soll gleichwohl auf der andern oder auch auf eines Mannes Instandigkeit *procediret* und die Besatzung/ biß zum Ende/ verfolget werden.

Art. 10.

Den *Procuratoren* und Mächtigern/ welche die Besatzung fördern/ soll man zum *Salario* oder Verdienst geben/ jedoch alsdenn erst/ wann die Sachen erhalten und zum Ende befordert ist/ einen halben von Hundert/ von dem was einkommt.

Art. 11.

Mit den Güthern soll es in stehender Besatzung also gehalten werden/ so man erachtet und die Nachricht hat/ daß die Güther sämtlich zur Zahlung nicht zulangen möchten/ so sollen die bewegliche Güther auf Inständigkeit des Besetzers *inventiret* und *sequestrirt* werden und wo der Schuldner im Leben ist/ so soll er die fahrende Haabe und Eigenthum vermittelst seinem Eyde/ wo ihme die *Creditor*en denselben nicht erlassen wollen/ ohn einigen Unterschleiff/ ab und von sich zu geben schuldig seyn und wären verderbliche Güther darunter/ oder Waren von hohen Preiß/ die in Abfall kommen möchten/ die soll man des theuresten Kauffs verkauffen und das Geld in *Sequester* legen. Die Erben aber und liegende Gründe mögen mitlerweil die *Creditor*n vermiethen und das Geld oder Zinß in *Sequester* legen/ biß nach Jahres Frist/ es wäre dann/ daß der Schuldner sich unterdessen mit den *Creditor*n vergleichen und vertragen könte.

Art. 12.

So viel die Person des Schuldners belangend/ der auf seine Güther Besatzung thun läßt und nicht andere Mittel mit seinen *Creditor*n fürnimmt/ was die Güther nicht zulangen/ der soll auch mit seiner Person/ dem *Creditor*n für das übrige hafften/ jedoch/ daß erstlich die Güther *exequiret* und in alle Wege/ wie weit sie zu reichen/ zu recht untersucht werden sollen.

Das IV. Cap.

Von der Executions-Ordnung.

Art. 1.

ANfänglich zu Verhütung allerley *Disputation*en und Weitläufftigkeit/ die sich gewöhnlich *in Processu executionis* zwischen den Parthen pflegen zu erheben/ wann also nur *in genere* erkant wird/ daß Beklagter/ Klägern/ vermöge gefällter Klage/ klagloß zu machen schuldig seyn solle; So ist in allewege nöthig auch zu Rechte also versehen/ daß der Richter oder die E. Gerichte/ in ihren Abscheide und Urtheln/ bey jederer Sachen/ die *Quantitatem debiti* nahmkündig machen und ausdrücklich *specificiren*/ damit der *Executor* wissen möge/ wie hoch er die *Execution* vollnziehen und Rechtens pflegen solle; Wann er dessen gewiß ist/ so kan er auch über dasselbe nichts weiter *exequiren*/ was gleich die Parthen fürwenden möchten/ von *Interessen*, Schäden/ Unkosten und dergleichen/ davon im Urthel nichts ausgesprochen ist.

Art. 2.

Wann das Urthel fort *in rem judicatam* ergehet und durch die *Appellation* nicht *suspendir*et wird/ so werden zu Zahlung getheilet/ zwischen Bürgere vierzehen Tage/ dem Gast drey quere Nacht/ bey Gericht aber/ beym Präsidenten und beym Richter eine quere Nacht: Wo er sich mitlerweil mit dem *Creditore* nicht abfindet/ so soll er noch einst *peremptorie*/ wo er anzutreffen/ mit schrifftlicher *Denunciation*, im Hause zur *Execution* geladen werden.

Art. 3.

Wo aber die *Execution* auf Erben soll gepflogen werden/ so werden dazu/ nach üblichen Gebrauch/ drey Monath Frist getheilet/ zu Räumung aber der Wohnungen/ die zur Miethe gehen/ vierzehn Tage/ nach angesetzter Mieths-Zeit und gebührlicher Auffsage/ ingleichen [wann] der höchsten *Instantz* Königl. *Decreten* beygebracht werden und das Part darzu geladen und gesprochen ist/

so soll von dem Tage an/ als das *Decret publicirt* wird/ *terminus* zur Zahlung vierzehn Tage/ dem Gast drey quere Nacht/ und zur Räumung drey Monat auch ohne Anregung des Partes getheilet werden und ist dieser *Terminus peremptorius*, derowegen das Part hinfort nicht darff weiter geladen und gesprochen werden.

Art. 4.

Der erste *Creditor* der die gebethene *Execution* auf seinen *Debitorn* erhält/ ist der nächste/ die *Execution*, wie ihme die getheilet ist/ zu vollnführen/ wolte er aber den *Debitorn* nicht drängen/ sondern Gedult mit ihm tragen/ ein/ zwey/ drey/ zehn oder mehr Jahre/ so lange als sich kein *Creditor* findet/ das ist seinem Rechte ohn Schaden; Wann aber ein anderer denselben *Debitorn* auch bespricht und beginnet ihm seine Güther zu *procediren*/ so mag der erste denselben hemmen und von dem Tage an/ dieser Hemmung/ soll der erste vierzehn Tag Frist haben/ seine *Execution* für dem andern zu befördern und des andern/ soll dieselben vierzehn Tage still stehen/ damit unterdessen/ den ersten Rechtens verholffen werde/ wann aber der erste/ binnen den gesetzten vierzehn Tagen/ sich versäumen und sein Recht nicht *prosequiren* würde/ doch daß es auch am Richter nicht mangelt/ dann wann er das seine thut/ so kan ihn des Richters Mangel oder Säumung nicht schaden/ so mag der andere mit seiner *Execution* verfahren und soll ferner durch den ersten nicht gehindert/ sondern ihm vorgezogen werden und also ingleichen zu halten/ wann der dritte/ vierte oder mehr *Creditorn* dazu kamen.

Art. 5.

So viel den *Process* der *Execution* belanget/ soll derselbe/ nach Weisung der Rechte/ erstlich in der Baarschafft/ darnach in die bewegliche Güther/ Waaren/ Schiffs-Parte/ Eigenthum und dergleichen/ nach denselben/ auf die unbewegliche Erben und liegende Gründe/ folgendes auf des *Debitoris* ausstehende Schulden und endlich/ wo das alles nicht zulanget/ in seine eigene Person gerichtet werden/ alles in folgender Ordnung; Hat der *Debitor* nicht

nicht Baarschafft zu bezahlen/ so kan er sich dessen mit seinem Eyde entledigen. Wo ihm der *Creditor* denselben nicht erlassen will/ also daß er kein Geld/ Gold/ Silber noch Silberwerck habe/ so schreitet man alsdann zu den beweglichen Güthern und dieweil es allhie von Alters allwege der Gebrauch gewesen/ daß sich ein jeder *Debitor* mit Waaren hat freyen können/ so mag er in der *Execution*, ehe dann er seine *Vtensilia*, Haußrath oder Eigenthum angreiffen darff/ dem *Creditori* taugliche unverfälschte Waaren/ die zu verkauffen dienen/ anweisen/ so hoch als er seine Bezahlung daraus erlangen kan/ oder es mag/ in Mangel der Waaren/ in seine *Vtensilia*, Haußrath und Eigenthum *exeqviret* werden/ solche Waaren/ oder in Mangelung derselben/ die *Vtensilia*, so viel ohngefehr als die Schuld belanget/ sollen dem *Creditori sub Inventario*, Maaß und Gewicht übergeben werden/ dieselben in guter Verwahrung zu halten/ biß so lange ein gemeiner Ort zu gewahrsahm der Güther kan geordnet werden/ vierzehn Tage lang/ binnen welcher Zeit/ wo der *Debitor* zum Gelde oder Zahlung kan Rath schaffen/ soll er dessen zu geniessen haben und ihm die Güther wiederum gefolget werden/ würde er binnen gesetzter Zeit keinen Rath finden/ so sollen die Waaren/ was es für Güther seyn mögen/ aus Befehl des Herrn Richters und in Beyseyn des *Creditoris* und *Debitoris*, dem solches in sein Hauß soll angekündigt werden ob er dabey seyn wolle/ *per subhastationem*, durch öffentlichen Ausruff/ verkaufft werden; Will man aber den Ausruff nicht gebrauchen oder bleibet etwas im Ausruff übrig/ so mag man die Waaren oder Güther sonsten verkauffen und kan der *Creditor* selbst die Kauffleute suchen/ wo er weiß und die Güther zu kauff biethen/ wie hoch sie auszubringen seyn mögen/ und soll alsdann dem *Debitori* den Preiß anmelden/ ob ers dafür behalten wolle/ sintemahl der *Debitor* allwege der nächste darzu ist/ in den Preiß/ was ein anderer davor geben wolle/ darauf er binnen drey Tagen zu bedencken und zu erklären Frist haben soll/ ob er

binnen der Frist mag einen andern Kauffmann schaffen / oder es mag es der *Creditor*, um denselben Preiß / in seine Bezahlung nehmen und man mag in unterschiedlichen Güthern / den Ausruff oder die Verkauffung brauchen / auch eines oder das andere lassen vorgehen / wie sichs am füglichsten schicken will und wie die Güther am besten zu gelösen seyn mögen / im Ausruff mag der *Debitor* die Güther / die er vermeinet theurer anderweit auszubringen / dann dafür geboten wird / beyseite setzen und binnen quere Nacht einen Kauffmann dazu schaffen / der ein mehrers dafür giebt / oder auch die Güther selbst um solchen Preiß behalten / was er auch einmahl also ausgesetzt und selbst nicht behält / oder binnen quere Nacht nicht höher ausbringt / das soll fort wieder ausgeruffen und was am meisten dafür gebothen wird / genommen werden und soll nicht befugt seyn / ein Ding zum andernmahl auszusetzen.

Wann aber durch den Ausruff / die Waaren oder Güther nicht verkauffet werden / der *Creditor* oder *Debitor* auch sonsten keinen Kauffmann nicht finden könte / so soll der *Debitor* schuldig seyn / so er einige andere Waaren / oder Güther hätte / dieselben auch anzuweisen / und zum Vorschein zu bringen / oder sich mit dem Eyde / wo man es ihme nicht erlassen will / dessen zu entheben / daß er keine andere / noch bessere Waaren / oder Güther habe noch vermöge / es mag auch der *Creditor*, des *Debitoris* Waaren / oder Güther / wo und bey wem er sie erfahren kan / anweisen / und damit zur *Execution procedi*ren / wie gesagt ist ; Wolte jemand dieselben vor die Seinigen vertheidigen / der soll es schuldig seyn auf seinen Eyd zu erhalten / wo mans ihme nicht erlassen wolte.

Wo auch der *Debitor* Waaren oder Güther andern Leuten versetzt hätte / die mag der *Creditor*, so er will / außlösen / und in die Verbesserung die *Execution* ergehen lassen / wann also nun andere und mehr Waaren angewiesen / und fürgebracht werden / die sollen / gleich wie die ersten / in obgesetzter Weise / jedoch zu des *Creditoris*

ditoris Gefallen zur *subhastation* oder *Vendition* gebrachte werden.

Wann man aber mit dem Außruff/und Verkauffen nicht also fortkommen kan/damit der *Creditor* seiner Bezahlung befriedigt werden könte/so schreitet man endlich zur *Taxa*, oder *Æstimation* der Waaren und Güther/welche durch die geschworene Aelter-Leute/in denen Waaren so zu ihrem Werck gehören/oder durch andere ehrliche Leute/die dessen Verstand haben/sollen *æstimirt* oder geschätzt werden/wie die ihrer Würde nach für baar Geld möchten eingekauffet werden/und wie dann die Waaren und Güther *taxirt* und geschätzt werden/so ist sie der *Creditor* schuldig in Bezahlung anzunehmen; jedoch soll er/nach der *Æstimation* und Schatzung/die Wahl haben/welche Waaren oder Güther er nach seiner Gelegenheit für den andern annehmen wolle.

Weil auch nach den Waaren/wie obgesagt/die *Execution* in das bereiteste Eigenthum/oder Hauß-Geräth/soll erstrecket werden/als in Zinnern/Messings/Kupfern/leinen und wollenen Kleidern/und Bette/und dergleichen/da dann Kisten/und Kasten/Spinde/Cammern/und was Schloßhafftig ist/müssen geöfnet werden/und den der *Debitor tergiversi*ren wolte/unterm Schein/als ob er den Schlüssel dazu nicht hätte/damit soll sich der *Executor* nicht allein abweisen lassen/sondern die Schlösser durch einen Klein-Schmid öffnen/und was an ieden Orth gefunden/nebst dem andern/*inventiren*/würde auch der *Debitor* fürwenden/daß in Kisten/Kasten/oder Cammern/anderer Leuten Güther wären/die ihme nicht zukamen und doch dessen nicht glaubwürdige Beweisung hätte/auch der *Creditor* das *Contrarium* nicht bescheinigen könte/so soll ers mit seinen Eyd beym Gericht erhalten und die Kisten/Kasten oder Cammern unterdessen versiegelt werden/biß daß er mit den Eyde wird vollfahrn haben.

Art. 6.

Wann der *Terminus executionis* verflossen ist/da alsdann der *Debitor latitir*en oder sich *absentir*en würde/so soll der *Executor* im

Hause

Hause schrifft- oder mündlich *denunciiren* und aussagen / daß er sich binnen drey Tagen und wo einem Gaste soll Rechtens verholffen werden / über quere Nacht / zur *Execution* einstelle / diese *Denunciation* wird auf folgende Weise *insinuiret*:

Dieweil *N. N.* durch rechtliche Erkäntniß / seinen Wiederpart *N. N.* in die *Execution* vertheilet worden und dieselbe auf heutigen Tage / so hoch als *N.N.* floren oder Marcke / solte gepflogen werden / er aber sich *absentiret* und nicht finden lässet / so wird ihm / aus Nachgebung und Befehl des Herrn Richters / zu *N. N.* Inständigkeit zum Uberfluß hiemit öffentlich angekündigt / daß er auf dem andern oder dritten Tage (welchen er *specificiren* soll) und *N.* Stunde persönlich / oder durch einen vollkommenen Machthaber / *peremptorie* sich zur *Execution* allhie in seiner gewöhnlichen Behausung einstellen soll / mit der Verwahrung / er sey alsdann gegenwärtig / oder nicht / daß nichts desto weniger gegen ihn / vermöge Rechtens / vollfahren werden soll; Und ferner darff derjenige / der sich *absentiret* / nicht dazu geladen werden / sondern / wo er sich nicht einstellet / so sollen alsdann die Güther *inventirt* / dem *Creditori* in sein Gewahrsam übergeben und über vierzehn Tage hernach / der *Debitor* komme zum Vorschein oder nicht / mit dem Ausruff oder Verkauff fortgefahren werden / wie droben gesagt ist; So auch jemand / die *Execution* zu *eludiren* / die Güther aus dem Wege bringen würde / woferne sie in der Stadt *Jurisdiction* anzutreffen / sollen sie mit gleichen Rechten verfolget werden.

Ehehaffte Noth / gleichwie die im gantzen Gerichts-*Process* in billiger Acht gehabt wird / soll auch in der *Execution* angemercket werden / solche ehehaffte Noth aber / ist dahin zu verstehen / wo Leibes- oder grosse Gefahr zu besorgen / welches der Richter / nach Gelegenheit der Person und Sachen / wird wissen in Acht zu haben und ist solches ingleichen auch zu verstehen / von Kindbettern und schwangern Frauen / die der Geburth nahe sind.

Würde

Art. 7.

Würde sich der *Debitor*, oder jemand anders/ von seinetwegen/ zu Hinderung der *Execution*, unterstehen/ das Hauß/ darin man *exequiren* soll/ zu zuschliessen/ zu versperren oder den *Executorem* abzuhalten/ so soll der Richter verordnen/ durch gebührende Mittel/ daß solch Hauß geöffnet und mit der *Execution* vollfahren werde/ wie zuvor gemeldet.

Würde auch jemand mit Frevel/ und Gewalt/ zu Verachtung der Obrigkeit und Hinderung der Rechts-Hülffe/ der *Execution* muthwillig sich wiedersetzen und mit ungebührlicher Dräuung/ Schmähe-Worten/ Wehren oder Waffen/ den *Executorem* damit abzuhalten/ so lange es noch nicht zur handthätigen Beschädigung kommt/ das soll dem Richter angesagt werden/ der wird wissen einen solchen frevenlichen Menschen zur Gebühr und Gehorsam zu bringen.

Würde aber auch jemand sich weiter Frevels und Gewalts unternehmen/ entweder gegen den *Executorem*, dem die Rechts-Hülffe befohlen/ oder gegen den *Creditoren*/ der dann selbst/ oder durch einen vollkommenen Mächtigern dabey seyn muß/ um die gepfandeten Güther/ weil dieselben ihme/ an stelle seiner Schuld/ überreicht/ zu sich in seine Gewahr zu empfangen/ oder aber/ gegen diejenigen/ so von dem Richterlichen Amt mit dazu verordnet werden/ dieselben mit Gewalt anzufallen/ Hand an sie zu legen/ mit mordlichen Wehren/ an Leib und Leben zu gefähren/ gegen solche gewaltsame Freveler und Handthätiger/ mögen sich die Beschädigten nach ihren besten Vermögen vertheidigen und unziemliche Gewalt mit rechtmäßiger Gegengewalt hintertreiben und sollen damit keinen Frieden gebrochen haben.

Art. 8.

Wann auch in solchen Zunöthigen der *Debitor*, oder jemand von seinen Beypflichtern/ an Leib und Leben beschädiget würden/ das solle sie ihren eigenen Frevel zuschreiben und aber um dasjenige/ was sie für Gewalt üben/ der Straffe des Rechtens gewärtig seyn.

Art. 9.

Wann nun die bewegliche Güther / zur Zahlung des *Creditoris* Schulden / nicht zulangeten / oder aber auch gar keine solche Waaren oder Güther verhanden wären / *neque mobilia neque moventia*, so geht die *Execution* in die unbewegliche Güther / Erbe und liegende Gründe / welche mit Ausssteckung des Strohwisches vollnzogen wird / wornebst dem *Debitori* drey Monath angesetzt werden / zu räumen und mag der *Creditor*, stracks nach dem Strohwisch / mit Verkauffung des Erbes oder Grundes / verfahren / so hoch er kan / doch daß gleichwohl die drey Monate zur Räumung frey bleiben und stehet der Einspruch dem *Debitori* und nächsten Verwanten / binnen Jahr und Tag / offen / wie auch den andern *Creditorn*, auf die Verbesserung. wie sonst in andern Erbkäufen,

Art. 10.

Nach der *Execution*, in die unbewegliche Güther / werden zu recht dem *Creditorn*, die *nomina Debitoris* oder seine ausstehende Schulden zugeeignet / sich daraus / so gut als er weiß / ferner bezahlt zu machen; Wann aber gleichwohl der *Debitor* solche Schulden ausständig hätte / die gewiß wären und der *Creditor* darauf sehen und zu derselben Summen seine Schuld sich verlassen und in Zahlung annehmen wolte / so möchte auch / vor der vorigen *Execution* der beweglichen und unbeweglichen Güther / in solche Schuld / *per executionem*, verstattet werden.

Art. 11.

Wann durch alle die vorgehende Mittel der *Execution*, in alle Güther / *bona & nomina debitoris*, des *Creditoris* zugetheilten Schulden / nicht können erhoben werden / so wird die äuserste *Execution* ferner in des *Debitoris* Person verstattet / auf des *Creditoris* Unkosten / die Woche einen Marck zur Speisung / in Verhafftung / einzugehen; Es wäre dann / unter beyden Parthen / ein anders beredet und verwilliget.

Art. 12.

Art. 12.

Schließlich/ weil ein solcher *Processus executionis* viel Unkosten erfordert/ welche durch Nichtzahlung des *Debitoris* verursacht werden/ als soll der *Creditor* befugt seyn/ sich wegen nothwendiger erweglicher Unkosten/ gleich seiner Schuld/ an des *Debitoris* Güthern/ auf *Moderation* des Amts/ so die *Execution* gebothen/ zu erholen.

Das V. Cap.

Von Testament/ Schicht und Theilung.

Art. 1 **Wie man Testament ordnen möge.**

WElche Testament setzen oder machen wollen/ die sollen in dem Gericht/ da sie gesessen/ zu wege und stege bescheiden/ zehn geringe Marck/ zwanzig Gl. in ein Marck gerechnet/ würde aber etwas unter hundert Marck vertestamentirt/ so sollen zu wege und stege fünff geringe Marck gegeben werden und solche Testament/ woferne sie zu Recht kräfftig und mächtig seyn sollen/ sind mit gehegten Dinges Zeugniß/ bey Gericht/ einzubringen schuldig; Will es jemandes Gelegenheit nicht leiden/ gehegte Dinge dabey zu haben/ so mag er den Gerichts-Schreiber mit zweyen Zeugen darzu fordern und wäre auch jemand mit schwerer unverhoffter Kranckheit befallen/ der sein Testament machen wolte und geschworne Leute des Gerichts in der Zeit nicht haben möchte/ derselbe mag/ etzliche/ zum wenigsten zwey/ fromme aufrichtige Personen/ zum Gezeugniß ruffen und für ihnen sein Testament machen und solch Testament/ das durch die Gezeugen zwischen dies und den nächst künfftigen Bürger Dings-Tage beschworen und bey Gericht eingeschrieben wird/ soll es gleich so mächtig seyn/ als wann es für den Schöppen gemacht/ oder der Gerichts-Schreiber dabey gewesen wäre; So aber mitlerweil jemand von den Zeugen ehehafft würde oder verreisete/ so soll dieselbe Ehehafft im Gerichte angesagt und zum einzeugen länger *Dilation* gegeben werden.

Art. 2. **Von Testament/ was man darin zu vergeben mächtig.**

Alle und jegliche Persohnen/ Mann oder Frauen/ Eheliche oder Ledige/ sie haben Kinder oder nicht/ die mögen ordnen Testament und darin geben und vermachen ihren Ehegatten/ Kindern/ Erben/ Freunden oder Fremden/ den vierten Theil aller ihrer Güther/ doch also/ daß sie keine ausstehende Erben und liegende Gründe/ oder Zinse auf Erben oder liegenden Gründen/ in irgend einige geistliche Hände bescheiden oder geben sollen/ welches zwischen Eheleuten also zu verstehen/ daß solch Vermächtniß/ aus dessen Antheil des halben Guthes/ der sie von sich giebt/ gefallen und des andern Ehegatten halben Theil damit gar nicht gemeinet oder beschweret werden solle/ wie ingleichen auch da ein Vater oder Mutter/ nach gebrochenen Bussen/ den vierten Pfennig vergebe/ so soll sich die Gabe nicht weiter als auf sein Antheil erstrecken und die Kinder am andern Theil/ Vater oder Mutter Guths/ die durch des einen tödlichen Abgang an sie gestellet ist/ nichts ausgeben oder missen sollen.

Art. 3. **Testament mag man ändern/ so offt man will.**

Ob jemand mit gelegten Dings Gezeugniß und als oben berührt ist/ Testament machen würde und die hernachmahls verwandeln wolte/ das soll allezeit stehen zu seinem Willen/ so offt und viel ihm das geliebet/ auf daß ein jeder seines letzten Willens mächtig sey zu gebrauchen/ jedoch diese Unsere Willkühr damit nicht zu übertreten.

Art. 4. **Ob der verstürbe/ dem das Erbguth vermacht.**

So derjenige/ dem etwas im Testament gegeben wird/ verstürbe/ vor dem Vergeber/ so soll solche *Donation* wieder an den *Donatorem* kommen; Es wäre dann in der *Donation* anders ausgemittelt.

Art. 5. **Von Schicht und Theilungen.**

Welch Mann oder Frau/ die nicht bekindert/ Schicht und Theilung zu thun pflichtig seynd/ nach todter Hand/ die sollen sie thun

binnen

binnen den nächsten viertel Jahr und sich darauf bey Gericht quittiren lassen/ woferne die Erbnehmer allhier Gesessen/ Bürger oder Bürger Kinder sind/ wären sie aber Fremde/ die sich zum Erbfall bestbben/ so soll es/ mit Vorwissen des Raths/ in gebühnender Zeit geschehen.

Art. 6. **Von der andern Ehe.**

Es soll niemand zur andern Ehe schreiten noch Hochzeit halten/ die ihnen auch weder Rath noch Bürgermeister noch Wette verstatten soll/ es sey Mann oder Weib/ sie haben denn vorgängig bey den E. Rath ihren Kindern/ Schicht und Theilung gethan und solches bey den Ehrbahrn Gerichten/ vor der Köstung/ verschreiben lassen/ bey der *Poen* funffzig guter Marcken/ so die Schicht und Theilung tausent oder darüber anlaufft/ wann es darunter ist/ soll die *Poen* seyn/ allwege von zehen Marcken einen/ alles von des Erbgebers Antheil zu kürtzen und soll der Verbrecher/ nach abgelegter *Poen*, gleichwohl schuldig seyn/ binnen vier Wochen den Kindern Schicht und Theilung zu thun und Gerichtlich verschreiben zu lassen/ bey voriger *Poen*, monatlich durch die Ehrbahre Wette zu *exequiren*.

Art. 7. **Wie Erbe und liegende Gründe geschichtet werden sollen.**

Ein Mann und Frau/ die im ehelichen Stande sitzen/ wann ihrer eines ohn Leibes-Erben verstürbe/ hinter sich lassende Erben und liegende Gründe/ so soll derjenige/ so Schicht und Theilung dem Erbnahmen zu thun schuldig/ nicht weiter gedrungen werden/ dann die ausstehende Erbe und liegende Gründe/ die Helffte auf den Nahmen und Titul des Erbnahmen/ woferne es ein Bürger oder Erben und liegende Gründe zu besitzen befugt ist/ ihres Antheils in des Raths-Buch verschreiben zu lassen/ da aber einer von dem andern seyn will/ so soll derjenige/ so von und nicht bey dem andern seyn will/ die Erbe und liegende Gründe zu setzen schuldig seyn V. R. W.

Art. 8. **Wie Vater und Mutter unverändert / mit den Kindern / in vollen Guthe bleiben mögen.**

Wolte eine Frau oder Mann / die Kinder hätten / nach todter Hand / mit den Kindern ohnverändert sitzen bleiben / die mögen ungesondert in den Güthern bleiben / so ferne daß Vater und Mutter das Guth nicht verbringt und dies soll geschehen mit der Kinder nächsten Freunde Wissen und Willen. Wann aber die Kinder eines oder alle begeben werden / oder zu ihren mündigen Jahren kommen / so soll alsdann Vater und Mutter schuldig seyn / ihnen Schicht und Theilung zu thun.

Art. 9. **Wie der Kinder Antheil versichert werden soll.**

Wann ein Mann oder Weib / nach tödlicher Hand / seinen Kindern Schicht und Theilung thut / so soll der Kinder Antheil / der Erben und liegenden Gründe / in des Raths-Buch auf ihren Nahmen sofort verschrieben werden und obwohl die andere Helffte / der Erben und liegenden Gründe / für die Baarschafft der Kinder hafftet / doch weil bißweilen die Baarschafft höher über den Werth der halben Erben anläufft / oder aber kein Erbe oder liegende Gründe vorhanden wären / so soll Vater oder Mutter / ehe dann sie zu der andern Ehe greiffen / der Kinder Baarschafft genugsahm versichern / oder das baare Geld / so viel den Unmündigen zukommt / bey andern austhun und / biß zu der Kinder mündigen Jahren / der Renten geniessen / auf daß also den Unmündigen ihr Guth unvermindert bleiben möge.

Das VI. Cap.

Von allerley Ungebühr und Mißhandlung / und derselben Straffen.

Art. 1. **Von Schmähe-Schrifften.**

Wer Schmähe-Schrifften tichtet / schreibet oder anschlägt / darinnen jemand an Ehren und Glimpff betastet wird / der soll den Gerichten fürgestellet und / nach Gelegenheit der Verbrechung / mit Gefängniß / Verweisung / oder auch an Leib und Leben

ben/ gestrafft werden/ gleicher Straffen sollen diejenigen/ die um solche Schmähe-Schrifften Wissenschafft haben und es der Obrigkeit nicht anmelden/ oder auch die Rath und That dazu gegeben hätten/ oder die Schmähe-Schrifften abschreiben oder weiter ausprengen/ gewärtig seyn/ der Vermelder aber soll/ nach der Sachen Gelegenheit/ mit Verehrung bedacht werden.

Art. 2. **Von ungehorsamen Kindern.**

Die ungehorsame Kinder/ die Hand an ihre Eltern legen/ oder dieselben schmähen und unehren/ die sollen den Ehrbahren Gerichten fürgestellet und/ vermöge der Rechten/ durch Gerichtliche Erkantniß/ an Leib und Leben oder mit Gefängniß mit der Arbeit am Wall-Gebäude oder sonsten nach Gelegenheit und Gestalt der Verbrechung/ gestrafft werden; Woferne auch die Eltern nicht klagen wolten/ so soll gegen solche Kinder/ *ex officio*, gleichwie in andern Mißhandlungen/ *procedi*ret werden.

Art. 3. **Von Doppel-Spielern.**

Die Doppel-Spieler und Spitzbuben/ die mit Würffeln und Charten sich ernähren und dem Spiel nachziehen/ den Leuten das Ihre mit List und Betrug abzuholen/ die sollen/ gleich den Dieben/ vermöge der Rechten/ gestrafft werden/ auch welcher Wirth oder Wirthin solche Spitzbuben hausen/ hegen oder ihnen Zuschub leisten/ Charten/ Bretspiel/ Lichte und dergleichen zu solchem Spiel darreichen/ daß sie es wissentlich thäten/ die sollen zum ersten ein viertel Jahr/ zum andern ein halb Jahr/ mit dem Ancker-schmiede-Thurn gestrafft und zum dritten der Stadt Wohnungen/ zu ewigen Tagen/ verwiesen werden.

Art. 4. **Von Diebstahl des Holtzes und derer Materien.**

Niemand soll des andern Holtz/ Rinnen/ Kalck oder Steine wegnehmen/ ohne des Wissen und Willen/ deme es zukommt/ begreiffet man darüber jemand in handhafftiger That/ oder würde er dessen genugsam überzeuget/ der soll/ nach Erkantniß der Ehrbahren Gerichte/ gestrafft werden.

Art. 5. **Von Mißbrauch der Pfande und Untrauung vertrauter Güther.**

Wer Pfand jemand versetzt zu Guthe/er sey Frau oder Mann/ und mehr Geldes drauf nimmt/ dann ihme von dem Herrn oder Besitzer derselben Pfande befohlen oder erlaubet ist/ oder mit andern vertrauten Güthern/ anders denn getreulich handelt/ solch ein That soll vor Dieberey geachtet und gestrafft werden.

Art. 6. **Von Straffe des Ehebruchs.**

Aller Ehebruch und öffentliche Hurerey/ soll hinfürder/ sonder Gnade/ durch gerichtliche Erkäntniß/ vermöge des Rechtens/ gestrafft werden und soll der Richter schuldig seyn/ solche Ehebrecher den Gerichten/ *ex officio*, fürzustellen/ ob auch schon kein Kläger vorhanden wäre/ gleichmäßige Straffe soll auch über die Huren-Wirthe ergehn/ die solch Laster unterhalten/ hausen und hegen. Wenn auch die verordnete Diener und auch die Wächter jemand auf Ehebruch oder öffentlicher Hurerey antreffen oder beschlagen/ bey Tage oder bey Nacht/ die sollen sie stracks in das Gefängniß bringen/ oder in die Halß-Eisen setzen und alsofort dem Richter ansagen/ damit sie folgends für Gericht gestellet und nach ihrem Verdienst gestrafft werden mögen und sollen keineswegs/ mit ihnen durch die Finger sehen oder sich abkauffen lassen/ sondern sie zu der gebührenden Straffe befordern/ bey der *Poen*, bey dem Diener oder Wächter der dagegen thun würde/ zum ersten-mahl/ ein viertel Jahr Gefängniß/ zum andernmahl/ bey Staupen an dem Pranger.

Art. 7. **Von Falsch- und Betrügerey.**

Aller und jeglicher falscher und betrüglicher Handel/ loser Leute und Buben/ die mit Britteren/ Riemen ziehen und anderer dergleichen öffentlicher Betriegerey der Leute umgehen/ die sollen zu recht/ zum erstenmahl auf einen Backen/ mit der Stadt Zeichen gebrand werden/ würde aber jemand nachmahln zum andern-mahl auf solcher That befunden/ der soll zu Rechte gesackt und ersäufft werden.

Art. 8. **Wer sich unrechtfertiger Schuld anmasset.**

Wo jemand/ dem Schuldener zu gut und dem Gläubiger zu Schaden/ sich irgend einiger Schuld bey dem Schuldener zu-rechnen wolte und darüber eine Verschreibung oder andere Ver-gewisserung nähme/ welches doch nicht eine rechtfertige Schuld wä-re und er sich dessen bey Gericht oder in einigen gerichtlichen Am-te gebrauchte oder anmassete/ der soll/ vermöge der Rechte/ nach Erkäntniß der Ehrbahren Gerichte gestraffet werden.

Art. 9. **Von Straffe des Mein-Eydes.**

Wer von zeitlichen Guthes wegen/ jemanden zu Schaden/ für einem Richter oder Gericht/ falsch schweret/ der hat darum sein Ehre verwirckt/ dazu soll man ihm seine Finger/ die er zu solchem Eyde gebraucht/ abschlagen/ über das soll er demjenigen/ den er damit zu Schaden bringt/ seinen Schaden nach billiger Mä-ßigung ablegen/ wer aber in peinlichen Sachen einen falschen Eyd thäte oder gethan hätte/ der soll/ wie auch der ihn dazu gereitzet oder darein geführt/ dergleichen peinlich gerichtet oder gestrafft werden/ auf daß ihn selbst ein solches übergehe/ worzu er einen andern wollen bringen und beladen.

Art. 10. **Von Wege-Lagerung.**

Würde jemand überkommen/ daß er muthwillig mit gesamm-leter oder gewapneter Hand jemand Wege gelägert hätte/ inn-oder ausserhalb der Stadt/ es sey auf der Strassen oder in einem Hause/ bey Tag oder bey Nacht/ der soll/ nach Erkäntniß der Ehr-bahrn Gerichte/ seines Halses oder einer andern Straff bestan-den seyn.

Art. 11. **Wann einer/ in der Mangelung/ scheiden wolte.**

Begäbe es sich/ daß Leute zu Unwillen und Schlägen kämen und jemand darzu lieffe/ sie zu entscheiden und sich nicht als ein Sachwaltiger darein thät mengen und darüber jemanden be-beschädigte und das mit zweyen ehrbahren Biederleuten bezeu-gen könte/ der soll derenthalben keine Noth leiden.

Art. 12

Art. 12. Von Todschlagen und Todschlägern. Acht.

Wer einen todt schlägt/ in Unserer Stadt Freyheit/ der soll zum wenigsten die Acht/ Jahr und Tag/ darum leiden/ mit solchen Unterscheid/ als folget: Wird jemand in die Acht gelegt und kommt darüber freventlich in die Stadt/ man soll ihm sein Haupt abschlagen; Wann jemand einen muthwilligen fürsetzlichen Todschlag begehet und derentwegen in die Acht kommt/ ob er wohl dieselbe Jahr und Tag leidet/ so soll doch die Sache/ nichts destoweniger/ peinlich bleiben und da er sich gleich versöhnet/ soll dennoch der Todschläger die Stadt zu ewigen Tagen meiden/ käme er aber in die Stadt/ so soll man ihm sein Haupt abschlagen und der Richter soll solche muthwillige Todschläger schuldig seyn/ *ex officio*, den Gerichten fürzustellen/ ob auch gleich kein Kläger vorhanden seyn möchte und dieselbe auch/ durch den Königl. Burg-Graffen/ nicht vergeleitet werden.

Wann aber jemand/ einen unversehenen/ unvorsetzlichen Todschlag beginge/ es wäre durch Zunöthigung und Verursachung des Entleibeten oder sonst durch einen unvorsetzlichen Zufall/ der soll gleichwohl die Acht leiden und die Stadt Jahr und Tag entbehren/ es wäre dann/ daß er seine Unschuld/ durch begangene Nothwehre oder durch andere rechtmäßige Behelffe/ gerichtlich darthun und persönlich vorkommen wolte/ der soll seiner Unschuld jederzeit geniessen/ wer aber/ um solch jetzt gemelten unversehenen zufälligen unvorsetzlichen Todschlag/ Jahr und Tag in der Acht bliebe und beym Kläger keine Sühne erhalten könte und nachmahls Geleite begehrete/ den mag der Königl. Burg-Graff in diesen Fall geleiten/ für Gericht zu kommen/ sich aus der Acht zu ziehen/ seine Unschuld darzuthun und gerichtlich erkennen zu lassen/ ob der Todschlag fürsetzlich- oder zufälliger-Weise begangen sey/ zu welchen Erkäntniß der Richter dem Aechter/ woferne er länger in der Acht nicht seyn will/ soll fürbescheiden und ihm Frieden wircken/ daß er sich aus der Acht/ mit seiner selbst eigenen

nen Händ/ ziehen und/ wo mans von ihm begehrete/ Bürgen setzen möge/ den Kläger/ zu den nächsten drey Ding-Tagen/ zu antworten und seine Unschuld auch durch einen Anwalten biß zum End-Urthel darzu thun und auszuführen/ dergestalt/ daß er/ der Beklagte/ zur Zeit des End-Urthels/ sich selbst bey Gerichte persönlich einstelle und des Urthels abwarte und mag also auch der Königl. Burg-Graff einen Todschläger/ der noch nicht geächtet und sich zu Rechte erbeut/ wieder Gewalt zu Rechte geleiten und wer sich also seiner Unschuld rühmen will/ daß er die That nicht fürsetzlich oder muthwillig/ sondern zufälliger/ unversehener Weise aus einer Nothwehre gethan/ der soll sich bey Gerichte einstellen und Erkäntniß darüber leiden/ oder auch *ex officio* fürgestellet/ würde aber der Todschläger/ zur Zeit des End-Urthels/ persönlich nicht erscheinen und darüber austreten/ soll er abermahl in die Acht erklähret und mit ihme/ als mit einen fürsetzlichen Todschläger/ gehandelt werden und dem Richter soll der Bürge das Wehr-Geld bestanden seyn; Zu solcher Ausziehung aus der Acht soll allwege der Sachwaltige (so ferne die Acht *ex officio* nicht ergangen ist) gefordert werden/ ob er billige Einrede habe und darüber sollen die Gerichte erkennen/ wiedert sich aber der Kläger/ ohne erhebliche Ursachen/ so mag der Aechter nichts destoweniger mit der Auswirckung vollfahren.

Wann nun obgesetzter Massen gerichtlich befunden/ daß der Missethäter/ der einen unvorsetzlichen Todschlag begangen und sich das Part in keine Sühne einlassen wolte/ der Königliche Burg-Graff auch den Beschädiger über die Gebühr drängen wolte/ so sollen die Ehrbahrn Gerichte befugt seyn/ nach Gelegenheit zu erkennen und zu mäßigen/ womit der Beklagte den Kläger und den Königl. Burg-Graffen versöhnen möge/ daran sich der Burg-Graff und Kläger sollen genügen lassen.

Art. 13. Wann ein Friede-Brecher/ in der Flucht/ erschlagen.

So ein Friede-Brecher einen hätte tod geschlagen und sich

wehren wolte in der Flucht und darüber von einen andern / der ihn achterfolgt ~~in Acht~~ gefallen / todt geschlagen würde / der ihm gefolget hat / bleibt dessen ohne Schaden.

Art. 14. **Von Straffe / der Zauberey.**

Wer zuwieder GOttes Gebot mit den Teuffel ein Verbündniß und Gemeinschafft machte / oder durch desselben Hülff mit Zauberey seinen Nächsten Schaden zufügte / der soll mit Feuer an Leib und Leben gestrafft werden.

Art. 15. **Von Dräuung des Feuers.**

Wäre es daß jemand dräuete / zu brennen / oder solche Dräuung anschlüge / der soll / vermöge Rechten / durch gerichtliche Erkäntniß gestrafft werden.

Art. 16. **Von Eigenbekäntniß und Verforderung der Ubelthäter.**

Wenn jemand um böser That willen begriffen und aufgesetzt und bey ihm befunden wird / durch sein eigen Bekäntniß / daß er ein Mörder / Räuber oder Dieb wäre / oder andere sträffliche Ubelthat begangen hätte / die ihm an sein Leib ginge und die Ubelthat vor gehegten Dinge / in der Fron-Vest / oder für Gericht bekennet / so soll des Ubelthäters Bekäntniß seine Uberwindung seyn und man soll dieselben Ubelthäter mit Beschreyung richten / an ihr Höchstes / einen jeglichem nach seinen Rechte und wären keine Sachwaltiger verhanden / die ihr Recht fördern solten / nach Recht und der Stadt Willkühr / so sollen die Ubelthäter *ex officio* verfordert werden.

Art. 17. **Von verwiesenen Leuten.**

Dieweil sichs offt und viel begiebt / daß Leute um ihrer Ubertretung halben am Halß gestrafft und vom Leben zum Tode / nach Verordnung der Rechten / solten gerichtet werden / dennoch aus Barmhertzigkeit und sonst andern bedencklichen Ursachen übersehen und verschonet bleiben und allein mit Verweisung der Stadt Gebiethe / vermittelst der Uhrfehde Achterfolget werden; Da

nun

nun solche Leute/ über mitgetheilte Gütigkeit/ die beschworne Uhrfehde/ sich in die Stadt/ oder in der Stadt Gebiethe/ zubegeben erdreisten und darüber bekommen würden/ soll der verdienten Straffe Folge geschehen und sie/ sonder alle Gnade/ an ihrem Halß gestrafft werden und soll allwege in dem Urthel *specificiret* werden/ was derselbe Bestand seyn soll/ wann er wiederum in der Stadt oder derselben Gebiethe betroffen würde/ darnach er sich künfftig zu richten habe; So aber jemand eine Urfehde mit Sachen/ darum er das Leben nicht verwirckt hätte/ fürsetzlich und freventlich bräche/ der soll als ein Meineydiger/ mit Abhauung der Finger/ die er zu solchen falschen Eyde gebraucht hat/ gestrafft werden.

Dritter Theil.

Das I. Cap.

Vom Wett-Gericht.

Art. 1.

DAs Wett-Gericht soll zweymahl in der Wochen/ am Dienstag und Donnerstag/ durch zweyen *Assessoren* des Raths und vier Bürger/ gehalten werden/ wäre es Sache/ daß/ in bemelten zweyen Tagen/ Hinderung einfiele/ so sollen die *Assessoren* befugt seyn/ auch andere Tage zum Wett-Gericht zu nehmen.

Art. 2.

Und sollen diejenigen/ so das Wett-Gericht halten/ allwege bey einer guten halben Marck bestellet werden/ des soll der älteste *Instigator* die *Absentes* mit Fleiß verzeichnen und auf seinen Eyd die verfallene *Poen* einfordern/ wann auch gleich die Wett-Herrn nicht alle sitzen/ also/ daß nur eine Raths-Person und zweyen Bürger sitzen/ soll es dennoch eben so kräfftig seyn/ als wann sie samtlich sässen. Wann auch einer von den *Assessorn* Todes abgienge/ oder

verreisete oder ehehafft würde/ soll sein *Antecessor*, der vor ihm gesessen hat/ unterdeß seine Stelle verwalten/ biß er selbst wieder sitzen kan oder biß auf die Köhre/ daß ein anderer an seine Stelle gewehlet wird.

Art. 3.

Es sollen auch drey *Instigatores*, denen alle Mißbräuche der Verbrechung halben anzukündigen/ verordnet werden/ die *ex officio* die Verbrecher anklagen und aus der Wett-Laden/ zu ihrer Besoldung/ der Aelteste/ wie von Alters: Die andern wöchentlich einen Thaler und den dritten Pfennig dessen/ das durch sie angebracht wird/ haben; Jedoch der durch die *Instigatoren* nicht klagen will/ deme soll es frey seyn/ seine Klage selbst einzubringen; Diese *Instigatoren* soll ein E. Rath zu verordnen und abzusetzen Macht haben/ doch daß die *Assessoren* der Wette allwege tüchtige und fleißige Leute anweisen und fürschlagen mögen/ auch sollen die *Instigatoren* nicht weniger auf die Verbrecher fleißig Acht und Aufsicht haben/ die gegen des E. Raths und der Ehrb. Gerichte *Articul* sich vergreiffen und den dritten Pfennig/ so irgend einige Geld-Bussen davon fielen/ dahero zu gewarten haben.

Art. 4.

Es soll aber keinem *Procuratori* oder Mächtiger/ für dem Wett-Gerichte/ andere zu vertheidigen/ verstattet werden/ um Weitläufftigkeit zu verhüten/ jedoch daß den Unteutschen ein Dollmetscher gegönnet werden möge/ ein Beystand aber ist einem jeden wohl zuläßig/ nur daß er sich keines *Procuratoren* gebrauche/ oder jemand sein Wort führe.

Art. 5.

Von denen Herren/ so das Wett-Gericht halten/ gehet alle Jahr eine Raths-Person wie auch zween von Bürgern ab/ an welcher Stelle fort andere verordnet werden sollen/ zu jederzeit/ wann sonst die Köhr gehalten wird/ und sollen die Personen/ so das Wett-Gericht halten/ nicht jährlich sondern einmahl/ wann sie erstlich

dazu

dazu kommen/ beeydigt werden/ daß sie über den Buchstaben der Willkühren und Beschlüssen halten und in Erkäntniß und *Execution* die Gleichheit ergehen lassen wollen: Es sollen auch die Wett-Herrn ihre Rechnung jährlich klaren/ ehe die neuen Herren gekohret werden oder sitzen gehen; Ingleichen sollen auch die Wett-Schreiber/ *Instigatorn* und Diener/ beeydigt werden.

Art. 6.

Niemand soll mehr denn dreymahl für die Wette geladen werden/ kommt er zum drittenmahl nicht/ wann er selbst gesprochen ist/ so soll man ihme/ nach verhörter Klage/ vertheilen/ biß auf seine Hülffrede und ihme dazu Zeit ansetzen/ kommt er dann nicht/ man soll die *Execution* dessen/ was erkandt ist/ vollziehen und mit der Verpfändung/ oder/ so man nicht anders könte fortkommen/ mit der Hafft/ was aber/ in der Parten Gegenwärtigkeit/ aberkandt wird/ davon an E. Rath nicht *appellirt*, das soll innerhalb acht Tagen *exequirt* werden und soll hierauf ein sonderliches Register gehalten und so offt die *Assessorn* sitzen gehn/ dasselbe/ was davon noch ausständig/ mit dem ersten fürgenommen und für allen andern solche *Executiones continuir*et werden.

Art. 7.

Mit den Zeugen/ so für die Wette gefordert/ soll es also gehalten werden/ daß sie zum erstenmahl in ihrer Behausung oder Herberge geladen werden und entweder selbst gesprochen/ oder die Ladung der Hauß-Mutter/ Kindern/ Gesinde oder dem Wirth angesagt werden/ wo jemand darüber aussenbliebe/ daß alsdann die andere Ladung bey *Poen* nachgegeben und dem Geladenen/ wo er sich in seinem Hause nicht wolte sprechen lassen/ dennoch auf öffentlichen Strassen und Plätzen angesagt und da er auch/ dessen ohngeachtet/ nicht erscheinen wolte/ die *Poen* fort *exequirt* und folglich neue und höhere *Poen* angesetzt und verfolgt werden/ biß ein jeder sich seines gebührenden Gehorsams erzeigen werde/ im Fall auch bey dem Wett-Gericht Zeugen und andere Beweiß abgin-

gen/

gen/ so sollen die Wetten befugt seyn/ aufscheinliche *Præsumptiones* oder Vermuthungen/ deren Grund sie von *Instigatoren*/ oder aus der Sachen Umständen vernehmen können/ nach Gelegenheit der Sachen/ den Beklagten zu seiner Entledigung auf seinen Eyd zu stellen.

Art. 8.

Die *Appellation* soll männiglichen/ von dem Wett-Gericht/ an einen E. Rath frey stehen/ also/ daß der *Appellant* vier gute Marck nieder lege und soll zur nechsten Raths-*Session* in Gegenwärtigkeit eines von den *Instigatoren*/ seine *Appellation prosequiren*/ thut er das nicht zum nächsten Sitze/ als E. E. Rath öffentliche Sachen höret/ so soll der Wett-Herrn Erkäntniß in seine Krafft ergehen und *exequirt* werden und diese *Appellations*-Sachen sollen beym Rath/ unter den Partheyen/ allwege den Vorzug haben und vor andern erst *promovirt* und verabscheidet werden/ und sollen die Stimmen/ derer so bey dem Wett-Gericht sitzen/ nach der Personen Anzahl gehen und gelten.

Art. 9.

Es sollen auch drey Diener zur Wette verordnet seyn/ die/ auf Anzeigen der *Instigatoren* oder der Parten/ die Bruchfälligen fürladen/ auch sonsten auf alle zufällige Unordnung/ fleißig Achtung haben/ welche Diener aus der Wett-Laden sollen besoldet werden/ da sie auch jemanden auf frischer That beschlagen würden/in denen Sachen darinn die *Execution* ohn vorgehende Richterliche Erkäntniß kan vollzogen werden/ als was belanget die Essel-Speise und dergleichen/ darinn die Verkäuffer oder Frembde gegen die Willkühr handelten und die Verbrecher alsobald nicht könten fürgeladen werden/ so mag der Diener die *Execution*, mit Zulaß des ältesten Wett-Herrn oder seines *Compagnons*, alsobald fortstellen und das gemeine Guth bey dem Diener-Hauptmann einsetzen/ da sich jemand dessen zu beschweren hätte/ der mag zum nächsten Sitze seine Nothdurfft beybringen und sollen die Diener

den *Instigatorn* umsonst dienen/ wann sie aber auf Inständigkeit der Parten jemanden fürladen / soll ihnen von den Parten ihr Lade-Geld gegeben werden/ als in der Rechten-Stadt einen Groschen von der Ladung/ in der Alten- und Vor-Stadt vier Schilling/ auf dem Langen-Garten zwey Groschen.

Art. 10.

Es soll aber nichts destoweniger allen denen/ so bey den Wett-Herrn jemanden der übertretenen Willführen oder *Intimationen* halber/ ausserhalb den *Instigatoren*/ angeben und beschuldigen wollen/ frey seyn und ihnen ihre Gebühr/ gleich den *Instigatorn*/ gefolget und zugeeignet werden.

Art. 11.

Es ist auch ein besonderer Schreiber zu ordnen/ der alle Abscheide sowohl auch Einkünffte und Ausgaben verzeichne und was sonsten zur Wette vonnöthen seyn wird/ auch die *Intimationes* so *publicirt* werden/ zu Buch bringe/ darnach man sich in Erörterung der *publicirten* Fälle zu richten haben möge.

Art. 12.

Was also von Brüchen in die Wett-Laden einkommt/ über das was dem Schreiber/ den *Instigatorn* und Dienern gegeben wird/ das soll zum Bau und Unterhaltung der Stadt Vestung angewand und gebraucht werden/ wer die *Poenen* nicht hat an Gelde zu bezahlen/ der soll vor einen jeden guten Marck einen Tag im Gefängniß absitzen/ oder/ nach Gelegenheit der Person oder Verbrechung/ zur Arbeit verordnet werden.

Art. 13

Würde sich jemand gegen die Wett-Herrn und *Assessorn* unnützer/ schmählicher oder Ehren-rühriger Worte und Reden zu gebrauchen/ keinen Scheu tragen/ woferne solches in der *Session*, für dem Wett-Gericht geschicht/ so sollen die Wett-Herren und *Assessorn* Macht und Gewalt haben/ einen solchen Muthwilligen und Ungehorsamen gefänglich einzuziehen/ biß sie sich solches Verbre-

chens halber und wie dasselbe zu straffen/ mit den E. Rath beredet haben. Wann aber ein solches/ ausserhalb der *Session*, anderswo geschähe und zu bezeugen wäre/ dem soll der *Instigator* für dem Rath fodern und beklagen/ welcher daselbst seine Straffe/ nach Gelegenheit der Verbrechung/ gewärtig seyn soll.

Das II. Cap.

Vom Bürger-Recht.

Art. 1 **Vom Gewinnung des Bürger-Rechts.**

ALle die anhero kommen und sich gedencken mit Uns zu nähren/ so sie es würdig und darneben freye Leute sind/ wie dann diesfals die Kundschafften/ eines jeden Freyheit/ bey den Wett-Herrn sollen beygebracht und ohne dieselben niemanden der Zettel von der Wette gegeben werden/ die sollen ihr Bürger-Recht gewinnen und alle die also Bürger werden/ die sollen zur bürgerlichen Wehre/ zum wenigsten eine Helleparten/ oder ein lang Rohr und darzu einen Harnisch haben/ und wer das nicht hat/ oder sonst eigen ist/ den soll man nicht für einen Bürger aufnehmen; Auch soll ein jeder/ der Bürger-Recht gewinnen will/ der Wette geben/ als nemlich/ ein Kauffmann und Brauer viertzig Gulden und ein Handwercksmann/ wie auch die Träger/ so auch in die Gilde gehören/ auch Kornwerffer/ Schiffer und dergleichen/ die bürgerliche Nahrung treiben wollen/ zehn Gulden; Wer für der Wette gewesen und seinen Zettel erlanget hat/ derselbe soll schuldig seyn/ sich zum nächsten Sitz für dem E. Rath zu stellen und folglich bey der Cämmerey das zu leisten und zu vollziehen/ was ihm daselbst wird befohlen werden/ und von der Cämmerey soll er wieder an die Wette Beweiß bringen/ daß er dem allen habe die Folge geleistet und also endlich bey der Wette eingeschrieben werden/ und er soll mitlerweil/ ehe und dann alles vollzogen/ keine bürgerliche Nahrung zu treiben sich unterstehen/ würde er darüber

thun/

thun/ so soll er/als ein Fremder/darum gestrafft werden/ so offt er dagegen handelt; Worauff einer sein Bürger-Recht einmahl gewonnen hat/ deß soll er sich halten und nähren / thut er darüber / so soll er derentwegen/ als ein Frembder/gestrafft werden/ wolte aber einer/dem das Bürger-Recht/ als einem Fähigen/anders als zur Kauffmannschafft/ gegeben wäre / nachmahln sein Gewerb und Wesen verändern und sein Bürger-Recht/ von einem Seefahrenden/Handwercker oder dergleichen/auf die Kauffmannschafft gewinnen/ der soll sich bey der Wette aufs neue einstellen und noch dreyßig Gulden ablegen/ und seine vorige Nahrung fahren und fallen lassen/ so daß keiner zugleich ein Kauffmann oder Handwercker seyn solle; Handelt er darwieder/ er soll als ein Frembder darum gestrafft werden/jedoch soll jedermann/ auch den Handwerckern/wie von Alters/ frey und ungewehrt seyn/ Schiffs-Parte zu haben und auszureyden/ wer auch sein Wesen verändern und ein Kauffmann werden will/ der soll/ unangesehen seines vorigen geleisteten Eydes/der Kauffleute Eyd aufs neue zu leisten schuldig seyn; Auch soll hinfort niemanden das Bürger-Recht/ auf das bloße Bierschencken/ verlehnet werden / sondern/ wer ohne dem Bürger ist/ der mag wohl Bier schencken/ so daß er der Wette Zulaß hat und jährlich sein Reiß-Geld ablege.

Art. 2. **Wer eigen Rauch und Hauß halten möge.**

Es soll niemand/ binnen Unser Stadt/ Hauß/ Hoff oder eigenen Rauch halten/ er habe dann das Bürger-Recht gewonnen/ den Frembden aber/ welche beschrieben und für diesem/ dem sieben- und neunzigsten Jahr/ allhie gewohnet/ denen soll dasselbige noch ein Jahr/ von nechst vergangenen Ostern an zu rechnen/ auf eine Versuchung zu gelassen und vergünstiget werden / mit diesem Bescheid/ daß sie gantz und gar keine Gäste halten/ sie seyn verwandt oder nicht/ es sey um Geld oder sonst / noch wie das Nahmen haben mag / sondern strácks alle Gäste/ so sie haben / ab und weg schaffen/ bey Poen zehn guter Marck/ von jeglichem Gast/ so offt

verbrochen wird; So sollen sie auch/ so wenig andere fremde Gäste/ Liegerers und Factoren ihre Waaren/ die sie zum Port herein bekommen/ die Ströhme in dieser Stadt *Jurisdiction* hinauf führen/ sondern allhier an Bürger verkauffen. Was sie aber hier zur Stelle von Bürgern gekaufft/ das mögen sie zu Wasser hinauf führen/ was sie aber oben selber eingekaufft und auf ihre eigene Unkosten und Ebentheur herunter bringen/ das sollen sie nicht anders/ als nur an Bürger/ verkauffen und verhandeln und sollen auch keine *Mascopey* haben/ mit Bürgern oder Bürger Kindern/ weder auf kleine noch grosse Summen/ sondern in allen/ wie Fremde/ vermöge der Willkühr/ sich verhalten/ bey *Poen* zum ersten des vierten Theils/ zum andern des halben und zum dritten des gantzen Guthes.

Und soll/ über die beschriebenen/ keinen Fremden in diesen Jahr neu angekommenen oder noch ankommenden/ der eigen Rauch frey seyn/ sondern/ der Verordnung dieser Stadt nach/ sich zu verhalten haben/ bey Straff der Willkühr; Seefahrende Leute/ Tagelöhner/ Handwercks-Gesellen/ als Zimmerleute/ Steinmetzen und andere/ die den Wercken nicht zu Nachtheil noch Vorfang leben/ mögen Wohnung und eigen Rauch/ aber keine Gäste/ halten/ noch ausserhalb ihrer Handarbeit kein Bier schencken oder andere bürgerliche Nahrung treiben/ bey *Poen* drey-er guter Marck.

Art. 3. **Von denen/ die des Bürger-Rechtes nicht fähig sind.**

Den Fremden/ die Handwercker und Seefahrende Leute sind und das Bürger-Recht begehren/ mag die Wette einen Zettel geben und E. E. Rath sie mit den Bürger-Recht belehnen/ wie von Alters/ wer es aber auf Kauffmannschafft gewinnen wolte und wäre dessen nicht fähig/ oder ob ein solcher aus einem Handwercker oder Seefahrenden Manne/ ein Kauffmann werden wolte/ der soll an alle Ordnungen verwiesen und/ ohne derselben *Consens* und Bewilligung/ nicht zuläßig geachtet werden.

Art. 4.

Art. 4. **Von denen/ die für Erlangung ihres Vatern Bürger-Rechts/ gebohren werden.**

Auch sollen der Fremden Kinder/ die gebohren seyn/ ehe der Vater ist Bürger worden/ das Bürger-Recht durch den Vater nicht zu geniessen haben/ sondern sollen es durch sich selbst zu gewinnen schuldig seyn.

Art. 5. **Ein jeder soll sich/ nach gewonnenen Bürger-Recht/ binnen Jahr und Tag/ verheurathen.**

Wer Unser Stadt Bürger werden will/ der soll bey vierzig Marcken verbürgen/ daß er sich binnen Jahr und Tag allhie ehelich verändern will und ob er das nicht thun würde/ soll er seines Bürger-Rechts und der obbeschriebenen Busse verfallen seyn und der derselbe wieder Bürger werden wolte/ das soll stehen zu des Raths Erkäntniß; Wann er dann fähig erkandt wird/ so soll er wiederum für die Wette gehen/ sich daselbst aufs neue vertragen und dann wieder fürm E. Rath/ mit einem neuen Zettul von der Wette/ erscheinen/ und endlich vom Rath an die Cämmerey/ sein Guth aufs neue zu verschossen/ gewiesen werden.

Art. 6. **Von Verfahrung des Bürger-Rechts.**

Wäre es Sache/ daß jemand Unser Bürger wäre/ und sich schon bey Uns nieder gesetzt hätte und sein Bürger-Recht verführe/ ausserhalb Landes/ so daß er sich mit der gantzen Haußhaltung Jahr und Tag von hinnen *absentiret* hätte und wolte dann wiederum hie wohnen/ der soll der Stadt den zehenden Pfennig seiner Güther geben und gleichwohl das Bürger-Recht aufs neue zu gewinnen schuldig seyn. Wer auch allhier eines Bürgers Sohn ist und anderswo ein Weib nimmt/ der soll schuldig seyn/ binnen Jahr und Tag/ sich allhie wiederum einzustellen und wenn er sich eingestellet/ binnen vier Wochen hernach/ den bürgerlichen Eyd gleich andern/ zu leisten/ bey Verlust/ auf dem Kauffmann und Brauer zehn/ und auf den Handwercker drey guter

Marcken/ und gleichwohl nachmahln den Eyd zu leisten schuldig seyn; Wann aber ein solcher Bürgers Sohn sich binnen Jahr und Tag allhie nicht wiederum einstellete/ der soll damit sein Bürger-Recht verfahren haben und wolte er nachmahln wieder allhie wohnen/ so soll er/ nach abgeleister vorgemeldter *Poen*, dennoch das Bürger-Recht aufs neue zu gewinnen schuldig seyn.

Art. 7. Von der Bürger-Kinder Beeydigung.

Wann künfftig ein Bürgers Sohn/ allhie in dieser Stadt/ sich beweiben will/ so soll er zuvor seinen bürgerlichen Eyd bey der Wette leisten/ bey Verlust/ auf den Kauffmann und Brauer/ zehn/ und auf dem Handwercker/ drey guter Marcken und gleichwohl nachmahln den Eyd zu leisten schuldig seyn.

Eyd/ der Bürger-Kinder/ auf Kauffmannschafft.

Ich *N. N.* schwere/ daß der Königl. Majest. zu Pohlen/ meinem Allergnädigsten Herrn/ und E. E. Rath dieser Stadt/ ich getreu und gehorsahm seyn will/ alles was ich erfahre/ das wieder E. E. Rath/ oder das gemeine Gut/ seyn möchte/ das will ich treulich melden und offenbahren: Der gegenwärtige Harnisch und Gewehr ist mein eigen/ will denselben auch nicht vergeringern/ sondern vielmehr vermehren und verbessern und daß ich auch mit keinen außen Hanseeischen will *Mascopey* haben/ noch fremdes Geld oder Guth vor das meine verhandeln/ noch durch andere verhandeln lassen/ als mir GOtt helffe und Sein Heiliges Wort.

Eyd/ der Bürger-Kinder/ auf Handwercke.

Ich *N. N.* schwere/ daß der Königl. Majest. zu Pohlen/ meinem Allergnädigsten Herrn/ und E. E. Rath dieser Stadt/ ich getreu und gehorsahm seyn will/ alles was ich erfahre/ das wieder E. E. Rath und das gemeine Gut seyn möchte/ das will ich treulich melden und offenbahren/ der gegenwärtige Harnisch und Gewehr ist mein eigen/ will auch denselben nicht vergeringern/ sondern vielmehr vermehren und verbessern/ das mir GOTT helffe und Sein Heiliges Wort.

Art. 8. **Von fremden Diensten/ im Kauffmanns-Gewercke.**

Kein Fremder/ der nicht eines Bürgers Kind ist in dieser Stadt gebohren/ soll zum Handel einkauffen/ vielweniger zu *Mascopeyen*/ Gesellschafften oder Factorien/ mit jemanden für sich selbst zu gebrauchen/ zugelassen werden/ er habe dann zuvor/ nach seinem Alter von 16. Jahren an/ einem Bürger 6. Jahr getreulich gedienet und sonsten sich gebührlich verhalten/ auch solcher Art und *Nation* sey/ daß er des Bürger-Rechts fähig seyn möge/ bey *Poen* und Verlust des zehenden Pfennigs derselben Waaren/ so offt als übertreten wird/ die *Poen* soll der Herr schuldig seyn zu geben/ es wäre dann/ daß ein Diener/ ohne seines Herrn Wissen/ hiergegen handelte/ alsdann soll er die *Poen* für sich selbst bestanden seyn und soll gleichwohl/ ein solcher Fremder/ fünfftig nicht können Bürger werden/ vielweniger die Handelung gebrauchen.

Wann aber ein solcher Diener/ seine sechs Jahr ausgestanden/ in welcher Zeit ihn der Herr mit Kost und Kleidung zu gewöhnlicher Nothdurfft unterhalten/ so soll ihm dessen sein Herr/ für der Wette/ Gezeugniß geben und alsdann mag er mit seinem Herrn/ oder mit einem andern Bürger/ *Mascopey* machen und folglich drauf handeln und für sich selbst etwas verdienen, jedoch also/ daß der Herr oder Bürger/ zum wenigsten/ die Helffte in solcher *Mascopey* haben soll und daß des Dieners Antheil/ was er dazu leget/ sein allein eigen/ oder ihme von seinem Herrn zu seinem Nutz fürgestrecket sey und daran seine Freunde/ oder andere/ kein Part noch Theil haben und daß er auch auf sein Antheil mit Fremden nicht handeln solle und in allwege soll er für den andern/ mit seinem Herrn dem er gedienet/ zusammen legen/ woferne es des Herrn Gefallen und seine Gelegenheit ist/ und da er sich derentwegen mit dem Herrn zur Billigkeit vertragen kan und der Herr das bey ihm thun will/ das ein anderer Bürger zu thun sich erbiethen möchte; Und dies soll mit der *Mascopey* so lange gehalten werden/ biß ein solcher Diener das Bürger-Recht erlangen wird;

Wer

Wer hiergegen thut/der Herr oder Knecht/der soll 50. guter Marck verfallen seyn/ so offt als verbrochen wird. Damit aber ein solcher Diener/nach erstandenen Jahren/nicht mehrer Freyheit sich anmassen möge/ als Bürger und Bürger Kinder selbst haben/ so soll er vor der Wette/ wann er von seinem Herrn dahin fürgestellet wird/ einen Cörperlichen Eyd leissten/in folgender Form/ daß er sich die Zeit über/ so er bey dieser Stadt handeln und wandeln wird/ biß zu Erlangung des Bürger-Rechts/ in seinen Handelungen und *Mascopeyen* / der Verordnung der Willkühr und allgemeinen Schlüssen/ der Ordnungen/ gemäß/ und gehorsahmlich verhalten will/ wann auch in dieser Stadt/ irgend einige Zulagen oder *Contributionen* / aus gemeinem Beschluß/ angeordnet würden/ so soll ein solcher *Mascopeyst*, auch von dem/ was er allhier nach den Dienst-Jahren geworben/ mit zulegen und wann er mitlerweil/ ehe und dann er das Bürger-Recht gewonnen/ Todes abginge/ so soll/ von seiner Verlassenschafft/ die Gebühr allhie bey der Stadt bleiben.

Wann aber der Herr solch eines Dieners/ vor den ausgestandenen Jahren/ Todes abginge/ oder für der Zeit seinen Diener einen andern mit guten Willen überliesse/ so soll die folgende Zeit des andern Herrn mit der vorigen/ des ersten/ eingerechnet und bey der Wette verschrieben werden. Und wann der Bürger mit Tode abgehet/ so mag der Diener/ der seine sechs Jahre noch nicht ausgestanden/ der Wittfrauen zum Besten handeln/ gleich als ob der Herr noch lebete; Es sollen aber solche Diener/ auch bey der Herren Leben/ allein mächtig seyn/ wegen ihrer Herren/ in Buden/ Kellern/ Speichern und Laden zu verkauffen/ aber nicht einzukauffen. Bürger/ so Alters halben oder wegen Leibes und anderer erheblicher Ehehafften beschweret seyn/ ingleichen diejenigen/ so in Aemtern sitzen/ mögen ihre Handelung durch ihre Diener/ die sie darzu gebrauchen wollen/ fortstellen/ jedoch daß sie/ sowohl in diesen als in dem vorigen Noth-Fall/ die Diener unter

solchen

solchen Schein/ nicht vor sich oder zu ihrem Vorthel/ sondern allein dem Herren oder Frauen zum besten/ handeln sollen.

Art. 9. Von Bürger-Kinder Diensten.

Bürger-Kinder/ die entweder der Eltern Handelung treiben/ oder sich bey andern Bürgern zu Dienste begeben wollen/ die sollen an keine Zeit von Jahren/ weder des Alters/ noch des Dienstes/ gebunden seyn/ sondern die Freyheit haben/ wann sie/ Alters/ Verstand und Geschicklichkeit halben/ also *qualificirt*, nicht allein Macht haben zu verkauffen/ sondern auch einzukauffen/ sowohl für sich selbst/ als für die Eltern und ihre Brod-Herren/ und also zu jener und ihrer selbst Nutz/ Vorthel/ Genuß/ Ebentheuer und Schaden/ doch sollen Bürger-Kinder/ sie haben geheurathet oder nicht/ wann sie Handel und Wandel treiben/ durchaus/ weder in noch aus der Stadt/ fremdt Geld für das Ihrige/ den Fremden mit zum besten/ verhandeln/ oder mit Fremden *Mascopey* halten; Da aber Bürger/ oder Bürger-Kinder/ mit Hanseeischen *Mascopey* haben wolten/ das sollen sie nicht befugt seyn/ es sey dann/ daß sie den halben Gewinst daraus zu gewarten haben/ laut dem Punct/ von aussen- und binnen-Hanseeischen *Mascopeyen* und daselbst geordneter Straffe/ auch sollen die Bürger-Kinder allen den Handel betreiben und der Hanseeische *Mascopeyst* denselben nicht belauffen/ worin/ so er verdächtig/ soll er allen Verdacht mit seinem Eyde ausmitteln/ und insonderheit/ daß das *Mascopey*-Geld keinen aussen Hanseeischen zu gute/ verhandelt werde/ bey derselben Straffe.

Art. 10. Von den Hanseeischen.

So sich jemand der Hanseeischen Verwandtniß rühmet/ und in keiner Hansee-Stadt *residiret* und bürgerliche Pflicht leistet/ der soll nicht befugt seyn/ allhie irgend einige Handelung oder Kauffmannschafft zu treiben/ noch irgend eine *Mascopey* mit Jemanden zu haben/ zu treiben oder zugeniessen/ er habe denn das Bürger-Recht gewonnen/ und thut er dagegen/ er soll für einen

Fremden gehalten und gestrafft werden; Ingleichen / wann ein solcher Hanseeischer seine Jahre / vermöge der Ordnung / nicht ausgedienet / dem soll keine Handelung für sich selbst zu treiben / auch nicht *Mascopey* zu *administriren* / oder zu treiben / verstattet werden / bey vorgesetzter Straffe / welche aber ihre 6. Jahr ausgestanden / sollen für sich selbst allein / nicht handeln / sondern in *Mascopey* eines Bürgers.

Art. 11. Wann eine Bürgers-Tochter / oder Wittib / sich mit einem Frembden verehelicht.

So irgend eine Jungfrau oder Wittib / einen frembden ausländischen Mann heurathen würde / der nicht vorgängig das Bürger-Recht gewonnen / die soll / gleich ihm / für eine Fremde geachtet und ihr / nach ihme / keine bürgerliche Nahrung zu treiben gestattet werden; Wollen sie sich mit der Wohnung von hinnen aus dem Lande begeben / so soll der zehende Pfennig / alles dessen was sie zu den Manne gebracht / allhie bey der Stadt bleiben.

Art. 12. Keines Bürgers Tochter / oder Wittib / soll Hochzeit haben / ehe dann der Bräutigam ist Bürger worden.

So forthin jemand / von Unsern Bürgern / seine Tochter / oder ein Vormund sein Müntlin oder Wittib / sich selbst ehelich verloben und versprechen würde / zu einen Manne / der nicht Bürger wäre und dennoch des Bürger-Rechts fähig / denen soll nicht gestattet werden / Kostung oder Hochzeit zu halten / ehe und denn vorgängig der Bräutigam das Bürger-Recht gewonnen habe / es wäre dann / daß sie sich aus der Stadt begeben wolten und die Heurath / mit Vorwissen der Eltern / Vormünder und nächsten Bluts-Freunde / geschehen wäre / bey der *Poen* 50. guter Marck / die sollen geben Braut und Bräutigam / als die über Verboth haben Köstung gemacht und der Bräutigam soll nichts destoweniger das Bürger-Recht zugewinnen schuldig seyn.

Art. 13. Von Beschädigern der Wercke.

Kein Bürger soll seine Wohnung irgend einen Böhnhasen / als

als die dem Werck zu Schaden und Vorfang leben/ vermiethen/ auch soll kein Miethsmann solche Böhnhasen zu sich miethen/ oder sonst einnehmen/ hausen oder hegen/ zu arbeiten/ bey der *Poen* 5. guter Marck/ so offt jemand darüber beschlagen oder überzeuget wird.

Wann ein Böhnhase überzeuget wird/ daß er geböhnhaset/ soll er/ bey der Ehrbahrn Wette/ um 5. guter Marck gestrafft werden/ wie auch der ihn bey sich arbeiten oder böhnhasen hat lassen/ soll dieselbe Busse bestanden haben/ hat der Böhnhase des Geldes nicht/ er soll/ vor jeglichen Marck/ mit einer Wochen Gefängniß gestrafft werden.

Wann der Böhnhasen gemachte Arbeit auf der *Vendente* öffentlich zu Kauff ausstünde/ so mögen die Aelterleute oder Meister einen von des Raths Dienern ansprechen und derselbe soll schuldig seyn/ so offt er deßwegen von den Aelterleuten ersucht wird/ mit ihnen zu gehen/ die Waaren zu nehmen und was also auf der *Vendente*, oder anderwo/ öffentlich beschlagen wird/ das soll für die Wette gebracht werden/ zu fernerer Erkantniß/ nach jeden Werckes Rollen.

Wann aber die Aelterleute der Wercke ihre Beschädiger/ ausserhalb der Stadt in der Stadt Freyheit/ besuchen wollen/ das soll allwege/ mit Vorwissen und Zulaß des Präsidirenden Bürgermeisters/ geschehen: Dieweil auch solche Böhnhasen/ nicht allein in der Stadt und ausserhalb der Stadt Freyheit/ den Wercken zu mercklichen Schaden leben/ sondern auch diejenigen/ so unter fremder *Jurisdiction* sitzen/ allerley Arbeit angefangen oder fertig in die Stadt tragen und in die Häuser bringen/ so soll solches hinfort gänzlich untersagt seyn/ daß solche Böhnhasen/ oder ihr Volck/ keine Arbeit angefangen oder fertig gemacht/ in die Stadt bringen sollen/ bey Verlust des Guthes/ welches Guth an die E. Wette soll gebracht und allda verkaufft werden und was ein anderer dafür wird geben wollen/ dazu soll derselbige/ dem das Gut ge-

K 2 nommen

nommen worden / der nächste zu solchen Kauff seyn / dem Angeber soll der dritte Pfennig gegeben und gefolget werden / doch daß dieselben Aelterleute oder Meister / ohne Beyseyn der Diener / niemand benehmen / vielweniger einige Gewalt zufügen sollen.

Das III. Cap.

Von Fremden und Gästen.

Art. 1. Von Handelung / der Einwohner des Landes.

ALle Bürger / der Städte dieses Landes / die von Alters darzu berechtiget / mögen mit einen jeden frey kauffschlagen / in gleicher Weise / als Unsere Bürger im Lande / in ihren Städten / wie von Alters / kauffschlagen / jedoch mit den Underscheide / was sie allhier kauffen / daß sie es von hie führen / in ihre Heimath oder andre in ~~ihre~~ Länder / da sie ihren Frommen schaffen mögen / und sollen die Waaren und Güther / so allhie gekaufft / zur Stelle nicht wieder verkauffen / auch keinen Bürger / bey Verlust des vierten Theils des Guthes / zum ersten / darnach der Helffte und zum drittenmahl / des gantzen Guthes.

Die Waaren / die sie aus ihren Städten anhero bringen / über welche daselbst Maaß und Gewicht ergangen / die mögen sie an Fremde oder Bürger verkauffen / die Waaren aber / die sie anderswo auf Liefferung aufgekaufft / hie zu empfangen oder an sich geschlagen / sollen sie hier zur Stelle niemanden / als Bürgern / verkauffen / bey voriger *Poen*.

Art. 2. Von Kauff und Verkauff der Fremden / so nicht geschworne Büger und Einsassen des Landes seyn.

Keine Fremde / oder Gäste / sollen irgend einigerley Güther / die sie allhier gekaufft haben / wieder allhier verkauffen und wie Fremden nicht frey mit Fremden zu handeln / auf Waaren so allhier zur Stellen / also sollen ihnen auch alle Liefferungs-Käuffe nicht zugelassen / sondern gantz verboten seyn / bey Verlust zum

erſten /

erstten/ des vierten Theils/ zum andern/ der Helffte und zum dritten/ des gantzen Guthes.

Jngleichen sollen auch sie zu keiner Aufschüttung der Waaren/ so sie von Bürgern kauffen/ befugt seyn/ sondern mögen sich mit demselben um das Liegen vergleichen und abfinden: Wer dagegen zu Schüttung die Speicher und Räume vermiethet oder miethet/ so soll der Miether und Vermiether allemahl/ ein jeder besonders/ einen Gulden Polnisch/ von jeglicher Last/ der E. Wette verfalle seyn. Jm wehrenden *Dominic* aber/ was Frembde von Frembden kauffen/ das mögen sie in derselben Zeit/ Frembden/ oder Bürgern/ wieder verkauffen/ jedoch von solchen Waaren zu verstehen/ die alsdann hier zur Stelle seynd und fort geliefert werden.

Art. 3. **Wie sich ein jeder in Handelung und *Factor*ey/ mit Frembden Güthern/ verhalten soll.**

Alle Bürger/ Bürger-Kinder und die sechs Jahr im Dienst ausgestanden und also zur *Mascopey* mit Bürgern zugelassen werden/ die sollen frembde Güther/ so ihnen von andern Orten zugeschicket werden/ darüber sie Factorien/ an niemand anders/ dann an Bürger verkauffen oder bestätigen/ was sie auch wiederum einkauffen werden und abschicken/ das sollen sie von Bürgern kauffen/ bey der *Poen* zum erstenmahl den vierten Theil/ zum andern/ die Helffte/ zum dritten/ das gantze Guth zu verbrechen und sollen auch keine Bürger frembd Guth/ Frembden verkauffen oder ausschiffen oder für das ihrige vertheidigẽ/ bey obgesetzter *Poen*.

Art. 4. **Kein Gast soll mit dem andern Gast kaufschlagen.**

Alle fremde Gäste/ welche diese Stadt besuchen/ mit ihrer Handelung und Kauffmannschafft/ die sollen nicht mit Gästen/ sondern allein mit Unsern Bürgern/ kauffschlagen/ wer hiergegen thut/ sowohl der Käuffer als Verkäuffer/ woferne sie beyde wissentlich übertretten und mit einander Handelung getrieben hätten/ sollen zum erstenmahl/ den vierten Theil/ zum andern/ die Helffte des Guths/ damit gebrochen wird/ zum drittenmahl das

K 3 gantze

gantze Guth bestanden seyn; Es wäre dann/ daß nur ein Theil Wissenschafft darum gehabt/ alsdann soll dasselbe allein gestrafft werden/ dessen sie sich/ vermittelst ihren Eyd/ *purgiren* sollen. Die befreyete Tuchfärber aber/ bey dieser Stadt/ mögen nicht allein/ was sie zur Färberey zu verarbeiten nöthig haben/ aus fremden Orten verschreiben/sondern auch dasselbe allhier von Fremden und Gästen kauffen/ doch nicht wieder verhandeln/ wie solches den Handwerckern/ bey gewisser Straffe/ verbothen ist/ welches auch hieher soll verstanden werden:

Ein Bürger/ der mancherley *Nation* zugleich hauset oder herberget/ der soll den Gästen mit einander zu handeln keinen Unterschleiff gestatten und da irgend eine Vermuthung auf ihn fiele/ so soll er bey seinen bürgerlichen Eyd betheuren/ daß er von den Unterschleiff nicht gewust habe/ würde er aber beschlagen/ daß er um irgend einen Unterschleiff wüste/ oder daß er die Gäste selbst zusammen führete oder zum Unterschleiff Rath und That gäbe/ so soll er zum ersten/ zwantzig /zum andern funffzig/ und zum dritten hundert gute Marck bestanden seyn.

Art. 5. **Was Gast von Gast kaufft/ nicht zu bracken noch zu messen.**

Es soll kein Brack/ (Scheffler/ Wäger oder Messer irgend einigerley Guth einem Gast zu messen/ bracken/ ab-oder zuwiegen/ das Gast von Gast kaufft/ bey Verlust ihrer Lehn/ oder Straff des Wein-Eydes/ wie der Rath solches erkennen wird/ wo sie es wissentlich thäten.

Art. 6. **Weme der Gast seine Waaren verkauffen möge.**

Was für Waaren und fremde Güther ein fremder Gast anderswo kaufft/ auf sein Ebentheuer hieher bringt oder bringen lässet/ der soll sie allhie an Niemanden anders/ als Bürgern verkauffen/ bey der *Poen* zum ersten des vierten Theils/ zum andern der Helffte/ zum drittenmahl des gantzen Guthes.

Art. 7. Wie wenig ein Gast von feinen Waaren verkauffen möge.

Es soll kein Gast hier zur Stelle weniger verkauffen/ denn eine Last Saltz und eine halbe Last Heringe und ingleichen von allen andern Waaren zu verstehen/ der Verkäuffer hätte dann nicht mehr/ bey der Busse fünff guter Marck/ oder es wäre dann/ daß jemand von Unsern Bürgern für sich und sein Gesinde in sein Hauß und nicht weiter zu verkauffen/ solch Saltz/ Hering oder anders was bey kleinen *Perselen* kauffen wolte.

Art. 8. Wann Gäste offene Buden und Keller halten mögen.

Kein Gast soll seinen Keller oder Buden/ da er sein Gewand/ *Specerey* und andere Waaren innen feil hat/ täglich offen halten/ es wäre dann/ daß der Verkäuffer/ Kauffleute von Bürgern hätte/ sondern des Marckt-Tages auf den Sonnabend/ so mögen die Gäste ihre Keller und Buden offen halten und gleichwohl niemand anders/ als Unsern Bürgern/ verkauffen/ bey gantzen Tertingen/ bey halben/ bey gantzen Lacken/ bey zweyen/ halben und bey hundert Stock breit/ nicht weniger/ es wäre dann/ daß einer nicht mehr hätte/ bey zehn guter Marck; Die Russen und Schotten mögen offene Keller und Buden halten/ wie von Alters/ aber nicht Fremden verkauffen.

Art. 9. Mit was Gewicht der Gast verkauffen möge.

Es soll kein Gast irgend einige *Specerey* oder andere Waaren/ die zu kleinen Gewicht dienet/ aus seinem Keller oder Buden verkauffen/ weniger dann ein halben Stein/ so daß ers niemanden anders/ denn Unsern Bürgern/ verkauffe/ bey *Poen* fünff guter Marck.

Art. 10. Von der Boots-Leute Waaren.

Auf die Boots-Manns Waaren soll auf der Pfahl-Cammer ein Zettel gegeben werden/ daß sie dieselben am öffentlichen Stand auf den Marckt/ gegen dem Hoffe über/ vierzehn Tage lang feil zu kauff haben mögen und nicht auf der Brücken/ oder an

andern

andern Orthen dieselben auslegen/ es mögen auch wohl die Boots-Leute ihre Aepffel/ Käse/ Olien/ Schullen oder dergleichen/ was nicht zu Kauffmanns- oder Krämer-Waaren gehörig/ wie von Alters/ umtragen/ solches aber soll mit den Kauff-Waaren/ die auf der Pfahl-Cammer angesagt/ keines wegs verstattet werden/ bey Verlust des Guths.

Art. 11. **Was für Waaren ein Gast nicht verkauffen möge.**

Kein Gast soll allhier Gewandt oder einigerley andere Waaren zu Kauff haben/ die er selbst nicht hier gebracht hat/ oder ihme nicht von aussen herein zugesand sind/ bey *Poen* zum ersten des vierten Theils/ zum andern der Helffte/ zum dritten des gantzen Guthes.

Art. 12. **Von der Fremden Gelde.**

Kein Fremder soll befugt seyn/ einen andern Fremden/ Geld/ auf irgend einige Waaren/ zu leihen oder auszuthun/ bey *Poen* zum erstenmahl des vierten Theils/ zum andern der Helffte und zum dritten des gantzen Guthes/ auf denjenigen der das Geld austhut/; Auch soll sich kein Fremder unterstehen/ von Fremden/ irgend einiges Geld oder Silber einzuwechseln oder eigennütziger Weise an sich zu schlagen/ bey Verlust des Geldes/ des vierten Theils/ so offt jemand darüber beschlagen wird.

Art. 13. **Der Wirth soll den Gast nicht verantworten.**

Welcher Gast bruchfällig befunden wird/ gegen der Stadt Willkühr/ den soll sein Wirth nicht verantworten/ bey *Poen* zehn guter Marck.

Art. 14. **Von in- und aussen Hanseeischer *Mascopey*.**

Es soll sich niemand unterstehen mit aussen Hanseeischen Gesellschafft zu haben/ oder mit ihnen Schiff auszurehden/ auf Hanseeische Freyheit/ wie solches bey den E. Hansee-Städten geschlossen ist/ bey Verlust/ zum erstenmahl des vierten Theils/ zum andern der Helffte und zum dritten des gantzen Schiffs-Partes, Wan auch jemand Unserer Bürger mit Hanseeischen oder Bin-

nenlan-

nenlandischen Gesellschafft haben würde/ so soll allwege/ zum wenigsten/ die Helffte des Gewinstes allhie zu Hauß gehören/ bey Verlust zum erstenmahl des vierten Theils seiner Anlage/ zum andern der Helffte und zum dritten der gantzen Anlage; Alle frembde Handlungen aber/ die nicht zur *Mascopey* gehörig/ sollen als frembde Güther gehalten werden/ das soll auch ein jeder/ so derentwegen zur Rede gesetzt wird/ schuldig seyn/ auf gnugsahme *Præsumption* und Erkäntniß der Wetten/ vermittelst seinem Eyde/ sich zu *purgiren* und die Warheit auszusagen.

Art. 15. Von Vermiethung der Wohnungen.

Niemand soll einen unbeschriebenen Gremden sein Hauß/ Hoff/ Garten/ Keller und Buden zu bewohnen vermiethen/ ausser den Arbeits-Leuten/ bey *Poen* vom Hause zwantzig guter Marck/ vom Keller zehn guter Marck/ alle halbe Jahr durch die Wette zu *exequiren*/ da aber der Miethling sich muthwillig verhielte und auf des Wirths Aussage/ bey der Wette/ aus der Wohnung nicht räumen wolte/ so soll man ihn wieder seinen Willen weisen und sein Haußgeräth aussetzen lassen und das soll geschehen/ innerhalb der Stadt/ durch den Richter/ ausserhalb der Stadt/ durch des Raths Verordnete/ wie die jedes Orts Verwaltung haben.

Art. 16. Wie weit die *Execution* der Wette sich erstrecken soll.

Die *Execution* der E. Wette soll sich so weit erstrecken/ als der Stadt-Ring-Mauer gehet und auf den Langen-Garten: Die Bürger die auf den Neuen-Garten Häuser und Wohnung haben/ die sollen sich/ in Vermiethung derselben/ auch der Willkühr gemäß verhalten; Ausserhalb der Stadt und in der Stadt *Jurisdiction*, in den Gärten/ sollen nur Bürger und Gärtner und keine Handwercker oder frembde Kauff-Leute wohnen/ bey vorgesagter *Poen*.

Art. 17. Von Liegern und *Factorn*.

Alle die Frembde die für sich selbst oder ihre Herren/ als Liegere und Foctorn/ Handelung bey Uns gedencken zu gebrauchen/ die sollen allein mit Bürgern/ und keinen Frembden/ Handelung

pflegen noch einige *Mascopey* haben/laut des *Articuls* von eigen Rauch und Hauß-Haltung/ die solches übertreten und doch beweißlich und zu Rechte gnugsahm/ durch *Præsumption*, überwiesen werden können (welches zu der E. Wette Bescheidenheit gestellet) die sollen zum erstenmahl den vierten Theil/ zum andern die Helffte/ zum dritten das gantze Guth oder Haupt-Summa/ dadurch oder damit der Unterschleiff getrieben worden/ verfallen und unerläßlich bestanden seyn.

Art. 18. **Ein jeder Wirth soll seiner Gäste wahrnehmen.**

Es soll auch ein jeder Wirth / Unser Bürger/ der jetzo Gäste hat oder künfftig aufnehmen wird / die eine Zeitlang allhie harren oder *residiren* wollen/ seine Gäste ihrer Gebühr und der Willkühr Verordnung und was ihnen darauf stehet/ da sie sich anders verhielten/ erinnern und warschauen/ auf daß sich der Fremde künfftig/ der Unwissenheit halben/ nicht zu entschuldigen habe.

Art. 19. **Von Bodmerey.**

Es sollen auch die fremden Schiffer und Rehder nicht befugt seyn/ irgend einiges Geld von Fremden auf Bodmerey zu nehmen/ woferne sie es von Bürgern/ durch den verordneten Mecklern/ bekommen mögen/ wer dawieder handelt und zum erstenmahl beschlagen wird/ der soll den vierten Theil des Geldes/ zum andern die Helffte und zum dritten die gantze Haupt-Summa verlohren haben.

Art. 20. **Von den Waaren/ welche Fremden zukommen/ die in Dörffern und Gärten wohnen**

Es sollen die Kauffleute und Handwercker/ die in Dörffern und Gärten wohnen und den Bürgern und Wercken Schaden thun/ nicht befugt seyn/ ihre Waaren allhie aus und einzuführen/ vielweniger zu Marckt zu bringen und zu verkauffen/ wie auch die Waaren auf der Pfahl-Kammer nicht sollen zum verpfahlen angenommen oder ausgestattet werden/ auch auf ihre Waaren kein Maaß/ Gewicht noch Brack/ zugelassen seyn/ obschon dieselben von

von Bürgern gekaufft oder ihnen verkaufft hätten; Was aber von denselben/ so in Dörffern und Gärten wohnen/ zum Port/ aus frembden Oertern/ herein gebracht wird/ das soll ihnen frey seyn/ an Bürger zu verkauffen/ wann es auf der Pfahl-Cammer angesagt und verpfahlet ist/ nichts aber sonsten weder zu Lande ein oder auszuführen noch zu Wasser auszuschiffen; Ingleichen/ allen Unterschleiff zu verhüten/ sollen auch die Bürger und Einwohner der Stadt/ weder durch sich noch jemand anders/ einige Waaren zu verhandeln/ in die Dörffer und Gärten hinaus oder von da herein bringen und führen lassen/ sondern/ da sie sich dessen unterstünden und darüber beschlagen würden/ sollen sie/ sowohl als die Frembden/ zum erstenmahl den vierten Theil des Guthes/ zum andern die Helffte und zum dritten das gantze Guth verfallen und bestanden seyn.

Art. 21. **Den Frembden keine sonderliche Maaß oder Gewicht zu verstatten.**

Es soll auch zwischen Frembden/ allhie in der Stadt/ keine Maaß noch Gewicht verstattet werden/ auf irgend einige Waaren/ wie die seyn mögen/ bey jetzt gesetzter *Poen*, auch soll kein Frembder seine sonderliche Maaß und Gewicht in seiner Herberge oder Wohnung/ damit aus oder einzumessen oder zu wägen/ haben und gebrauchen/ bey *Poen* fünff guter Marcken/ so offt einer darüber beschlagen wird.

Art. 22. **Von Nachtheil der Bürgerschafft und Beforderung der Frembden/ durch Unsere Bürger selbst herkommende.**

Dieweil auch täglich in der That befunden wird/ daß der meiste Nachtheil Unserer Bürgerschafft/ und Beforderung der Frembden/ von Unsern Bürgern herfliest/ welche unterm Schein ihrer bürgerlichen Freyheit mehr Meckeley/ dann gebührliche Handlung/ treiben und insgemein mehr Waaren an sich kauffen/ als ihr eigen Vermögen und *Credit* sich erstrecket/ die auch frembde Waaren für ihre ausgeben und doch den Frembden zum besten empfangen

pfangen/ aufgeschüttet und folgends/ gleich als wären sie von Bürgern gekaufft/ ausgeschifft werden und solche gantz schädliche Bürger/ wegen eines geringen Nutzens und Meckel-Geldes/ zu grossen Nachtheil gemeiner Bürgerschafft/ den Fremden zum besten/ die gemeine Wohlfahrt hindan setzen und unterdeß ihre Pflicht/ Treue und Ehrbarkeit gar in keiner Acht haben; Damit nun solcher Ungehorsam und ungebührliches Fürhaben gesteuret/ so sollen die verordnete *Instigatoren*/ auf solche der Bürgerschafft Beschädiger/ gute Achtung haben und da einer gnugsam erweißlichen Argwohn vermerckt/ denselben für die Wette fordern/ deme dann/ nach Verhör/ wo der Argwohn nicht gnugsam *resolvirt*, auf gnugsame *Præsumption* und Erkäntniß der Wette/ auferlegt werden soll/ sich für die E. Gerichte zu stellen und daselbst seine Unschuld öffentlich mit seinen Eyde darzu thun oder aber/ da er solchen Eyd nicht leisten könte/ nichts desto weniger/ vermittelst denselben/ auszusagen/ wem er die Handelung zum besten getrieben/ auch was für Vorthel er daraus zu gewarten gehabt/ die *Poen* aber der Ubertretung soll der vierte Theil des Guths seyn/ wann es in seinen Händen oder Gewahrsam betreten wird/ da aber solcher Bürger zum andernmahl in dergleichen Ubertretung beschlagen/ soll er die Helffte des Guths oder der Würde desselben und wird er zum drittenmahl überwunden/ alsdann des gantzen Guthes verlustig seyn/ da aber die Waaren nicht mehr verhanden oder der Bürger/ die Straffe zu erlegen/ unvermögend wäre/ so soll er vor das erstemahl/ ein viertheil Jahr/ fürs andere/ ein halb Jahr mit Gefängniß und zum drittenmahl/ mit Verlust des Bürger-Rechts/ gestrafft werden.

Das IV. Cap.

Vom Gesinde/ Dienstbothen und Tagelöhnern.

Art. 1. Von der Dienstbothen Lohn.

EInem Hauß-Knecht soll man zum Lohn geben/ das Jahr über/ zwölff

zwölff Marck. Einen Wagen-Knecht / der einen Bürger dienet/ so Pferde hält/ darnach er viel Pferde/ zwey/ drey oder vier zu warten hat/ von 12. biß 18. Marcken. Eine Dienst-Magd/ die sich für eine Köchin ausgiebt/ soll das Jahr zu Lohn haben/ von 6. biß zu 8. Marcken/ zwey Hemde/ vier Schürtzen und zwey paar Schuh; Und sintemahl die Kinder-Mägde und sonsten Jung-Mägde ungleich geschickt seyn/ so mag ein jeder/ von Unsern Bürgern und Einwohnern/ dieselbe aufs geringste miethē/ als er kan/ dennoch niemand seiner Jungen- oder Kinder-Magd/ für ein Jahr/ mehr Lohn geben soll/ als 6. Marck an Gelde und zwey Hemde/ 4. Schürtzen und 2. paar Schuh; Einer Ammen Lohn ist gesetzt/ auf ein Jahr 18. Marck und nicht höher. Einer Brauer-Magd soll man jährlich Lohn geben/ 12. Marck; Dem Meister-Knecht/ 25. Marck / den Unter-Knecht 5. Marck / 2. Hemde und 2. paar Schuh; Welcher Dienstboth dagegen thut und mehr Lohn nimmt als gesetzt ist/ der soll drey gute Marck/ so offt als er hiergegen zu thun befunden wird/ verfallen seyn.

Art. 2. **Von Erlaubung und Entgehung des Gesindes.**

Wo es sich begebe/ daß sich ein Knecht/ Magd/ Amme oder andere Dienstbothen in ihren Dienst untreulich und ungebührlich verhielten oder sonst unziemlich dieneten/ oder wann sie ihren Diensten davor sie sich ausgegeben nicht gut oder gnug thäten oder thun könten/ so soll und mag die Herrschafft ohne jemandes Einrede/ nach ihren Gefallen Macht und Gewalt haben/ solche Dienstbothen zu verurlauben und noch des versprochenen Lohns/ nach Wochen-Zahl/ zu entrichten/ geschähe es aber/ daß irgend ein Dienstboth nicht ausdienen wolte oder sonsten seiner Herrschafft entginge/ der soll derentwegen seines Lohns bestanden seyn.

Art. 3. **Von Auffsagung des Dienstes.**

Ein jeder Dienstbothe soll schuldig sein/ seiner Herrschafft 6. Wochen vor Ausgang des Dienstes/ den Dienst aufzusagen/ woferne aber ein Knecht oder Magd 6. Wochen zuvor seiner Herrschafft

 nicht

nicht auffkündigte und sich/ ohne der Herrschafft Wissen/ zu einen andern vermiethete/ das soll von Unkrafften und der Dienstbothe schuldig seyn/ wo es die alte Herrschafft begehrte/ ferner zu dienen und weil der Dienstbothe/ durch solch unzeitig Vermiethen/ dieselben/ dahin er sich vermiethet/ aufgesetzt und sie sich mit Gesinde zu versehen also verhindert/ soll er 14. Tage mit Gefängniß gestrafft werden und nichts destoweniger der alten Herrschafft/ woferne sie es begehren würde/ zu dienen schuldig seyn.

Art. 4. Daß keiner/ dem andern zum Nachtheil/ seinen Dienstbothen miethe.

Es soll niemand eines andern Dienstbothen miethen/ oder aufnehmen/ er habe dann seine Zeit ausgedienet/ bey Poen drey guter Marcken. Auch soll keine Herrschafft ihr Gesinde/ so andern zu dienen sich versprochen/ länger/ dann 14. Tage nach Ostern und 14. nach Michaelis/ aufzuhalten befugt seyn/ bey Poen jeden Tag einen guten Marck der Wette zu verfallen und wann der Dienstbothe von der Herrschafft loß gelassen wäre und sich binnen den 14. Tagen nicht einstellete/ der soll vor jeden Tag/ als er drüber ausbleibet/ mit einen Tag Gefängniß gestrafft werden.

Art. 5. Wie das Gesinde zu straffen.

Wo es sich begebe/ daß die Herrschafft/ durch Frevel und Aufsätzigkeit ihrer Dienstbothen/ aus bewogenen Gemüthe/ ihr Gesinde mit Schlägen ausjagte und straffte/ so/ daß dennoch die Mäßigkeit dabey gehalten werde und daß es ohne Lähmniß und schwere Verwundung zu gehe/ das hat die Herrschafft bey niemanden zu verbüssen.

Art. 6. Von der Korn-Träger Lohn.

Bey jeden Scheffel sollen 4. Träger seyn/ die sollen nicht nur den Fremden/ sondern auch Bürgern/ um das nachgesetzte Lohn/ auf und abtragen.

Vorne an der Brücken/ sowohl im halben Gange/ als in Speichern an der Brücken/ auf den ersten Boden/ soll man ihn geben

ben/ von jeder Last aufzutragen/ viertehalb Groschen und also fortan/ jede Treppe höher/ einen Groschen mehr.

Uber die Gassen/ auf den ersten Boden/von der Last abzutragen/ fünfftehalb Groschen und darnach/ von jeder Treppe höher/ einen Groschen.

Was in den Gassen belangende/ dieweil der eine Speicher weiter liegt/ denn der andere/ so soll man geben für dem der fünff Ruthen hinter dem andern/ auf den ersten Boden/ sechstehalb Groschen und darnach/ jede Treppe höher/ einen Groschen mehr und so die Speicher über fünff Ruthen weiter liegen/ die sollen fortan weiter noch einen Groschen verbessern/ biß zu fünff Ruthen/ und also fortan aufzutragen/ soll einem jeden frey seyn/ Träger zu nehmen/ wann er will/ jedoch um das verordnete Lohn zu tragen.

Es soll kein Träger befugt seyn/ weder von den Fremden noch Bürgern/ einiges Schenck-Geld abzufordern/ es wäre dann/ daß jemand aus guten Willen etwas geben wolte.

Da nun Jemand von den Trägern/ gegen obbeschriebene Ordnung/ handeln würde/ derselbe soll/ ohne alle Mittel/ des Träger-Dienstes verlustig und gantz davon abgestossen seyn.

Art. 7. Von den Bier-Trägern.

Den Bier-Trägern soll der Käuffer geben/ von jeder Tonne eingebraueten Biers/ zu tragen/ vier Schilling und der Träger/ ob er jemand etwas mehr abdringen wolte/ soll eine halbe gute Marck jedesmahl verfallen seyn.

Art. 8. Von denen Schiffs-Zimmerleuten.

Alle Meister die ein neu oder alt Schiff anfangen zu bauen und sich mit den Bau-Herrn ums Lohn vergleichen/ die sollen schuldig seyn/ das Schiff oder andere Werck/ so sie angenommen/ fertig zu machen/ bey *Poen* zehen guter Marck/ der E. Wette zu verfallen und sollen gleichwohl schuldig seyn/ das Zeug oder Arbeit/ was sie angenommen/ getreulich und gut/ fertig zu machen.

Wäre

Wäre es aber Sache/ daß der Bau-Herr mit den Meister nicht zu frieden wäre und er für einen Meister nicht bestehen könte/ oder ihm sein Werck verdorben hätte/ das zu bezeugen wäre/ so soll der Meister schuldig seyn/ den Schaden zu zahlen und soll den Bau-Herrn frey seyn/ ob er ihn länger behalten will/ oder einen andern annehmen.

Wann bey einem Schiffe/ so gebauet wird/ es sey alt oder neu/ mehr/ dann ein Meister/ verhanden und ein anderer Bürger/ der auch bauen wolte/ derselben einen bedürffte/ als soll derselbe/ so bey seiner Schiffs-Arbeit zween oder mehr Meister hat/ einen folgen zu lassen schuldig seyn/ doch soll die Wahl und Kohr stehen/ bey deme/ so zween oder mehr Meister bey der Arbeit hat/ welchen er von denselben entlassen und entbehren will/ bey der *Poen* fünff guter Marck zu verfallen und soll gleichwohl den Meister folgen lassen.

Ein Zimmer-Mann/ Meister oder Geselle/ der sich zu Seewarts verdinget/ soll schuldig seyn/ wann ihm der Schiffer geheuert/ fort auf die Heuer zu Schiffe zu gehen/ wann ihn der Schiffer fodert/ bey der *Poen* drey guter Marcken/ die Helffte der Wette/ die andere Helffte in der Schiffs Zimmerleute Laden und/ wann er die *Poen* abgeleget/ soll er gleichwohl schuldig seyn/ zu Schiffe zu gehen und der verdingten Heuer zu folgen und soll von des obgedachten *Puncts*, da er sich zu einen neuen oder alten Schiff oder wie derselbe Bau Nahmen haben mag/ dazu er sich verdingen lassen/ gäntzlich entschlagen seyn/ es wäre denn Sache/ daß er sich gegen seinen Bau-Herrn verpflichtet/ von der Arbeit nicht zu scheiden/ es sey dann dieselbe fertig/ derselbe soll solcher Arbeit abzuwarten schuldig und sich zu verheuren nicht mächtig seyn.

Der Schiffs-Zimmer-Leute Lohn/ ist des Sommers/ von Ostern biß Michaelis/ von zehn biß zu funffzehn Groschen/ des Winters/ Michaelis biß zu Ostern/ von sieben biß zu zwölff Groschen/ darnach die Gesellen tauglich sind und/ nach Gelegenheit der

Arbeit

Arbeit/ ihr Lohn verdienen können/ die Lehr-Jungen 6. Groschen/ wer über solch gesetzten Lohn thun würde/ so wohl beydes Geber und Nehmer/ so offt es geschicht/ soll drey guter Marck verfallen seyn/ die Helffte der E. Wette/ die andere Helffte in der Schiffs-Zimmer-Leute Laden.

Wer zu spät zur Arbeit kommt/ dem soll vor eine Stunde ein Groschen abgerechnet werden und sollen auf die Arbeit gehn/ von Ostern biß zu Michaelis/ des Morgens früh Glock sechs biß auf den Abend Glock sieben/ des sollen sie Glock halb acht/ biß zu achten des Morgens Früh-Kost halten/ zu Mittag um 11. biß zu 12. die Mittag-Mahlzeit und von halb vier biß zu vier die Vesper-Kost: Von Michaelis biß zu Ostern sollen sie arbeiten/ so lang als der Tag wehret und so lang man die Arbeit sehen kan/ sollen aber keine Früh- noch Vesper-Kost halten/ sondern allein zwischen 11. und 12. die Mahlzeit halten/ bey voriger *Poen*.

Es sollen aber die Meister keinen Lehr-Jungen oder Halb-Jungen desfals bey der Arbeit für Gesellen ausgeben oder mit einstechen/ der solches thäte/ soll nicht allein das Geld so er empfangen wieder geben/ sondern auch zur Straffe drey guter Marck bestanden seyn/ die Helffte der Wette/ die andere Helffte in der Schiffs-Zimmer-Leute Lade.

Wann auch Schiffs-Zimmer-Leute alte Gefässe und Kähne oder Böthe zu bessern annehmen/ so sollen sie nicht Lehr-Jungen für Gesellen darüber setzen/ dadurch dem Schiffer sein Gefäß verwahrloset und der Kauffmann zu Schaden kommen möge/ bey voriger *Poen*.

Es soll aber kein Schiffs-Zimmermann/ der allhie kein Bruder oder Bürger ist/ sich unterstehen/ irgend einige Meisterschafft zu unterwinden/ vielweniger anzunehmen/ es sey für sich allein/ oder selb andere/ bey Bragen oder bey Dichten/ bey der *Poen* drey guter Marck/ die Helffte der E. Wette/ die andere Helffte in der Schiffs-Zimmer-Leute Lade zu verfallen.

Wann bey Winter-Tagen Schiffe anhero kommen/ die allhie Winter-Lage liegen und fremde Schiffs-Zimmer-Leute mit sich her bringen/ ist dann der Schiffer benöthiget/ sein Schiffden Winter über zu Zimmern oder zu bauen/ dazu mag er wohl seinen Zimmermann gebrauchen/ aber keinen andern Fremden/ der allhie die Gilde nicht gewonnen/ noch dasjenige wegen der Arbeit ableget/ wie zuvor verordnet; Würde jemand darüber beschlagen/ man soll ihm das Werckzeug nehmen und soll der Brüderschafft die Straffe ablegen/ nach der E. Wette Erkäntniß.

Art. 9. **Wie viel Werckstätte/ Zimmer-Leute und Mäurer halten sollen.**

Es soll hinfort kein Mäurer/ noch Zimmermann/ sich unterstehen/ auf einmahl mehr als drey Wercke anzunehmen und sollen schuldig seyn/ bey jeder Werckstätte einen halben Tag selbst die Hand anzulegen/ bey Verlust ihres Wochen-Lohns/ so offt als sie daran gebrechen.

Art. 10. **Von der Zimmer-Leute und Mäurer Tage-Lohn.**

Der Hauß-Zimmer-Leute Lohn/ von einer Werckstätte da sechs oder mehr Gesellen zu gehören/ ist im Sommer von Ostern biß auf Michaelis/ des Tages über/ dem Werck-Meister oder Werck-Gesellen/ den Tag 8. Groschen/ den andern Gesellen 7. Groschen; Es sollen die Gesellen gehalten seyn/ des Sommers/ als von Ostern bis auf Michaelis/ auf den Schlag fünff/ sich bey der Arbeit einzustellen und bis auf den Abend biß Glock sieben arbeiten. Im Winter/ als von Michaelis biß Ostern/ soll ein jeder bey der Arbeit seyn/ nach des Tages Gelegenheit/ so lange er sehen kan und sollen die Werck-Gesellen des Tages Lohn haben 7. Groschen/ die andern 6. Groschen/ im Fall sie aber später auf die Arbeit kommen oder aber eher weg gehen/ soll der Bau-Herr ihnen vor jeder Stunde einen Groschen zu kürtzen befugt seyn/ sie sollen auch des Sommers/ von Oster biß auf Michaelis/ weder Früh-noch Vesper-Kost/ nicht über eine halbe

Stunde und des Mittags nicht über eine gantze Stunde halten; Bey Herbst und Winters Zeiten mögen sie Frühe aber keine Vesper-Kost halten/ bey Straffe eines Tage-Lohns/ in der Gesellen Laden abzulegen. Der Maurer Lohn ist dem Meister die Wochen drey Marck/ was aber unter sechs Gesellen ist/ soll für Stück-Werck gehalten werden/ da wo vier oder fünff Gesellen arbeiten/ soll der Meister zwey Marck Woche-Lohn haben/ wann aber weniger/ als vier Gesellen/ arbeiten/ soll bey dem Bau-Herrn stehen/ was er der Billigkeit nach dem Meister geben wolle.

Der Gesellen Lohn soll insgemein den Tag acht Groschen seyn/ doch soll dem Bau-Herrn frey stehen/ nach Gelegenheit der Arbeit/ dem Gesellen das Lohn zu verbessern; Der Lehr-Jungen Lohn aber/ die ersten zwey Jahr ihrer Lehr-Jahre/ sollen seyn sechs Groschen und die letzten beyden Jahr sieben Groschen/ der Handlanger Lohn soll seyn/ des Tages fünff Groschen.

Es sollen aber auch die Meister keinen Lehr-Jungen dißfals bey der Arbeit für Gesellen ausgeben oder mit einstecken/ der solches thäte/ soll nicht allein das Geld/ was er empfangen/ wieder geben/ sondern auch zur Straffe seines Wochen-Lohns bestanden seyn.

Art. 11. Von Untreu der Zimmer-Leute.

So irgend ein Zimmermann von Holtz-Wercke/ welcherley das wäre/ neu oder alt/ so er bey seinen Bau-Herrn für sich findet abbreche/ ohn Wissen und Willen desjenigen dem er arbeitet und etwas verkauffet oder wegnehmen liesse/ oder muthwilliger Weise das Holtz in die Spähne hiebe/ welche das thun oder ihren Gesellen zu thun verstatten und nicht wehren würden/ die sollen sämtlich ihr Tage-Lohn darüber bestanden seyn/ so offt als es geschicht und dasselbe ist auch von Rüst-Holtz und alten Rinnen zu verstehen.

Art. 12. Von den Kohlen-Trägern.

Es soll kein Kohlen-Träger einen Kauff machen/ bey der Buß

einer halben guten Marck und soll den Bürgern voll messen. Es soll der Träger haben zu tragen von der Last zween Schilling/ und von dem Berg drey Schillinge/ von dem Köhler/ damit soll der Sack bey dem Wagen abgethan seyn/ auch soll kein Träger für die Stadt hinaus gehen/ dem Köhler entgegen/ bey der obbeschriebenen Busse und der Köhler soll seine Hand nicht an die Kohlen schlagen/ sondern der Messer soll die Kohlen abziehen und füllen die Tonne.

Art. 13. Von den Fuhr-Leuten.

Fuhr-Leute und Wagen-Knechte/ die auf der Gassen und Brücken fahren/ sollen Schritt für Schritt fahren und nicht traben/ bey einen Vierdung oder drey Nacht im Bürger-Wald/ so offt sie dagegen handeln.

Die Mühlen-Wagen/ Holtz-Wagen/ so Ruthen und Kluffen-Holtz führen/ die Wein-Wagen/ schwere Fuhr- und Last-Wagen/ sollen die vordersten beyden Buff-Räder ohne Beschlag haben/ um der Stein-Brücken willen/ bey der *Poen*, so offt jemand dargegen thun wird/ einer halben guten Marck.

Item die Fuhr-Leute/ die den Koth ausführen/ sollen auf den Wagen/ hinten und vorn/ Bretter haben/ damit sie nicht an einem Orthe aufladen und fort die Gassen lang wieder fallen lassen/ bey fünff Groschen *Poen*, so offt es geschicht/ hat er des Geldes nicht/ man soll ihn so lang ein Pferd ausspannen.

Item die Leicht-Wagen/ Sparr-Wagen und damit man spatziren fähret/ sollen auf den Stein-Brücken nicht rennen/ sondern Fuß für Fuß oder zum höchsten kurtzes Trabes und in keinen vollen Trabe fahren/ bey einen Vierdung und soll die *Poen* von Stund an vom Fuhrmann abgefodert oder ihme ein Pferd ausgespannet werden/ biß der Herr dasselbe löset oder vom Fuhrmann gegestellet. Auf der *Execution*, der obbeschriebenen Puncten/ sollen alle Diener bey allen Aemtern Aufsicht haben und davon den dritten Pfennig nehmen.

Das

Das V. Cap.

Von Erben und liegenden Gründen:

Art. 1. Von ungewöhnlichen Außgebäuden.

NAchdem viel ungewöhnliche Außgebäude / Schauren / Fenster / Windelagen / Dachsehen / abseite Thüren und Keller / biß über den Rennstein / befunden werden / zu mercklicher Unzier und Feuers-Gefahr allgemeiner Stadt / darum auch von Alters hero geordnet / alle solche Gebäude weg zu brechen / so soll es hinfort folgender Gestalt damit gehalten werden: Daß die alten ungewöhnlichen und unzierlichen schädlichen Außgebäude / so über Rennstein und oben den Keller-Hälsen oder sonsten in die Höhe / zu Benehmung des nachtbahrlichen Lichts / gebauet / gantz nicht *reparirt* und gebessert werden / bey Straff zehn guter Marck / allemahl / so offt hiergegen etwas geflickt wird / zu verfallen und das geflickte nichts desto minder / von sich selbst oder auf der Ungehorsamen Unkosten / Amts halber / zu brechen. Die neuen aber / so nach der Willführ *Anno* 1597. obgesetzter Massen zur Ungebühr gebauet / sollen nicht stehen bleiben / sondern gebrochen werden / solcher gestalt / wie vorher gesetzt.

Was aber Gewand-Schneider / Krämer und Handwercker belanget / die entweder verschlossene Buden / Laden oder offene Schauer und andere Gebäude jetzo haben und derselben nicht entbehren können und nicht übern Rennstein oder sonst unzuläßig seynd / die mögen vor diese Zeit geduldet und gebessert werden und da dergleichen etwas neu zu bauen jemand benöthiget / das soll mit Vorwissen der E. Wette geschehen / von derselben unterfuchet und / wo etwas Schwürigkeit dabey vorfiele / an E. E. Rath gebracht und nach Gelegenheit / in solchen Fällen / *dispensiret* und eines jeden Nothdurfft in acht genommen werden.

Die Zimmer-Leute und Mäurer / so über diß Verboth / die unzuläßi-

zulässigen Außgebäude von neuen zu machen oder die alten (außgenommen die Kellers-Hälse und Beyschläge/ wie sichs von Alters gebühret) zu bessern sich unterstehen/ die sollen dadurch des Bürger-Rechts und Wercks verlustig seyn und von dem Werck nicht wieder eingenommen werden/ ohne Erkäntniß E. E. Raths.

Die Böhnhasen sollen ein viertel Jahr mit Gefängniß/ der Bau-Herr aber mit obgesetzter Geld-Busse/ gestraffet und das ungewöhnliche Außgebäude ebenwohl gebrochen werden. Auch sollen in den engen Gassen und sonderlich an den Eck-Häusern die Seiten-Gebäude/ sie seyn von Holtz oder Stein/ da nicht allein allerley Unlust ausgegossen wird und ein Wage dem andern nicht weichen kan/ sondern auch Privat-Leute der Stadt Freyheit sich eigen zu machen unterstehen/ binnen vier Wochen/ nach Publicirung dieses/ abgebrochen und gewandelt werden/ bey 5. guter Marcken/ alle Wochen aufs neue zu exequiren.

Art. 2. **Von Dächern/ Giebeln und Wänden.**

Niemand soll hinfort/ in der Rechten-Stadt und unter den Speichern/ sowohl in der Stadt als auf der Schäfferey/ Dächer/ Giebel und Wände von Stroh oder Dielen haben/ um Vermeidung Feuers-Gefahr; Die aber jezo solche Dächer/ Wände oder Giebel haben/ sollen sie binnen Jahr und Tag/ nach Publicirung dieses/ brechen und wandeln/ bey fünff guter Marcken und folgends nichts desto weniger zu brechen und zu wandeln schuldig seyn/ bey derselben Poen, alle viertel Jahr aufs neue zu exequiren.

Art. 3. **Von Schornsteinen/ Darren und Oeffen.**

Alle diejenige so böse und gebrechliche Schornsteine/ Darren und Offen haben/ sollen dieselben bessern und wandeln und also versehen/ damit weder sie selbst noch jemand anders Schaden davon leiden möchte/ bey der Busse zehn guter Marck/ welche der Herr des Hauses und nicht der Mieths-Mann verfallen soll/ thun sie aber jemand dadurch Schaden/ denselben sollen sie zu ersetzen schuldig seyn/ auch sollen alle leimene Schornsteine/ binnen der

Stadt

Stadt-Ringmauer/innerhalb des nächst folgenden Jahres/nach *Publicir*ung dieses/ abgebrochen und gewandelt werden und/ nach Außgange des Jahres/ sollen alle vier Wochen fünff gute Marck darauf *exequiret* werden; Hinfort soll aber niemand/ binnen der Stadt Ringmauer/ einen leimenen Schornstein bauen/ bey obgesetzter *Poen*.

Art. 4. **Von Fenstern und Thüren/ nach der Mutlau.**

Ein jeglicher soll seine Fenster und Thüren/ die auf die Mutlau gehen/ von unten an vom Keller/ biß an das erste Gatter/ vermachen und vertrallen lassen/ so/ daß keines Menschen Haupt dadurch kommen kan/ auch kein Unflath daselbst längst der Mutlau ausgeworffen werde/ bey *Poen* zwantzig guter Marcken/ auch die Gegitter dieses Ortes/ die man aufthun kan/ soll man vermauren/ bey voriger *Poen*.

Art. 5. **Von den Wasser-Künsten.**

In den Wasser-Künsten soll/ mit dem Abzapffen des Wassers/ die Gleichheit gehalten und dazu gleiche Hanen/ einen in den Kühn/ mit doppelten Löchern und einen ausserhalb zur andern häußlichen Nothdurfft/ mit gleichen Schlüsseln/ geordnet werden und solche Hanen soll sich niemand unterstehen zu ändern oder zu verwandeln/ bey *Poen* 5. guter Marck/ so offt er dagegen thut. Keine Bley-Büchsen und Schließ-Hanen in den Haupt-Röhren sollen kleiner seyn/ dann das Loch in der Haupt-Röhren selbst ist/ bey *Poen* zehn guter Marcken.

Alle Wasser-Künste in den Kellern/ die aus der Kunst gehen/ sollen zugeschlagen werden und bleiben/ bey der *Poen* zehen guter Marcken/ so offt sich jemand unterstehen würde/ dieselbe wieder zu öffnen und zu gebrauchen; In den Gärten soll es gleicher gestalt/ wie oben vermeldet/ gehalten und aus der Wasser-Kunst keine Teiche bespeiset werden/ bey voriger *Poen*.

Auf solches alles soll der geschworne Wasser-Künstner Achtung und Aufsicht haben und der *Instigator* bey der Wette soll alle Mo-

nat umgehen / die Wasser-Kunst besichtigen und die bruchfälligen verladen.

Art. 6. **Wo und wie man Schweine halten möge.**

Es sollen in der Rechten-Stadt durchaus nirgends Schweine gehalten werden / bey der *Poen* zweyer guter Marck / auf jeden Schwein / auch sollen alle Schwein-Ställe / in der Rechten-Stadt / gleich den verbothenen Außgebäuden / gebrochen und alle Monat die gesetzte *Poen exequir*et werden.

Wer aber / in der Alten- und Vor-Stadt / Schweine halten will / der soll sie alsso einhalten / daß sie nicht auf den Gassen noch Strassen oder zwischen die Speicher lauffen; Würden Schweine in solchen Oerthern gefunden / die soll man eintreiben und da die eingetriebene in dreyen Tagen / jedes mit zehen Groschen / nicht abgelöset würden / sollen sie verfallen seyn / dem Eintreiber die Helffte und die andere Helffte denen Armen außgetheilet werden.

Art. 7. **Von den Wohnungen um die Stadt.**

Alle und jegliche / die auf den Neuen-Garten gebauet oder noch künfftig bauen werden / die sollen ihren Grund-Zinß geben und kein Bier / Meth oder irgend einig ander Geträncke schencken / ohne sonderlichen Zulaß und verwilligung der E. Wette / bey *Poen* einer guten Marck.

Art. 8. **Von den Porten / an der Stadt-Mauren.**

Weil die Porten bey der Stadt-Mauren fast rings umher von den Anwohnenden beklemmet und verbauet werden / daß sie sich nicht allein der Räume / die rings umher frey seyn solten / dadurch anmaßen / sondern man könte auch in Feuers-Noth keine Kuffen mit Wasser dahin bringen / welches zur höchsten Unzier der Stadt geschicht und möchte auch einmahl ein abscheulicher Schaden daher entstehen / so sollen auch alle die Porten rings umher / binnen drey Monaten nach *Publicir*ung dieses / geräumet und die Gebäude abgebrochen werden und würde jemand diesen Schluß nicht nachleben / so soll / nach Außgang der dreyen Monaten / die

Wette

Wette selbst räumen und abbrechen lassen / das Holtz und anderes verkauffen und das Geld in die Wett-Laden nehmen.

Art. 9. **Wo kein Feuer/ Pech noch Teer zu halten.**

Zwischen den Matt-Buden und der Muttlau/ ingleichen zwischen den Speichern/ soll niemand Feuer halten / auch soll niemand auf einmahl Pech oder Teer legen / in oder an die Speicher / auch in den Häusern und Kellern / über drey Tonnen und dasselbe nur mit kleinen Maassen / nicht aber mit gantzen Tonnen / verkauffen / um Feuers Gefahr willen / bey dreyen guten Marcken ; Es soll auch in den Speichern kein Heu und Stroh / kein Vieh/ Rosse/ noch anders dergleichen mehr / gehalten werden / bey voriger *Poen.*

Art. 10. **Vom Pulver nicht zu halten.**

Kein Bürger / Kauffmann noch Krämer / soll mehr dann 6. ℔. Pulver / auf einmahl / bey sich in den Häusern haben / vielweniger in den Speichern halten noch verkauffen / um der grossen Gefahr willen / bey Verlust des Guthes.

Das VI. Cap.

Von Kauff- und Verkauffung allerley Waaren.

Art. 1. **Alle Güther zu Marckt zu bringen.**

ES soll niemand irgend einiges Guth und Waaren / die zu Marckt geführet werden / zu Wasser und Lande / für und in der Stadt Freyheit / an sich kauffen / sondern soll das zu freyen Marckt kommen lassen / der dagegen thut / er sey Bürger oder Diener / soll vor jede Last Korn und allen andern Waaren / nach ihrer Würde / von einen jeden Gulden Polnisch / einen Groschen / zur *Poen* verfallen seyn und soll der feile Marckt verstanden werden / zu Lande / binnen der Stadt Ringmauren / zu Wasser / binnen den ersten Baum / aus der Weichsel an Polnischen Hafen / wann es aber in der Muttlau gedrang ist / zwischen hier und Stagneten-

Kruge/ an den Ufer allein nach der Stadt gelegen/ im Fall auch jemand in Verdacht käme/ daß er gegen das Verboth/ an einen oder andern Orte eingekaufft hätte/ so soll die E. Wette die verdächtigen Personen zufodern und sie mit ihren Cörperlichen Eyde ausmitteln zu lassen Maaß und Macht haben/ an welchen Orte sie die Waaren feil gemacht oder eingekaufft/ auf daß also dem unmäßigen Auffjagen und Vorkauff gewehret und der allgemeine Schaden verhütet werde.

Art. 2. **Von den Mittel-Marckt.**

Auf dem Mittel-Marckt/ der zwischen der Kirchen und Kramer-Gassen gehalten wird/ mag man wohl Wildpret/ Vögel/ Fische/ Krebse/ Hüner und dergleichen/ feil haben/ gleichwie von Alters/ jedoch daß alles stehend verkaufft werde/ wer sitzend beschlagen wird/ dem sollen die Waaren benommen und/ was genommen wird/ zu dem Wett-Herrn gebracht werden und soll einen jeden frey seyn/ solches zu beschlagen und der es beschlägt soll davon den dritten Theil haben.

Art. 3. **Vom Sonnabend.**

Der Sonnabend soll ein gemeiner Marckt-Tag und ein Geiß-Marckt bleiben/ wie das von Alters gewesen ist.

Art. 4. **Von Feyer-Tagen.**

Am Sonntage und andern Fest-Tagen/ die in der Kirchen allhie gefeyret werden/ sollen keine Handwercke getrieben werden/ auch soll in solchen Tagen niemand irgend einigerley feile Waaren/ zu verkauffen/ auslegen oder feil haben/ ausgenommen Speise-Kauff/ bey der *Poen* 36. guter Schilling.

Art. 5. **Von Aufschliessung des Wein-Kellers und Krüge/ am Feyertage.**

Niemand soll Wein-Keller/ Bier-Krüge/ Tabernen/ des H. Tages auf schliessen oder aufhalten/ vor Glocke zehn/ bey drey guter Marcken/ auch soll sonsten andere Tage durchaus niemand des Abends länger/ als um zehn Uhr/ Volck sitzen haben/ bey 5. guter Marcken.

Art. 6.

Art. 6. **Von stillen Freytage.**

Niemand soll irgend einige Waaren auf den H. Stillen Freytag zu Kauff haben/ bey drey guter Marck.

Art. 7. **Von Pfeffer-Kuchen zu verkauffen.**

Niemand soll des Sonntags und in andern H. Tagen/ vor Mittage/ Pfeffer-Kuchen für der Kirchen zu Kauff haben/ bey 3. guter Marcken.

Art. 8. **Von Lacken zu streichen.**

Wer da kaufft gantze oder halbe Lacken bey hundert/ die sollen keinen Mann streichen lassen/ dann die dazu geschworen seyn/ bey der *Poen* drey guter Marck.

Art. 9. **Von Gewand-Schneiden.**

Wer Gewand schneiden will/ der soll Unser Bürger seyn und Gewand-Schneider Brüderschafft gewinnen und geben der Stadt ihr Versker-Geld/ bey der gesetzten Busse.

Art. 10. **Ein Wand-Schneider soll Erbgesessen seyn.**

Niemand soll Gewand schneiden/ anders/ denn auf seinen Windlagen und soll an denselben Erbe zum wenigsten 60. guter Marck haben/ bey der *Poen* drey guter Marck.

Art. 11. **Von den groben Lacken.**

Wer grobe Lacken hieher bringt zu Kauff/ der soll sie setzen in seines Wirthes Hauß und nicht auf die Windlagen/ oder in die Speicher noch ausserhalb des Daches/ weil sie daselbst nicht sollen ausgestellet noch verkaufft werden/ bey der *Poen*, zum erstenmal des vierten Theils/ zum andern des halben und zum dritten bey Verlust der Lacken.

Art. 12. **Was für Lacken aus der Wollen zu machen.**

Die Wollen-Weber oder Tuchmacher/ sollen kein Gewand schneiden/ bey fünff guter Marck/ so offt jemand von ihnen darüber beschlagen wird/ auch sollen sie keine Lacken machen von Stoff-Wolle/ (ausgenommen Augst-Wolle) sondern sie sollen dreyerley Lacken von guter Wolle machen/ als feine Tücher/ mittel Tü-

cher und geringe Tücher/ die sollen ihre Länge und Breite haben/ die Länge ist 40. Ellen und die Breite drittehalb Ellen/ zwischen beyde Ecken und die soll der geschworne Streicher streichen und ein jegliches Lacken soll sein Siegel haben/ die feine Tücher mit zwey Creutzen und einer Crone/ die mittel Tücher mit zwey Creutzen ohne Crone/ bey welchen Siegel man sie erkennen mag und die geringen Tücher sollen unversiegelt bleiben und würden dann die Lacken anders befunden/ dann von guter Wolle/ die soll man nehmen und verbrennen.

Art. 13. **Von ungewaschener Wolle.**

Niemand soll ungewaschene Wolle verkauffen/ wo der Käuffer die findet/ die mag er wohl auswerffen.

Art. 14. **Von der** *Tendente.*

Die *Tendente* soll man offenbahr feil haben auf den Gassen und nicht in Häusern oder Kellern/ drey Tage in der Wochen/ Mittwochs/ Freytags und Sonnabends/ nach Alters Weise und Gewohnheit; Keinerley neu Werck/ was es sey/ welches von den Schneidern/ den Meistern/ nicht gemacht ist/ sollen die *Tendente* nicht feil haben/ bey Verlust des Guths/ aber neu Werck/ was die Meister allhie in der Stadt gemacht/ mögen sie/ in bemeldten dreyen Tagen/ auch in- und vor den Häusern feil haben und allerley Leinwands-Kleider/ welche die *Tendenten*, samt ihren Gesinde/ machen und arbeiten/ soll ihnen frey seyn feil zu Kauffe zu haben/ gleich denen in der Haßneyger-Gassen.

Art. 15. **Von Leder zu kauffen.**

Man soll kein Leder kauffen/ von den Löhers/ es sey dann erst getrucknet/ bey Wetter und Winde/ bey Verlust des Guths/ den Schaden sollen sie beyde haben/ der Verkauffer sowohl als der Käuffer/ ausser den Handwercken/ welche naß Leder verarbeiten/ und die Schuhmacher sollen nicht mehr Leder gerben/ denn so viel ein jeder selbst/ zur Nothdurfft seines Wercks/ bedarff und verarbeiten kan und sollen kein Leder fortan zum verkauffen gerben/

bey

bey Verlust zum erstenmahl des vierten Theils/ zum andern der Helffte/ zum dritten des gantzen Guthes.

Art. 16. **Von Auffkauffen des Zimmer-Holtzes.**

Niemand soll Zimmer- und Bau-Holtz kauffen / auff den Vorkauff binnen dreyen Tagen / als es hier kömmt / bey *Poen* drey guter Marck auf jeden Schock und soll gleichwohl des Kauffes abstehen / oder desselben verlustig seyn / auch soll es niemand besprechen / er mache denn einen stehenden Kauff / kaufft aber jemand das Holtz / nach dreyen Tagen / so soll ers auf das seine legen / es soll auch niemand solch Holtz / das zu Kauff gebracht wird / mit des Raths Marck zeichnen / ohn Wissen und Willen des Raths / bey der Busse zehn guter Marck unverläßlich zu nehmen. Das Zimmer-Holtz / so Gedrängniß halber / ausserhalb des Baumes muß liegen bleiben / mag man wohl zwischen dem Stagneten-Kruge und Weichsel-Münde frey kauffen und leidet darum keinen Schaden / daß es nicht ist zu Marckt gebracht worden.

Art. 17. **Von Verkauffung Börn-Holtzes.**

Mit den Brau- und Brenn-Holtze / wie auch Ranen / so die Weichsel herunter kommen und die Bürger aus den Wäldern kriegen / soll beym Stagneten-Kruge drey Tage / wie von Alters / Marckt gehalten werden und das gemeine Guth / um billigen und den besten Preiß / wie es nur seyn kan / den Vorzug in Ranen-Kauff haben / also / daß es denenselben so hoch nicht anzuschlagen / als es sonsten könte ausgebracht werden: Darnächst soll auch den Bürgern ein billiges zu ihrer *Privat* Bauens-Nothdurfft / nicht aber auf wieder Handelung / übergelassen werden und niemand soll irgend einiges Börn-Holtz / so wenig hier zur Stelle als anderwo / wasserley es ist / auf Vorkauff und Handelung / dasselbe fortan wieder zu verkauffen / an sich schlagen oder auffkauffen / bey der *Poen* von jeder Ruthen einen guten Marck / sondern so viel / als einen jeden zu seiner Nothdurfft vonnöthen ist / mag er wohl kauffen / auch sollen sich alle Meckelers des Holtz-Kauffens gäntzlich

enthalten und mögen die *Principaln* selbst ihr Holtz/ aufs beste als sie können/ verkauffen/ auch soll niemand die Cammeyen auf Vorkauff an sich kauffen/ zu Börn-Holtz zu hauen/ bey *Poen* von jeder Cammeyen zweyer guter Marcken/ auch soll kein Börn-Holtz in der Stadt in den Gassen oder auf den Marckte für den Häusern aufgesetzt werden/ es sey dann zuvor verkaufft und was also aufgesetzt wird/ soll fort des andern Tages wiederum geräumet werden/ bey der *Poen* eines guten Marcks.

Art. 18. Wo Holtz nicht aufzuwaschen.

Niemand soll irgend einiges Holtz auf der Jungen-Stadt oder Grunschwarten aufwaschen/ sondern allein in Graben und Träncken/ damit durch Aufwaschung des Holtzes dem Strohm und Tieffen kein Schaden zugefüget werde/ bey der *Poen*, auf das Holtz waschen/ zehn guter Marck/ auch soll kein Wagenschoß noch Klapholtz/ beym Heil. Geists Kruge oder andern ungewöhnlichen Stellen/ aufgewaschen werden/ bey voriger *Poen*, und das Holtz gleichwohl abzuführen und soll niemand Holtz legen auf die Brücken noch in die Stadt-Graben/ noch über die Dämme sein Holtz ausführen oder schleppen lassen/ bey voriger *Poen*; Das Aufsetzen des Holtzes soll nirgends frey seyn/ als nur auf den gewöhnlichen Stellen/ bey der Matten-Buden und Jungen-Stadt/ und nicht bey oder zwischen den Speichern/ es sey dann daß in nothwendigen Fällen/ ein anders vom Präsidirenden Bürgermeister nachgegeben würde.

In Häusern/ Kellern und Hinter-Höffen/ auf der Lastadien/ Mastenfelde und Dielenmarckt oder sonsten/ sollen keine Dielen um Feuers-Gefahr/ gelegt noch gestapelt werden/ bey Straff zehn guter Marck/ so offt darwieder gehandelt/ doch mag ein Schock zur Nothdurfft ohne Bruch *passiren*.

Art. 19. Das Holtz zu messen.

Niemand soll von dem Verkauffer Holtz empfangen oder führen lassen/ es sey dann durch den geschwornen Holtz-Messer

ser zuvor hinten und vorne gemessen und des Börn-Holtzes Länge soll seyn achthalb Fuß und was zu Wasser abgeflösset wird/ soll an gewöhnliche Oerther aufgebracht werden/ auch soll niemand sich unterstehen das Bören-Holtz selbst zu messen/ damit den gemeinen Bürger/ sowohl in der Maasse/ als in der Länge/ keine Verkürtzung geschehe/ bey *Poen* von jeder Ruthen einer guten Marck und wofern das Holtz seine Länge nicht hat/ so soll der Holtz-Meister schuldig seyn/ von jedern Fuß abzuschlagen/ vermöge des Kauffes/ wie es gekaufft ist/ deswegen soll auf die unterläuffige Veruntreuung gute Aufsicht gegeben und die Veruntreuers bey den Präsidirenden Bürgermeister angesagt werden.

Art. 20. **Wie die Güther zu Brack sollen gekaufft, werden.**

Alle Waaren/ so gewöhnlich zu Brack gehören/ sollen gebracket werden und der Bürger soll solche Waaren anders nicht/ als zur Bracke kauffen/ so/ daß die Bracke vor und nach dem Kauff/ darüber ergehen möge/ bey der *Poen* auf jeder Last/ einer guten Marck. Wagenschoß/ Klapp-Pipen-Knarr-Kahn-Holtz und Asche/ sollen nicht gekaufft werden/ wie es der Wald giebet/ sondern/ alten Gebrauch nach/ das gute für sich/ das Brack aber/ zwey für eins und Bracks-Brack/ vier für eins/ bey *Poen* zehn guter Marcken/ durch den Käuffer zu erlegen. Mit den Hering soll es gehalten werden/ wie es Dänischen Unterthanen nachgegeben ist.

Das Curische Wagenschoß soll frey seyn und mag solches der Kauffmann und Schnitzger ungebracket zu sich kauffen; Was aber von Wagenschoß und Klapp-Holtz zu Königsberg schon gebrackt ist/ soll nichts destoweniger/ des Unterscheids halben/ allhie gebracket werden; Es soll auch niemand irgend einiges Guth oder Waaren/ so zur Brack gehören/ ungebrackt von hier abschiffen/ bey Verlust des vierten Theils. Wagenschoß und Klapp-Holtz/ so stückweiß von Kahnen/ Trifften und Cammeyen unter einen halben von hundert gekaufft wird/ das soll der Brack nicht unterworffen seyn und soll ein jeder solch Holtz legen/ wo er weiß und kan.

Art.

Art. 21. **Die gebrackten Güther nicht zu verwandelen.**

Niemand soll Wagenschoß/ Dielen/ Holtz und allerley andere Waaren/ so zur Bracke gehören/ allhie zu verkauffen/ anders vermengen oder verwandeln/ dann als es die Bracker gebracket/ ohnangesehe/ daß es wieder zu rechte mit der Bracke könte gebracht werden/ bey Verlust des Guths. Trahn oder Mehl/ Asche/ Honig und dergleichen Waaren/ die nicht wieder zu recht können gebracht werden/ wer dieselben verfälschet/ der soll als ein *Falsarius* gestrafft werden.

Art. 22. **Die Bracker sollen keinerley Guth kauffen.**

Es sollen die Bracker kein Holtz noch Guth/ weder Brack noch Bracks Brack/ kauffen/ bey Verlust desselben Guths.

Art. 23. **Von den gehauenen Güthern.**

Die Asche und andere Waare/ die auf dem Hoff gehauen wird/ soll man niemand verpacken noch verkauffen/ bey Verlust des Guthes/ das volle Guth/ oder überbleibende Asche/ soll demjenigen/ dem die Asche gehöret/ wieder zu nehmen gebühren und soll sich der Bracker desselben nicht anmassen/ bey *Poen* drey guter Marck. Auch soll hinfort/ ohn Vorwissen des Hoff-Herrn/ nichts auf den Hoff gehauen werden und was also gehauen wird/ woferne es nicht falsch Guth ist/ das soll derjenige/ dem es zugehöret oder der es her gebracht/ zusamt den Stäben und Gefäß/ befugt seyn zu sich zu nehmen und seines Gefallens damit zu thun und zu lassen/ jedoch mit den Bescheide/ daß er es allhie nicht verkauffe und/ zu dem Behuff/ soll solch Guth mit einen sonderlichen Zeichen gemarcket werden.

Art 24. **Von Habern-Kauff.**

Niemand soll allhie Habern kauffen/ wieder zu verkauffen/ unter einem Quartier von hundert/ ausgenommen die Höcker/ bey drey guter Marcken und ein jeder der Habern kaufft/ um wieder zu verkauffen/ der soll einen jedem Bürger/ zu seiner blossen Nothdurfft/ so viel er begehret/ in den Kauff/ wie er ihn gekaufft/ ehe

dann

dann er aufgetragen ist/ zu überlassen schuldig seyn/ bey *Poen* fünff guter Marcken/ so offt darwieder gehandelt wird.

Art. 25. Vom Flachs-Kauffe.

Niemand soll allhie bößen Flachs binden / weniger als bey halben Steinen/ bey zehn guter Marcken / sowohl der es binden lässet/ als der es bindet; Das Brack-Flachs soll man allwege eines vierten Theils geringer zahlen/als das gute/ oder der Verkauffer soll es wieder zu sich nehmen/ aufs neue schwingen und zurichten lassen/ damit es für gut bestehen könne und da der Bürger ein viertel geringer Brack-Flachs empfangen würde/ der soll es rein zumachen und wieder auf der Wage zu bracken schuldig seyn; So ein Argwohn auf irgend einem der Einkäuffer fält/ der soll sich mit seinen Eyde purgiren/ bey voriger *Poen*.

Art. 26. Flachs/ Hanff und Garn/ zur Bracke zu bringen.

Alle der Flachs/ Hanff und Kabel-Garn/ welches hieher geführet wird / soll zur Bracke gebracht werden und zur Wage und niemand soll einigen Flachs / Hanff und Garn verkauffen ungebracket und gewogen / auch soll man kein Flachs verbinden/ es sey dann zuvor gebracket und gewogen/ bey dreyer guten Marcken; Jngleichen soll auch das Kabel-Garn/ das allhie gesponnen wird/ gebracket werden und was nicht tüchtig befunden/ soll zu den Tauen/ die man zur See gebrauchen muß/ nicht verarbeitet werden/ bey *Poen* drey guter Marcken und was die Bracke nicht hält/ soll fünff Groschen geringer als das gute verkaufft werden und gleichwohl zur Seewarts nicht verarbeitet werden.

Art. 27. Flachs und Hanff/ in den Speichern und nicht in den Häusern/ zu halten.

Niemand / er sey Bürger oder Fremder/ soll sich unterstehen/ den Flachs und Hanff so aus Preussen/ Liefland oder von andern Orthen anhero gebracht wird/ in Häusern / Wohnungen/ Herbergen oder Kellern/ in-oder ausserhalb der Stadt/ zuschlagen oder daraus zu verkauffen oder unter die Flachs-Höcker zu

partiren/ sondern sollen solche Waaren alle/ erstlich auf die Flachs-Waage/ nachmahls in die Speicher gebracht werden und niemand soll mehr in seinem Hause behalten oder künfftig darin bringen lassen/ als nur vier Stein und doch solches nicht wieder zu verkauffen/ sondern allein zu seiner häußlichen Nothdurfft/ bey *Poen* zehn guter Marcken.

Art. 28. **Wie die Fremden den Flachs verkauffen sollen.**

Die den Flachs anhero bringen/ mögen denselben Summen- aber nicht viertel-weise verkauffen/ noch aus den Schiffen oder von der Brücken aushöckern/ bey *Poen* drey guter Marck/ so offt es geschicht.

Art. 29. **Von den Haspel des Garns.**

Die Haspel des Garns sollen nicht kürtzer seyn/ denn eine Elle/ und soll seine volle Zahl haben/ bey Verlust des Guthes.

Art. 30. **Das Garn bey den Bornen und an der Raddunen nicht zu waschen**

Niemand soll das Garn bey den Bornen noch an der Raddunen waschen/ oberhalb den Röhren/ sondern an der Muttlau/ beym Neuen-Thurn und bey dem Ziegel-Graben/ bey *Poen* zum ersten einer guten Marck/ zum andern noch so viel und zum dritten bey Verlust des Garns; Ist das Garn so viel nicht werth/ als die *Poen* erfordert/ so mag er auch zum ersten oder andernmahl mit Verlust des Garns frey seyn.

Art. 31. **Von Liefferung des Honigs.**

Niemand soll Honig empfangen/ es seyn dann die Geschworne dabey/ die E. E. Rath dazu gesetzt hat/ bey der *Poen* von jeder Tonne einer halben guten Marck.

Art. 32. **Von Hopffen auszumessen.**

Niemand soll Hopffen bey Scheffeln ausmessen/ dann allein derjenige/ so dazu beeydigt ist/ bey der Straff E. E. Raths.

Art. 33. **Von Pfund-Hopffen zu bracken.**

Allerley Pfund-Hopffen/ der hier in der Stadt zu Kauff

kommt

kommt oder auch wieder ausgeführet wird/ soll durch die geschwore- ne Bracker gebrackt werden/ von welchen einzubracken/ soll der Verkäuffer vier Pfennig und der Käuffer auch vier Pfennig dem Bracker geben und wann er ausgebrackt wird/soll allein der Käuffer vier Pfennig zu Lohn geben; Da auch ein Bracker Un- terschleiff gebraucht oder den fremden Mann unterdrücken wür- de/ der soll eine gute Marck bestanden seyn/ so offt es geschicht.

Art. 34. **Von Oßmund.**

Ein Oßmund soll man zum Pfund-Gewicht bringen und wie- gen lassen und soll hinfort kein Bürger noch Hammerschmidt sich unterstehen/ um seines eigenen Nutzens willen/ zum Unterschleiff/ einen Fremden zum besten Oßmund allhie auf den Hammern ausschlagen oder verlesen zu lassen/ sondern aller Oßmund soll/ wie er anhero gebracht wird/ bleiben/ und wie von Alters/ an Unsere Bürger verkaufft und geschmiedet werden/ bey Poen zehn guter Marcken und wer gegossen Eysen/ als Goßling/ Kugeln und dergleichen/ verschmieden will lassen/ darauf soll er ein Zeichen/ als eine halbe Kugel/ zu schlagen schuldig seyn/ dabey man es ken- nen möge/ bey Verlust des Guths.

Art. 35. **Von der Gleichheit in der Brack und Pfund-Gewicht.**

Die Brack und Pfund-Gewicht in Oßmund/ Hopffen und andern Waaren/ so zum Pfund-Gewicht gehörig/ sollen gleich gehalten werden/ den Fremden als den Bürgern/ beydes in ein- und auswiegen/ da aber jemand/ der Bracker oder Pfundner/ darüber thäte und beschlagen würde/ der soll seines Lehns verlu- stig seyn.

Art. 36. **Von denen Waaren/ die nach dem Gewicht geliefert werden.**

Wann jemand Wachs oder andere Waaren/ so zum Gewicht gehörig/ kaufft/ will er dieselben einen andern verkauffen oder übertragen/ der soll sie aufs neue wieder wiegen lassen und also

O 2 nach

nach den Gewicht liefern / bey *Poen*, von jeden hundert Gulden / einen / so hoch sich der Kauff beträget; Welches ingleichen auch also mit den Waaren / die zur Maasse gehörig / soll gehalten werden.

Art. 37. **Kalck und Kalck-Steine nicht auf Vorkauff zu kauffen.**

Niemand soll hinfort Kalcksteine kauffen / dieselbe wieder zu verkauffen / bey Verlust des Kalcks oder Steine; Wer aber Mauersteine oder Dachpfannen auf den Vorkauff kaufft / der soll schuldig seyn / solche Steine den Bürgern zu überlassen / so viel Jemand zu seiner Nothdurfft zu verbauen bedarff / um den Preiß / dafür er sie eingekaufft hat / wofern jemand solches in Zeit der Liefferung von ihm begehret / bey *Poen* fünff guter Marcken.

Art. 38. **Wer sich des Vorkauffs gebrauchen möge.**

Wer nicht ein Höcker / der soll keinen Vorkauff treiben und sollen die Höcker sonderlich belehnet werden und sich der Ordnung in allen gemäß verhalten / auch sollen beydes / die Höcker und Fremde / an Marckt-Tage / so lange die Fahne ausgesteckt / von Fremden nichts kauffen / wann auch die Fahne eingezogen / soll gleichwohl der Bürger / vor allen Vorkäuffern / der nächste seyn / bey Willführlicher Straffe der Wette und sollen die Fremden anders nicht / denn von Bürgern / kauffen; Wofern ein Bürger dem andern irgend einige Waaren aus den Händen kauffen oder sonst ein Uberboth / ihn abzudringen / thun würde / der soll / auf Erkäntniß der E. Wette / nach Gelegenheit der Waaren und Verbrechung / Willführlich gestrafft werden und kein Höcker soll auf einmahl mehr dann 15. Scheffel seiner Waaren kauffen noch in sein Höcker-Werck nehmen und sollen dagegen auch / die in den Speichern / von Höcker-Waaren nicht unter einen halben Scheffel auch nicht bey Vierteln verkauffen / bey *Poen* drey guter Marck / so offt es geschicht: Es sollen die Waaren von der E. Wette jederzeit / wanns Derselben gefällig / den Höckern gesetzt werden und sollen die Aelterleute der Höcker / sowohl aus der Alten- als Rechten-

Stadt /

Stadt/ alle vierzehn Tage bey der E. Wette erscheinen und wie sie die Butter/ Käse/ Hering/ Dorsch und andere Waaren/ zum Hack-Werck gehörende/ einkauffen/ vermelden und wie theuer sie dieselben wiederum aushöckern sollen/ von der E. Wette setzen lassen und sich deme allen/ wie es verordnet/ gemäß verhalten/ bey *Poen* einer guten Marck und sollen die Aelterleute auf die Ubertreter gute Achtung geben und bey der E. Wette Nahmkündig machen.

Art. 39. **Von Vorhöckern/ auf Hüner/ Wildpret/** *&c.*

Derer Vorhöcker soll seyn eine gewisse Zahl/ nemlich zwantzig auf ein Jahr/ zu versuchen/ von der E. Wette verordnet und andere/ als Beschädiger/ abgeschaffet und willkührlich gestraffet und den Verordneten eine Taffel fürgeschrieben werden/ wornach sie sich zu richten.

Art. 40. **Von Mißbrauch der** *Victualien.*

Dieweil sich etliche/ von Frembden/ unterstehen/ Käse/ Butter/ Vieh/ Geträncke und dergleichen/ bey grossen Summen/ von Frembden zu kauffen/ unterm Schein der *Victualien* zu ihrer eigenen Nothdurfft und solches gleichwohl wiederum aussenden/ verkauffen und ausschiffen/ so sollen bey der Wette solche Dinge nicht vor *Victualien*, sondern für Kauffmanns-Waaren gerechnet und denselben gleich gestrafft werden/ zum ersten bey Verlust des vierten Theils/ zum andern der Helffte/ zum dritten des gantzen Guthes.

Art. 41. **Daß Frembde/ zu Frembden/ bey die Waaren nicht kommen sollen**

Keine Bürger oder Bürger-Diener sollen Frembde in ihre Häuser/ Keller/ Speichern oder sonsten wo die Waaren liegen möchten/ führen/ insonderheit bey Lacken und Tuche/ dieselbe feil zu bietben/ ehe und dann er sie gekaufft und in seine Gewehr empfangen/ bey der *Poen* zum ersten fünff guter Marck/ zum andern zehn und zum dritten bey der Straffe des Gefängnisses. Es soll auch

Fremden zu Fremden in Kahnen/ Cammeyen und Trifften zu-lauffen und Unterschleiff zu gebrauchen/ gänzlich verbothen seyn/ bey voriger *Poen.*

Art. 42. Von denen die dem Bauer-Volcke entgegen lauffen.

Würde jemand beschlagen/ sonderlich von den Trägern/ Bür-gern oder Knechten/ die dem Bauer-Volcke im Land-Wege ent-gegen lauffen/ ihnen den Preiß des Getreydes vermelden und Anleitung geben/ wie sie sich in Verkauffen halten sollen/ der soll fünff guter Marck verfallen seyn/ so offt er dawieder thut; Hat er des Geldes nicht/ so soll er mit Gefängniß gestrafft werden/ so lang es ihm die Wette zuerkennen wird.

Art. 43. Von den Mecklern.

Es sollen die Meckeler schuldig seyn/ fleißige Achtung zu ge-ben auf alle Handelung/ die ein Fremder mit den andern thun möchte/ wie auch auf alle Handelung/ die von Bürgern sowohl als Fremden/ auf was Weise es sey/ so viel sie erfahren können/ was zuwieder der Stadt Willführ und Freyheit getrieben wird/ sowohl auch auf alle bey Meckelers oder Böhnhasen und weme sie in obgemelten Puncten sträfflich befinden/ solches der E. Wet-te oder den *Instigatori* getreulich anmelden und offenbahren.

Desgleichen soll ihnen frey seyn/ selbst die Unterschleiff anzu-bringen und was sie/ ohne dem *Instigatoren*/ ausführlich machen werden/ davon sollen sie das zu geniessen haben/ was der *Instigator* sonsten zu gewarten/ von dem aber was sie schlecht angeben dem *Instigatori* und keinen *Proceß* führen/ da soll ihnen die Helffte da-von zufallen.

Zum andern/ sollen sie dem Kauffmann getreu und verschwie-gen seyn/ auch wann sie vermercken/ daß der Kauffmann seine Waaren gerne verkauffen wolte oder müste/ solches dem Käuffer nicht offenbahren/ sollen auch den fremden Kauffleuten nicht ei-gentlich kund thun/ wie viel und was Sortirung von Waaren der Bürger bey sich hat/ sollen auch/ aus Gunst oder Abgunst/

auch

auch um keines Nutzens und Vortheils willen/ den einen Kauffmann mehr/ als den andern/ befördern.

Zum dritten/ sollen sie wissentlich keinen Kauffmann ungewisse Käuffer/ insonderheit/ die Waaren/ Wechsel und dergleichen/ auf Zeit zu haben begehren/ anweisen noch zu führen.

Zum vierten/ wann Käuffer und Verkäuffer bey einander in Worten stehen/ so soll sich der Meckeler ungefodert zu ihnen nicht nöthigen.

Zum fünfften/ die Meckeler sollen für sich selbsten nicht handeln/ auch mit niemand inn-oder ausserhalb des Landes *Mascopey* haben/ sollen auch keine Factorien annehmen/ doch Gäste halten/ auf ein Jahr zu versuchen/ aber jeglicher nicht mehr/ als 10. Personē.

Zum sechsten/ soll ein jeder von allem was er verhandelt/ richtig Buchhalten/ alles getreulich und fleißig aufschreiben.

Zum siebenden/ was ein jeder verdienet/ soll er stracks in der Gemeine Seckel getreulich einlegen und soll solches auf gewisse Zeit allen ausgetheilet werden und da unter ihnen Nachläßigkeit befunden und drey den vierten angeben und sich über ihn beschweren würden/ soll er zum ersten-und andernmahl gestrafft und zum dritten gar abgeschafft werden.

Zum achten/ wenn ein oder mehr Meckelers mit Tode abgehen würden/ so soll seine hinterlassene Wittib/ oder Kinder/ des verstorbenen Mannes *Portion* und Verdienst/ aus dem Gemeinen-Seckel/ ein vollkommen viertel Jahr/ nach seinen Tode/ zu geniessen haben und soll in des Verstorbenen oder abgesetzten Stelle/ ohne Vorwissen der E. Ordnung/ kein anderer angenommen werden.

Art. 44. Der Meckeler Belohnung.

Von allen Waaren/ die in Last-Zahl gehören/ sollen sie von der Last/ die sie verhandeln/ zum Verdienst haben/ von beyden als Käuffern und Verkäuffern 2. Groschen/ von Holtz aber von jeglichen Hundert 4. gl. von Riege 1. gl. Alles hie und in folgenden

den Puncten zu versehen / halb von dem Käuffer und die andere Helffte von dem Verkäuffer zu geben. Von den Wechsel von der Last hundert Flämisch in allen 20. gl. Von Geld auf Bodmerey / Erbe / Pfande und dergleichen / sollen sie haben von hundert Gulden Polnisch / 8. gl. Vom Sack Pfeffer / 20. gl. Von allen andern Waaren / auf Geld gerechnet / von hundert Gulden Polnisch / zusammen 8. gl. Von Befrachtung der Schiffe von der Last zusammen / 3. gl. Niemand der Meckelern soll Geschenck oder Gaben nehmen / sondern an der geordneten Besoldung sich genügen lassen; Würde jemand dagegen handeln / der soll des Lehns bestanden seyn und hinführo nicht wieder dazu verstattet werden. Es sollen die Meckeler ein jeder seinen Cörperlichen Eyd jährlich zu thun schuldig seyn / wer dagegen handelt / soll / nach Gelegenheit der Verbrechung / mit ernstlicher Straffe im Rechten angesehen werden.

Das VII. Cap.

Von Wein / Bier / Brod-Kauff / Höckern und Speise-Kauff.

Art. 1. **Vom Wein Schencken.**

NJemand soll sich forthin unterstehen einigen Wein zu schencken / es sey dann daß er sich bey der E. Wette anmelde und daselbst angelobe / daß er gute gebührliche Maaß geben und keinen Wein verfälschen oder vermengen wolle.

Art. 2. **Von zweyerley Maaß der Wein-Schencker.**

Die Wein-Schencker sollen einerley Maaß haben / inn- und ausserhalb Hauses und damit keine falsche Maaß geben / bey einer guten Marck / so offt sie beschlagen werden; Wollen sie im Hause oder Keller Gäste setzen / von denen mögen sie die Kost sonderlich bezahlt nehmen: Auch soll kein Wein-Schencker geringere Maaß haben / als ein Quartier vom Stoff / bey Busse zehn guter Marck.

Art. 3. **Bey dem Rhein-Wein keine geringe Weine zu halten.**

Alle diejenigen so Rhein-Wein schencken/ sollen keinerley Weisse Franckische oder Crossener Weine kauffen/ zu verschencken oder bey den Rheinischen-Wein in den Keller legen/ bey *Poen* zehn guter Marcken: Auch soll niemand Frantz-Weine in Rheinischen Gefäß verkauffen/ bey der *Poen* zum erstenmahl/ zehn guter Marck/ zum andern bey Verlust des vierten Theils von den Werth desselben Weins/ zum drittenmahl der Helffte und also fortan des gantzen Weins.

Art. 4. **Von Meth schencken.**

Wer einheimischen Meth schencken will/ der soll schuldig seyn/ ein roth Creutz auszuhangen/ bey *Poen* zwey guter Marck.

Art. 5. **Von Bier-Brauen.**

Wer sich von Bierbrauen ernehren will/ der soll vom Rath darzu belehnet seyn und seine Säcke marcken/ ehe er das Korn oder Maltz in die Mühlen bringt/ wer das nicht thut/ der verliehret den ungemarckten Sack und Maltz und ein jeglicher Brauer soll sein Maltz in der Mühlen vermatzen.

Art. 6. **Von rechter Maasse.**

In allen Geträncken soll man rechte Maaß geben/ wer aber über falsche Maaß beschlagen wird/ so offt es geschicht/ soll er der Straffe/ nach Gelegenheit der Verbrechung/ gewärtig seyn.

Art. 7. **Von Grösse der Fässer und Tonnen.**

Alle die brauen/ sollen ihre Tonnen selbst ahmen/ seind sie weniger denn von 92. Stoffen/ die Buß ist 5. guter Marck und die Fässer sollen zweymahl so groß seyn/ bey derselben Busse und findet man sie weniger zu halten/ der Käuffer soll es an Gelde abschlagen und der Böttger/ der zu kleine Faß und Tonnen macht/ soll des Wercks bestanden seyn; Ein jeder Böttger soll auf seine Tonnen/ nebst der Stadt Marck/ auch sein Zeichen brennen/ bey *Poen* drey guter Marck/ die Helffte der Wette und die Helffte dem Werck zu verfallen und sollen die Aelterleute schuldig seyn/ alle

Monat umzugehen und was sie unrechtfertig befinden / der Wette anzuzeigen / bey doppelter *Pœn.*

Art. 8. **Von rechtfertigen Tonnen.**

Die Böttger sollen auf jegliche Bier-Tonne vier Eschen Bände legen und die Tonnen sollen mit der Stadt und Böttgers Marck gezeichnet seyn und die Brauer sollen keine andere Tonnen zu ihren Geträncke gebrauchen / dann die allhie gemacht werden / in obgesetzter Maaß / bey *Poen* fünff guter Marck und die Böttger / welche die Tonnen machen / sollen keine Tonnen kauffen / fortan wieder zu verkauffen / bey *Poen* drey guter Marcken / so offt es geschicht.

Art. 9. **Bier-Träger sollen nicht meckelen.**

Die Bier-Träger sollen keine Meckeley treiben noch Meckel-Geld nehmen / von denjenigen den das Bier zugehöret / welches sie verkauffen / bey der Busse einer guten Marck / so offt dagegen gehandelt wird.

Art. 10. **Von fremden Bier.**

Wann die Fremden mit Bier ankommen / so sollen die Bier-Zapffer / welche zu grossen Summen die Biere an sich schlagen / allwege schuldig seyn / einen Bürger zu seiner häußlichen Nothdurfft von solchen Bier / so lang es bey der Brücken lieget / biß zu einer Last aus jeden Schiffe / um denselben Preiß zu überlassen / bey *Poen* einer guten halben Marck.

Art. 11. **Vom Reiß-Gelde.**

Wer Bier zapffen oder Meth schencken will / derselbe soll jährlich 40. Groschen und so auf jedes Quartal 10. gl. Reiß-Geld erlegen / welches auf der Vorstadt zu Unterhaltung der Feuer-Ordnung auf E. E. Raths Behagen durch die Feuer-Herren; In der Rechten- und Alten-Stadt und auf den Langen-Garten / dem Wall-Gebäude zum besten / durch die verordnete Herren / soll eingenommen werden; Jedoch / daß die Brauer die ihr Bier selbst brauen mit diesen Reiß-Geld unbelegt seyn.

Art. 12.

Art. 12. Von Besichtigung des Brodts.

Der *Instigator*, der zur Wette verordnet ist/ soll jederzeit/ wann es ihme nöthig düncket/ bey ein oder andern Becker/ wo einiger Argwohn seyn möchte/ umgehen und das Brodt wiegen; Welcher Becker beschlagen wird/ der das Brodt zu leichte und klein gebacken/ so soll die *Poen* darauf seyn/ zum ersten und andern-mahl/ bey Verlust des Brodtes/ welches unrichtig befunden wird und zum drittenmahl/ vermöge der Becker Rollen/ bey Verlust des Werckes.

Art. 13. Von Satzung des Brodtes.

Die Aelterleute der Becker sollen schuldig seyn/ wegen Satzung des Brodtes/ sich bey der Wette alle 14. Tage anzusagen und der Satzung gemäß zu verhalten/ bey der *Poen* auf jeden Aeltermann eine halbe gute Marck.

Art. 14. Von feilen Marckt des Brodtes.

Einen feilen freyen Marckt soll man in der Wochen mit Brodte haben/ als auf den Sonnabend/ der soll einen jeden / in und ausser der Stadt/ frey seyn/ doch von den Brodte zuverstehen / das aus andern Städten/ nicht aber Dörffern/ anhero gebracht wird.

Art. 15. Vom fremden Brodt.

Nachden mercklicher grosser Unterschleiff gespühret wird/ bey dem Back-Werck des Brodts/ sonderlich das ausserhalb der Stadt gebacken und häuffig herein gebracht wird/ nicht allein den Beckern zu Schaden und Nachtheil ihrer Nahrung sondern auch zu Verkürzung des gemeinen Guthes/ so soll hinfort/ neben den Aufsehern/ in den Thoren auch den Wett-Knechten und andern Stadt-Dienern/ wie auch denen die mit dem Armen-Korbe umgehen/ verstattet und frey seyn/ wo sie solch Brodt auf der Gassen beschlagen/ dasselbe weg und preiß zu nehmen: Jngleichen so etwa Brodt in einigen Böten auf der Muttlau / Weichsel oder sonsten betreten würde/ welches aus dem Schottlande oder Schedlitz auf die Schiffe geführet wird/ dasselbe soll der Nobis-Krüger oder an-

dere *Officianten*, Macht haben weg zu nehmen und/ mit Vorwissen der Wett-Herren/ an die Hospitaler zu vertheilen.

Art. 16. **Auf den Langen-Garten mag man das Brodt aushöckern.**

Die Krüger und Höcker/ auf den Langen-Garten/ mögen von den Beckern Brodt kauffen und dasselbe andern wieder verkauffen.

Art. 17. **Von der Höcker Speise-Kauff.**

Alle Vorkäuffer sollen keinerley Speise/ binnen der Stadt/ noch einer Meilen um dieselbe/ vor Mittage kauffen/ bey Verlust zum ersten mahl des vierten Theils/ zum andern der Helffte und zum dritten des gantzen Guthes; Jedoch daß gleichwohl auch nach Mittage der Bürger in den Kauff treten möge und der nächste dazu seyn soll/ bey voriger *Poen*, so ihn jemand daran hinderte.

Art. 18. **Von der Höcker Tonnen.**

Es soll kein Höcker die ledige Herings- oder andere Tonnen verkauffen/ es sey dann daß der *Circul* ausgehauen/ bey der *Poen* einer guter Marck und wer in solchen Tonnen etwas verfälschen würde/ der soll das Guth bestanden seyn.

Art. 19. **Essel-Speise nicht umzumengen und vom groben Saltz.**

Niemand soll Hering/ Bargeröhr/ Fleisch und Saltz anders mengen und verpacken/ dann als es herkommt/ bey Verlust des Guths/ auch soll man kein grob Saltz anders/ denn beym Gewicht verkauffen/ bey voriger *Poen* und die Tonne soll ein Schiff-Pfundt wiegen. *Art.* 20. **Von dem Obst.**

Den fremden Manne/ der das Obst anhero bringt/ soll frey seyn/ dasselbe drey Tage feil zu haben und zu verkauffen/ zu eines jeden häußlichen Nothdurfft/ darnach mag ers Unsern Bürgern/ die damit Höckerey treiben/ bey Summen verkauffen und nicht eher/ bey *Poen*, auf dem Käuffer/ der es wieder verkauffen will/ zwey guter Marck und wer es also hernach kaufft/ der soll es stracks wegnehmen und ferner auf den Wasser nicht aushöckern/ bey voriger *Poen*.

Das

Das VIII. Cap.

Von Fleischern und Fleisch-Kauff.

Art. 1. Das Fleisch nicht mehr/ den einmahl/ zu Marckt zu bringen.

Die Fleischhauer sollen das Fleisch/ das sie am Sonnabend auf den Marckt bringen und nicht verkauffen können/ auf folgende Woche in den Fleischbäncken nicht wieder feil haben/ vielweniger auf den künfftigen andern Sonnabend/ sondern sollen es einsaltzen oder sonsten gebrauchen oder zu Nutz bringen/ bey der *Poen*, in ihrer Rollen enthalten.

Art. 2. Von Auffkauffung des Wildprets.

Es soll allen Fleischern und Vorkauffern untersagt seyn/ Reh-Fleisch oder Wildpret in oder für der Stadt/ binnen einer Meilen/ aufzukauffen/ bey Verlust desselben: Was sie aber ausserhalb auf dem Lande kauffen/ sollen sie nicht in ihren Häusern/ sondern auf den freyen Marckt oder vor der Kirchen/ in gewöhnlicher Stelle/ wieder verkauffen/ bey voriger *Poen*.

Art. 3. Von fremden Viehe/ das zu Marckte kommt.

Wann aus fremden Orten Vieh anhero zu Marckt kommt/ mögen solches die Fleischer gebührlicher Weise an sich bringen/ dennoch also/ daß andere Bürger/ zu Nothdurfft ihrer Haußhaltung/ in den Kauff zu treten Macht haben und soll ihnen solches von den Fleischern nicht gewehret werden/ bey der Busse 5. guter Marck: Jngleichen soll auch das lebendige klein und junge Vieh/ ohne der Fleischer und anderen Vorkauff/ zum freyen Marckt gebracht werden und so lange als ein Bürger darum dinget und im Kauff stehet/ soll demselben kein Fleischer oder Schlachter fürgreiffen/ bey voriger *Poen*.

Art. 4. Vom Vogel-Fang.

Es soll einem jeden frey seyn/ ausser der Zeit zwischen 14. Tagen nach Fastnacht und den ersten Monats-Tag Junii/ in der

Stadt Gebiethe allerley Vögel ohne einige Entgeltniß zu fangen und anhero zu feilen Marckt zu bringen/ so wie von Alters/ nur daß damit niemand auf seiner Saat/ Acker oder Wiesen Schaden zugefüget werde: Da aber jemand in verbothenen Zeiten des Vogelfangs sich anmaßen würde/ ausser den Schnee-Vögeln welche zu dieser Zeit ihren Flug haben/ die Vögel oder auch die Enten-Eyer zu verkauffen/ der soll der Vögel und Eyer verlustig seyn/ die Helffte soll gehören dem Aufseher/ die andere Helffte den Armen.

Art. 5. **Von Besichtigung der Rümpffe.**

Zu Besichtigung des Fleisches sollen umzugehen verordnet werden/ der Diener Hauptmann/ einer von den *Inftigatorn*, ein Stadt-Koch/ drey Aelterleute der Fleischer/ aus jeden Werck einer und dieselben sollen umgehen/ fürnehmlich in der Schlacht-Zeit und sonsten dann und wann und sollen gute Aufsicht haben/ damit die Rümpffe auf den Fleischmarckte nicht über Gebühr ausgeschnitten und ausgerissen werden; Wer darüber beschlagen würde/ soll der Wette/ so offt es geschicht/ eine gute Marck verbüßen und soll diese Besichtigung der *Inftigator* fortstellen/ so offt es ihme von der Wette befohlen wird/ bey *Poen* einer guten Marck.

Art. 6. **Welches Fleisch nicht auszuschneiden.**

Wer Fleisch verkauffen will/ an den Marckt-Tage/ der soll die Brust nicht aushauen/ welcherley es sey: Nieren und Talch soll man den Schaafen nicht ausschneiden/ auch soll man die Nieren an Schöpsen/ Lammern und Kälbern nicht unterstoffen/ alles bey Verlust des Fleisches.

Art. 7. **Von den Mutter-Schaafen.**

Die Fleischer sollen alle Jahr nach Martini anzufangen und also den Winter durch/ keine Mutter-Schaafe schlachten/ bey Verlust des Guths.

Art. 8. **Gesaltzen Fleisch nicht wieder zu verkauffen.**

Es soll niemand gestattet werden Fleisch oder Flecke zu saltzen und wiederum zu verkauffen/ bey Verlust des Guths.

Art. 9. **Vom gewässerten Fleisch.**

Niemand soll gewässert Fleisch feil haben / bey Verlust des Fleisches.

Art. 10. **Vom Schweine Fleisch zu verkauffen.**

Wer Schweine verkaufft / der soll sie reine gewehren / es sey dann daß sie der Käuffer in solchen Verantworten kauffe / daß er sie will nehmen / wie sie seyn / auch soll niemand Schweine kauffen / von aussätzigen Leuten.

Art. 11. **Daß kein ungesund Fleisch geschlachtet werde.**

Die Aelterleute des Fleisches sollen / vermöge ihrer Rollen / in die Schlacht-Häuser umgehen und fleißig Acht haben / damit kein ungesund Vieh geschlachtet oder verkaufft werde; Da jemand darüber beschlagen wird / der ungesund Fleisch zu Marckt brächte / dem soll / über der Rollen Verordnung / nicht allein das Fleisch weggenommen / sondern auch mit drey guten Marcken gestrafft werden.

Art. 12. **Das Talch nicht aufzukauffen.**

Niemand / es sey Bürger oder Gast / soll Talch kauffen / alhie zu schmeltzen oder sonsten / den Bürgern zum Vorfang / aufzukauffen / alle Jahr anzuheben 14. Tage nach Bartholomei / biß auf Weynachten / sondern ein jeglicher Bürger mag die Zeit über zur Nothdurfft in sein Hauß kauffen und nicht mehr / bey Verlust des Guths.

Art. 13. **Von Talch zu giessen und auszuschiffen.**

Es soll kein Fleischer noch Talch-Schmeltzer / den Winter-Talch / zwischen Ostern und Bartholomei / in Tonnen giessen / sondern nach alten Gebrauch in Bütten oder in halbe offene Tonnen und soll / binnen obgemeldter Frist / kein geschmoltzen Lichte-Talch auf der Waage in Tonnen gewogen werden / damit die Bürgerschafft ihre Nothdurfft / um die Gebühr / bekommen möge; Es soll auch kein Winter-Talch in Lichte gezogen und ausgeschiffet werden; Da auch einiges Talch solte ausgeschiffet werden / so

soll

soll der Fleischer oder Talch-Schmeltzer bey dem Präsidirenden Bürgermeister mit seinen Cörperlichen Eyde *certificiren* / daß es lauter Somer-Talch und kein Winter-Talch darunter gemischt sey.

Die Aelterleute der Fleischer sollen jährlich / zum längsten auf den 15. *Septembris*, für die Wette gefodert werden und ihnen daselbst / nach Gelegenheit / das Talch / wie theuer sie es verkauffen sollen / gesetzt werden.

Was in diesen Capitul auf die Fleischer und anderswo auf andere Wercke verordnet und beschlossen / dazu sollen die Aelterleute der Wercke für die Wette gefodert und ihnen solches angekündigt werden / damit sich künfftig der Unwissenheit niemand zu behelfen haben möge.

Das IX. Cap.

Die Fischwercks-Ordnung.

Art. 1.

WElcher Mann frische Fische anhero bringt / der soll sie selber verkauffen und feil haben / zwey Tage / was ihme darnach überbleibet / das mag er verkauffen Unsern Bürgern und keinen Fremden der sie wieder verkauffen will / bey *Poen* einer guten Marck / so offt jemand dawieder handelt.

Art. 2.

Item, es soll kein fremder Sewner sich unterstehen bey Nacht-Zeiten / aus ihren Sewen / Unsern Sewnern irgend einige Fische zu übersetzen / auf Vorkauff / wer hierüber beschlagen würde / der soll der Fische verlustig seyn.

Art. 3.

Item, Unsern Sewnern soll auch gäntzlich verbothen seyn / sich auf der fremden Sewen finden zu lassen oder mit ihnen zu mecke-len / vielweniger etwas vo ihnen zu kauffen / es sey dann daß sie nach alter Weise und Gewohnheit / Marckt gehalten haben / bey *Poen* fünff guter Marck.

Art. 4.

Item, alle die Fische die in Fässern oder Balgen/ wann es Haupt-Fische seynd/ auf den Marckt gebracht werden/ die soll man aus den Fässern und Balgen verkauffen und nicht von den Marckt wieder in die Sewe setzen/ bey drey guten Marcken.

Art. 5.

Item, weil auch öffters Unsere Sewener/ so mit Faß-Fischen zu Marckte kommen/ vor dem Borne behalten bleiben und muthwilliger Weise die Strasse also beklemmen und dadurch groß Gedrang verursachen/ daß die Fremden/ so anhero zu Marckte kommen/ mit ihren Wagen und Schlitten in der Tobias-Gassen müssen behalten bleiben/ so soll ihnen solches hiemit untersagt und sollen schuldig seyn auf den Marckt zu rücken/ damit die Strasse und Platz vor dem Born frey bleibet/ wer sich hierin muthwillig verhalten wird/ der soll der E. Wette die Straffe mit einer halben guten Marck verfallen seyn.

Art. 6.

Item, alle Tracht-Fische/ sowohl Blut-Fische/ die man auffschneidet und aufhauet/ soll man öffentlich dingen/ damit dem Ubergeboth/ aus welchen alle Theurung herfließt/ gewehret werde und wer Ubergeboth thun würde oder ein Pfand ausgiebet/ wann ein anderer noch dinget/ es sey Mann oder Frau/ der soll für der E. Wette mit einer guten Marck unerläßlich gestrafft werden.

Art. 7.

Item, niemand/ es sey Mann oder Weib und wer er sey/ so mit Fischen handelt oder Verkäuffer der Fische ist/ sowohl die Kiepen-Träger/ wie alle andere so Fische ausstellen/ sollen sich unterstehen/ so lange die Fahne aussen steckt/ einige Fische zu kauffen/ es sey zu ihrer Nothdurfft oder wieder zu verkauffen/ vielweniger sich bey einigen Fischen/ Sewnern oder Wagen finden lassen/ bey Straff einer guten Marck und soll die Zeit allein Unsern Bürgern zu ihrer Nothdurfft zu kauffen frey seyn.

Q Art. 8.

Art. 8.

Item, alle diejenigen/ die Fische zum Vorkauff kauffen/ zu Wasser und Lande und lassen sie nicht zu Marckt bringen/ so soll der Käuffer sein Geld verlohren haben; Ingleichen die Vorkäuffer und Vorkäufferinnen/ die in die Böthe gehen bey die Brücken und daselbst die Fische kauffen oder kauffen lassen/ dadurch die Fische nicht zu Marckt kommen/ die sollen ihr Geld verlohren haben.

Art. 9.

Wer ausserhalb dem Fischmarckt und dem Rennstein in der Tobias-Gassen den Fremden entgegen läufft/ Fische zu kauffen und die nicht auf den Marckt kommen läst/ soll einen Vierdung bestanden seyn; Wer das Geld nicht hat/ soll den Tag und Nacht über mit dem Gefängniß auf den Fischmarckt gestrafft werden.

Art. 10.

Item, es soll hinfort niemand Fische in Molden feil haben oder verkauffen/ sie sey dann Unsere Bürgerin und habe das Molden-Raum bey der E. Wette/ um die gewöhnliche Gebühr/ erlanget/ auch soll keine nicht mehr als zwey Molden gebrauchen und ihr Molden-Raum selbst bestehen und alle *Mascopeyen*/ mit den Molden-Raumen/ sollen verbothen seyn/ alles bey Straffe einer guten Marck. Es soll auch keine/ von denen die das Molden-Raum haben/ sich unterstehen/ die Käuffer/ sie seyn auch wie sie wollen/ mit unzüchtigen/ spitzigen und hönischen Worten anzufahren/ zum erstenmahl/ wann solches den Marckt-Knechte angesagt wird/ bey Straff der Gefängniß auf einen Tag und Nacht/ zum andernmahl bey Verlust des Molden-Raums/ wozu sie alsdann ferner nicht zuzulassen.

Art. 11.

Item, alle diejenigen/ so Fische aus den Molden verkauffen/ sollen vor Glock zwölff die Molden von den Bäncken nicht absetzen/ bey Verlust der Fische.

Art. 12.

Item, nach Glock zwölff sollen keine Fische außgetragen werden/ welcher Fisch aber um Glock zwölff auf den Marckt befunden wird/ der soll auf den Fischmarckt bleiben und nicht von dar in die Häuser oder in die Sewe unverkaufft abgetragen werden/ bey Verlust der Fische.

Art. 13.

Item, allerley frische Fische sollen auf den Fischmarckt und nicht auf der Brücken verkaufft werden/ die truckene Fische aber sollen allein den Helischen frey seyn/ bey der Helischen Brücken zu verkauffen/ die andere aber/ die Bürger seyn/ sollen ein jeder seine truckenen Fische für seiner Thür verkauffen/ oder aber in dem Winckel/ der ihnen soll gezeigt werden/ bey dem ersten Thor.

Art. 14.

Item, alle Meckeley auf dem Fischmarckt/ soll hinführo verbothen seyn und alle die den Heid-Fisch und dergleichen Fische außmessen sollen Unsere Bürger und von der E. Wette bestätiget seyn/ bey Straffe einer guten Marck und wer es an Gelde nicht hat/ soll acht Tage mit Gefängniß gestrafft werden.

Art. 15.

Item, die Messer/oder jemand anders/ die den fremden Fischern den Kauff vermelden würden/ die sollen mit den Anckerschmiede-Thurn gestrafft werden.

Art. 16.

Item, alle Kiepen-Trägerschen sollen hinfort sich bey keinen Wagen finden lassen/ besondern ihr Stand soll seyn auf den Hinter-Marckte bey den letzten Bäncken/ biß sie zum Tragen gefodert werden/ bey Straff des Gefängnisses.

Art. 17.

Item, allen umlauffenden/ so kein Wolden-Raum haben/ soll hinfort Fische zu verkauffen nicht gestattet werden / damit der Mittel-Marckt/ nach alter Weise und Gewohnheit/ frey und un-

Q 2 benach-

benachtheiliget bleiben möge/ bey Verlust der Fische/ auch soll dergleichen Umlauffenden nicht gestattet werden/ ins Schottland und Schedtlitz mit Fischen zu lauffen/ sondern die Marckt-Knechte sollen ihnen die Fische nehmen.

Art. 18.

Item, alle diejenige so des Vorjahrs den frischen Lachs bey grossen Summen längst dem See-Strande auffkauffen und anhero zum Marckte führen/ sollen ihn desselbigen Tages/ wann sie ankommen/ oder aber so es zu späte fiele den andern Tag zu Marckte bringen/ sintemahl in der Fasten jeder Tag Marckt-Tag ist: Wann es aber ausser der Fasten/ so mag er den nächsten Marckt-Tag und nicht länger abwarten und der Lachs/ der also auf den Marckt gebracht/ soll nicht wieder abgeführet werden/ er sey dann verkaufft/ biß auf den Abend/ daß es fünff geschlagen hat und welcher Lachs also einmahl von den Marckt geführet wird/ soll nicht wieder drauf gebracht werden/ sondern mögen ihn saltzen oder auftrucknen/ bey Verlust des Guthes. Dieweil auch etliche Vorkäuffer/ sonderlich bey den gemauerten Creutz in Cassuben und Pommern längst den Strande den frischen Lachs bey grossen Summen aufjagen und nicht zu Marckt kommen lassen/ sondern in ihren Häusern auftrucknen / so soll denselben untersagt und verbothen seyn/ über ihre häußliche Nothdurfft/ den Lachs aufzutrucknen und von den freyen Marckt abzuhalten/ bey *Poen* drey guter Marcken/ so offt einer darüber beschlagen wird.

Auch soll kein todter Lachs gewässert werden/ ehe dann er zu Marckt gebracht/ bey Verlust des Lachses und einer guten Marck dazu.

Art. 19.

Item, allerley Vorkauff und *Mascopey* zu Hela mit Fisch-Werck/ so viel den Haupt-Fisch belanget/ zwischen den Helischen Unsern Bürgern und allen Fremden/ soll gantz und gar verbothen seyn/ so daß niemand befugt sey/ die Fische dort zu Hela aufzukauffen/ ausser was die Helischen für andere zu ihre Nothdurfft an Hering

und

und Flündern verwechseln und folgen lassen und so jemand wäre/ der darüber thäte/ das soll der E. Wette offenbahret und angesagt werden; Die Helischen/ nach Alters Weise und Gewohnheit/ sollen verpflichtet seyn/ ihre Fische bieselbst zu Marckt zu bringen und anders nirgends dann hier zur Stelle bieselben zu verkauffen/ bey *Poen* fünff guter Marck/ so offt sie beschlagen werden.

Art. 20.

Item, alle diejenigen so mit truckenen Fischen handeln und auf Vorkauff auffkauffen/ sollen sich hinfort nicht unterstehen/ einigen truckenen Fisch/ es sey Lachs/ Hering/ Korsenßken/ Rothfisch oder was es seyn mag/ von den Helischen/ Euren oder andern Orten mehr anhero gebracht wird/ an sich zu kauffen/ bey gantzen Tonnen voll oder sonsten zu grossen oder kleinen Summen/ es sey dann/ daß der Verkauffer/ nach Alters Weise und Gewohnheit/ drey Tage habe feil gehabt/ bey *Poen* fünff guter Marck/ so offt er darüber beschlagen wird; Die Helischen aber sollen nur schuldig seyn/ einen Tag selbst feil zu haben und darnach das übrige an Bürger zu verkauffen mächtig seyn.

Art. 21.

Item, alle Stöhre/ Lachs/ Meer-Schweine/ Welsse/ See-Hunde und allerley frische Fische/ die man auffschneidet/ so sie aufgeschnitten seyn/ so soll man sie verkauffen desselbigen Tages und fortan nicht mehr feil haben/ bey Verlust des Guthes und diejenigen so Fische auffschneiden/ die sollen mit keinen Fläm-Fischen handeln oder mit jemand *Compagnie* treiben/ sondern ihr Molden-Raum desselben Tages ledig stehen lassen/ bey voriger *Poen*, und hiemit sollen diejenigen/ auf den kleinen Fischmarckt nach der Vorstadt/ auch mit gemeinet seyn.

Art. 22.

Item, alle diejenige so bey die Stöhr-Banck belehnet seyn oder sonsten mit Fischen handeln/ sollen nicht befugt seyn/ Lachs/ Stöhr oder andere Fische/ Bürgern oder Fremden zum besten/ einzu-

kauffen/ sondern allein so viel kauffen/ als sie zu ihrer Nothdurfft absetzen oder verkauffen können/ bey Verlust des Guthes.

Art. 23.

Item, niemand soll allhie bey der Stadt Fische saltzen/ als Meer-Schweine/ Lachs/ Aal/ Neun-Augen und sonsten allerley Fische/ (ausgenommen Stöhre) fortan zu verkauffen oder auszuführen/ sondern ein jeder mag wohl saltzen/ so viel er zur Nothdurfft seines Hauses bedarff/ bey Verlust des Guthes; Der Stöhr aber/ soferne der gemeine Fisch-Marckt damit vorhin genugsam versehen ist/ auf daß derenthalben keine Theurung entstehe/ sondern ein jeder der Gaben GOttes geniessen möge/ mag nach alter Weise und Gewohnheit in Stöhr-Speichern gesaltzen und verkaufft werden/ sonsten soll kein Stöhr gesaltzen werden/ es sey dann erst Marckt damit gehalten und hieran sollen sowohl die Bürger als die Stöhr-Hauer und Stöhr-Schreiber verbunden seyn/ bey *Poen* zehn guter Marcken/ so offt dagegen geschicht; Die auch aus fremden Orten den Stöhr anhero bringen/ der sonst durch die Fischer zu Marckt kommen würde/ wann der Marckt versorget ist/ was ihnen da über bleibet/ mögen sie wohl saltzen/ der über das thäte/ soll des Guths verfallen seyn.

Art. 24.

Wer Rotscher oder Bargerröhr hier zu Marckte bringt/ die sollen zur Wicht auf die Waage kommen und der Rotscher soll wägen und halten/ lauters Fisches 14. Ließ-Pfundt.

Art. 25.

Die Marckt-Knechte auf den Fisch-Marckt sollen rechtfertige und vollkommene Balgen und Kessel zu vermiethen haben/ welche auch mit der Stadt Zeichen sollen gemarcket seyn/ wie auch alle andere Balgen/ welche die Fischer/ beydes Fremde und Einwohner/ in Verkauffung der Trachten/ damit sie den gemeinen Mann vollkommen trachten/ des Fisches gewehren/ gebrauchen und keinen Eigen-Nutz suchen sollen/ bey *Poen* des Thurns und Verlust ihres Dienstes.

Art. 26.

Item, so jemand ungezeichnete Balgen oder Kessel oder sonsten nicht eine vollkommene Tracht gewehren würde/ der soll solche Fälscherey zum erstenmahl/ mit zehn guten Marcken verbüssen/ würde er hernach wieder sträfflich befunden/ so soll er/ nach der E. Wette Erkäntniß/ gestrafft werden.

Art. 27.

Item, es soll hinfort auf der Fisch-Brücken keinerley Obst/ Brandtewein oder was das seyn mag/ verkaufft werden/ sondern soll allein zum Fisch verkauffen gebraucht werden/ bey Verlust des Guthes; Ein jeder aber/ der sich solches Verkauffens zur Billigkeit gebrauchen will/ soll solches vor seiner Behausung feil haben.

Art. 28.

Item, kein Träger oder jemand anders/ soll des Marckt-Tages für Glock 11. einiges Getränck oder Waaren bey dem Fisch-Marckt abschiffen bey Fuhren/ bey *Poen* einer guten Marck.

Art. 29

Item, damit die Fisch-Brücken/ dazu sie verordnet/ frey seyn mögen/ so wollen wir hiermit männiglich angekündigt und ernstlich befohlen haben/ daß fortan niemand daselbst sein Schiff/ Schmack/ Bording/ Weichsel-Kahne/ Böthe anlege/ ausser wohin er durch Verordnung der E. Wette/ wird angewiesen werden und also die Fisch-Brücke durchaus frey seyn lasse/ auf daß der fremde Mann/ mit den Schuten und Fischen/ sonder Hinderung anlegen und zu Marckt kommen möge/ bey der *Poen* drey guter Marck der Wette unerläßlich zu verfallen.

Art. 30.

Der Marckt-Knecht/ weil er von jeden Hause ein gewisses Geld empfähet/ so soll er auch schuldig seyn/ den Fischmarckt rein zu halten und den Mist weg zu schaffen/ so daß über drey Fuder daselbst nicht beliegen bleiben/ bey *Poen* drey guter Marcken/ so offt über drey Fuder beschlagen werden.

Das

Das X. Cap.

Art. 1. Von *Injurien* oder Scheltworten.

Schilt einer den andern in Bier-Bäncken / oder sonsten und wird dessen überwiesen / der soll drey gute Marck der Wette verbüssen und gleichwohl dem verfehrten Theil mündlich Abtrag thun / hat ihn auch der andere wieder gescholten / so soll er / nach Erkäntniß der Wette / gestrafft werden.

Art. 2. Von Müßig-Gängern.

Die Müßig-Gänger / die kein Guth haben / darauf sie ledig gehen mögen / auch keine Arbeit begehren zu suchen / um ihre Nahrung zu werben / sondern allein den Fressen und Sauffen nachgehen und in Krügen und Katen mehrentheils liegen / die sollen aus der Stadt ziehen / oder beweisen / was ihr Handel und Nahrung sey / darauf sie leben und zehren können: können sie das nicht beweisen / man soll sie aus der Stadt wegschaffen oder ihnen Arbeit in der Stadt-Vestung zuweisen und ein jeder Rott-Meister soll / zum wenigsten des Jahrs viermahl / jeder in seiner Rotte / Untersuchung thun und der Wette anmelden / bey *Poen* einer guten Marck / so offt sie nachläßig befunden.

Art. 3. Von verbothenen Wehren.

Ein Seiten-Gewehr zu tragen soll jederman erlaubt seyn / aber alle andere Wehren und Waffen / sonderlich Hand-Röhre / bleyerne und eiserne Kugeln / sollen gäntzlich verbothen seyn / bey Verlust derselben und fünff guter Marck / so offt einer darüber betroffen wird; Wer auch (ausser des May-Reitens) bey Tage ein Rohr in der Stadt abschiesset / der soll drey gute Marck / nebst Verlust des Rohrs / verbüssen; Bey Nacht-Zeiten aber / fünff guter Marck / es soll aber ein jeder Wirth seinen Gast derowegen warnen / bey voriger *Poen.*

Art. 4.

Art. 4. Von Straffe der Hurerey.

Die Gesellen und Manns-Personen / die nicht verehelicht seyn und in Huren-Katen liegen / so offt sie darüber beschlagen / sollen stracks eingezogen / für die Wette gestellet und daselbst für ihre Unfuhr 25. guter Marck abzulegen oder 50. Tage im Gefängniß auf ihre eigene Unkosten abzusitzen / vertheilet werden.

Wann auch Mägde oder Dienstbothen sich in ihres Brod-Herrn Hauß mit heimlicher Unzucht und Hurerey beschmützen / diejenigen so solche Unfuhr treiben / sollen jedes der Wette 25. guter Marck verbüssen / oder im Mangel des Geldes / 50. Tage im Gefängniß / auf ihre eigene Unkosten absitzen. Das soll auch verstanden und ingleichen gehalten werden / von denen Wittwen / die solche Unzucht treiben und mit solchen Schandflecken sich beschmützen. Niemand soll auch losen unzüchtigen Weibern / seine Wohnung wissentlich vermiethen / bey der *Poen*, zum erstenmahl des halben Zinses / zum andern des gantzen und zum dritten bey Verlust der Wohnung.

Nachrichtlicher Anhang.

Das vorstehende Gesetz-Buch ist bißhero nur und zwar ohnleserlich genug geschrieben und der eigentliche Inhalt denen mehresten noch unbekandt gewesen / dannenhero man sich bemühet / es aus einer ohnvermutheten *Auction* und *ratione* derselben ein *Catalogus authoritate & approbatione Magistratus edirt* worden / habhafft zu werden. Es seynd darin viel *reducirte* und von heutiger *Interpretation* fast *eximirte* Wörter und Redensarten anzutreffen / welche alle vor der Hand umzuschmeltzen eben nicht rathsam befunden / doch wird man noch einige und auch Löbliche Verordnungen der Stadt Dantzig / *continuations*-weise / auflegen und sich zugleich befleißigen / was in obigen *Exemplari* dunckel und ohndeutlich scheinen möchte / alsdann sattsam zu erleutern und den

R etwa-

etwahigen Zweiffel/ eines oder andern Puncts/ aus den Wege zu räumen; Inzwischen aber so ist gegenwärtige Willführ/ obgleich mit der Zeit was ab- und zugesetzet worden/ dennoch das wahre Fundament aller nachherigen Veranstaltung und ohne selbige kan der Zusammenhang nicht gefunden werden/ sondern sie bleibet/ nach wie vor/ das rechte Haupt-Werck und schaffet der *Posteritæt* einen mercklichen und *curieusen* Nutzen.

Register

Aller *Capitul* und *Articuln.*

Der erste Theil.

Das I. Cap.

Von Sachen/ die beym Rath gehandelt werden. *pag.*

Das II. Cap.

Von bürgerlicher Verhaltung.

Das

Das III. Cap.

Von Erben und liegenden Gründen.

Das IV. Cap.

Von Schiffs-Werck/ Schiffern und Schiffs-Volcke.

Das V. Cap.

Von Kauffmanns-Handelung.

Das

Das VI. Cap.

Von Freyheit der Wercke und Gilden. *pag.*

Das VII. Cap.

Von Mißhandelung.

Anderer Theil.

Das I. Cap.

Von Gerichts- und Rechts-Sachen.

Das V. Cap.

Von Testament/ Schicht und Theilung.

Das VI. Cap.

Von allerley Ungebühr und Mißhandelung und derselben Straffen.

Dritter Theil.

Das I. Cap.

Vom Wett-Gericht.

Das II. Cap.

Vom Bürger-Recht.

10. Von

Das III. Cap.
Von Frembden und Gästen.

Das IV. Cap.

Vom Gesinde/ Dienstbothen und Tagelöhnern.

Das V. Cap.

Von Erben und liegenden Gründen.

Das VI. Cap.

Von Kauff- und Verkauffung allerley Waaren.

10. Ein

Das VII. Cap.
Von Wein/ Bier/ Brodt-Kauff/ Höckern und Speise-Kauff.

Das VIII. Cap.
Von Fleischern und Fleisch=Kauff

Das IX. Cap.
Die Fischwercks=Ordnung.

Das X. Cap.